

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates - HHE am Mittwoch, 10.12.2025, um 16:30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 2

Anwesend:

Stadträte:

Daniela Adomeit
Dr. Walter Armbruster
René Asché
Heiko Becker
Christa Becker-Binder
Kay Dittner
Prof. Dr. Albrecht Ditzinger
Dr. Birgit Eyselen
Alena Fink-Trauschel
Thilo Florl
Beate Hoefft
Rainer Iben
Dr. Anne Käding
Dr. Thomas Markus Kastell
Lena Kunz
Rainer Kunz
Kerstin Lauinger
Jürgen Maisch
Wolfgang Matzka
Thomas Möckel
Helmut Obermann
Dr. Daniela Plathow
Lorenzo Saladino
Reinhard Schrieber
Selina Seutemann
Till Simon
Christa Stauch
Kirstin Wandelt
Elke Werner
Gabriele Wurster
Berthold Zähringer

Entschuldigt fehlten:

Simon Hilner

Gäste:

Steffen Neumeister

Verwaltung:

Christoph Bader
Sebastian Becker
Claudia Heidt
Anja Karbstein

Vera Kleinhans bis 17:45 Uhr
Martin Knaus bis 18:06 Uhr
Andreas Kraut
Wassili Meyer-Buck
Uwe Metzen
Verena Mückschel
Anna Poltoretski
Gabriele Marschar
Stefan Moehrke
Jürgen Rother
Daniel Schwab
Mareike Seethaler
Kristian Sitzler
Sabine Süß
Peter von Vitinghoff
Eveline Walter
S. Weber

Protokollführung:

Kerstin Apelt

Tagesordnung:

- 1 Haushalt 2026/2027**
 - Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Stadt Ettlingen
 - Einbringung des Entwurfs des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027
 - Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Vereinigten Stiftungen Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds und Sofienheimstiftung

Vorlage 2025/368

- 2 Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen**
 - Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a)

Vorlage: 2025/353/1

- 3 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Vorlage: 2025/342

- 4 Bebauungsplan "Unterer Henkling"**
 - Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: 2025/36

- 5 Bebauungsplan "Schleifweg / Kaserne Nord - Teilbereich Gewerbe + Wohnen West"**
 - Offenlagebeschluss

Vorlage: 2025/299

- 6 Bebauungsplan "Östliche Gehrstraße"**
 - Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 - Offenlagebeschluss

Vorlage: 2025/360/1

- 7 Bauvorhaben Acherstraße 12, Ettlingen**
 - Beschluss über Zustimmung/Ablehnung der Gemeinde

Vorlage: 2025/371

- 8 Schulbeirat**
 - Bestellung der Eltern- und Schülervertreter sowie der Vertreter der Schularten nach § 49 Schulgesetz

Vorlage: 2025/376

- 9 Musikschule**
- Gebührenerhöhung 2026
- strukturelle Anpassungen
- Neufassung der Musikschulsatzung
- Neufassung der Schulordnung
Vorlage: 2025/326
- 10 Kunstrasensportplatz Sportpark Baggerloch, Ettlingen**
- Baubeschluss
Vorlage: 2025/370
- 11 Beantragung eines Zuschusses aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Stadtwerke Ettlingen GmbH und den FV Ettlingenweier**
- Neubau des Zeltdachs für das Waldbad Schöllbronn
- Kunstrasen Ettlingenweier
Vorlage: 2025/369
- 12 Austausch der Containeranlage für Interimsunterbringung Kindergarten Schluttenbach**
Vorlage: 2025/374
- 13 Flachdachsanierung im Kindergarten St. Theresia**
- Investitionskostenzuschuss
Vorlage: 2025/332
- 14 Generalsanierung Lauergasse**
- Erhöhung des Kostenrahmens
Vorlage: 2025/344
- 15 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen**
- Gebührekalkulation, Änderung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2026
Vorlage: 2025/351
- 16 Vergabe des Konzessionsvertrages für die Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets "Lange Straße Nord" in Ettlingen-Schluttenbach sowie für den gesamten Teilort**
Vorlage: 2025/331/1
- 17 Sondertilgungsrate 2025 zur Finanzierung des Erwerbs der Verwaltungsräume im Gebäude Pforzheimer Straße 19**
Vorlage: 2025/350
- 18 Wirtschaftsplan des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ Ettlingen GmbH) für das Wirtschaftsjahr 2026**
Vorlage: 2025/356

- 19 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**
Vorlage: 2025/372
- 20 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gem. § 35 GemO**
- Besetzung der Stelle des Feuerwehrkommandanten (nöGR 12.11.2025)
- Bebauungsplan "Schleifweg/Kaserne Nord" (nöVA 25.11.2025)
- Bebauungsplan "Unterer Henkling" (nöVA 25.11.2025)
Vorlage: 2025/377
- 21 Sonstige Bekanntgaben**
- 22 Anfragen der Gemeinderäte**

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Stadtrat Möckel beantragt im Namen der AfD-Fraktion, Tagesordnungspunkt 2 der nichtöffentlichen Sitzung in den öffentlichen Teil zu verlegen. Der AfD-Fraktion sei bewusst, dass die Inhalte normalerweise nichtöffentlich behandelt werden, man sei aber der Meinung, dass es ein großes öffentliches Interesse dafür gebe.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass eine Verlegung aus den vorliegenden Gründen für die Nichtöffentlichkeit inhaltlich bei Mietverträgen nicht möglich sei. Darüber hinaus wäre die erforderliche rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des neuen Tagesordnungspunktes nicht gegeben. Daher weist er den Antrag ab.

R. Pr. Nr. 109

Haushalt 2026/2027

- Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Stadt Ettlingen
- Einbringung des Entwurfs des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027
- Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Vereinigten
Stiftungen Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds und Sofienheimstiftung

Entscheidung

Vorlage: 2025/368

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Stadt Ettlingen, der Entwurf des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027 sowie der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Vereinigten Stiftungen werden zur Vorberatung an den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Stadt Ettlingen, der Entwurf des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2026 und 2027 sowie der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Vereinigten Stiftungen werden zur Vorberatung an den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Erläuterungstext:

Die Unterlagen für die Vorberatung des städtischen Doppelhaushalts 2026/2027, des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2026/2027 und des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 der Vereinigten Stiftungen werden in der Sitzung des Gemeinderats am 10.12.2025 ausgehändigt bzw. sind dann im Ratsinformationssystem abrufbar.

Die Vorberatungen finden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.02.2026 und bei Bedarf am 11.02.2026 statt. Beginn ist jeweils voraussichtlich um 9:00 Uhr.

Die Verabschiedung des städtischen Doppelhaushalts, des Doppelhaushalts der Vereinigten Stiftungen und des Doppelwirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ist in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.02.2026 geplant.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und hält mithilfe einer PowerPoint Präsentation die folgende Haushaltsrede:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Jugendgemeinderates und Seniorenbeirates, liebe Mitarbeitende der Verwaltung, vor allem aber liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Wenn ich Ihnen heute den Vorschlag der Verwaltung für den Doppelhaushalt 2026/2027 vorlege, so geschieht das in gänzlich anderer Situation als noch vor zwei Jahren. Die kommunale Finanzwelt hat sich in erschreckender Geschwindigkeit ins Gegenteil verkehrt. Auf der Gemeindeebene wirken sich erstmals vollumfänglich alle Beschlüsse aus, die in Berlin oder Stuttgart in den letzten Jahren in der Meinung, man könne unbegrenzt aus dem Vollen schöpfen, beschlossen wurden. Und damit wäre eigentlich schon alles gesagt.

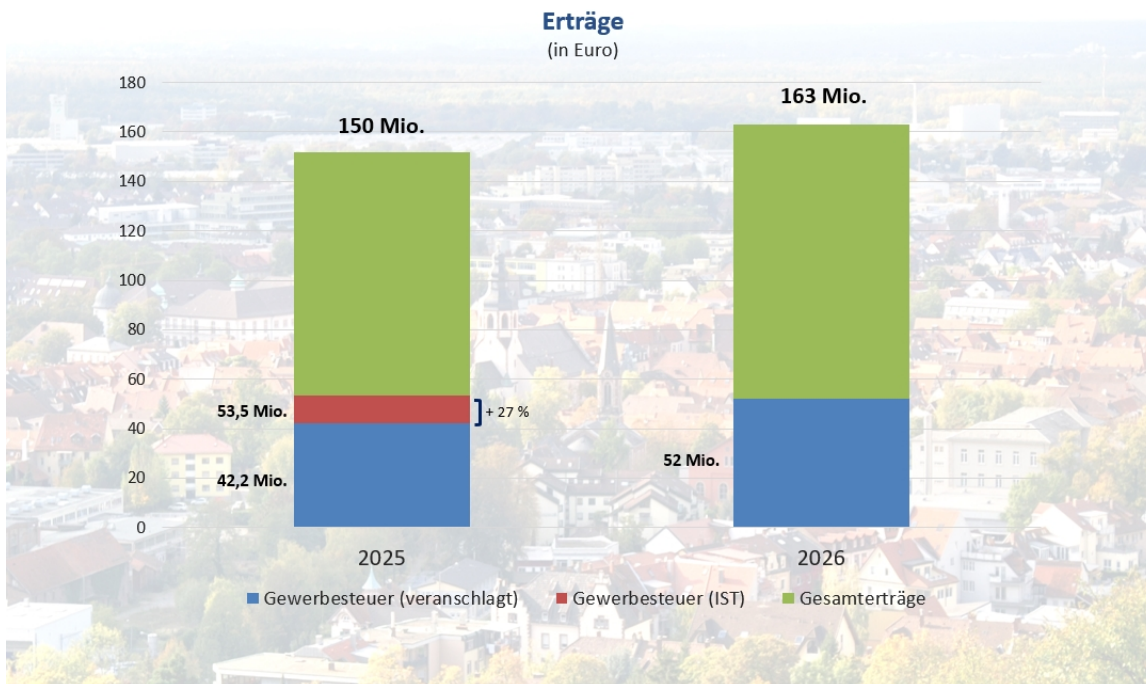
Denn es zeigen ja auch die Berichte aus anderen Orten – Karlsruhe, Baden-Baden, Bruchsal, Gaggenau, Rastatt – schlichtweg alle Kommunen in Deutschland müssen in 2025 schon ein Rekorddefizit mit einem Minus von 30 Milliarden Euro hinnehmen.

"Uns steht das Wasser ganz klar bis zum Hals und die kommunale Daseinsvorsorge ist wahrscheinlich so bedroht wie noch nie in der Zeit der Bundesrepublik Deutschland." sagt der Städtetags-Vizepräsident Uwe Conradt, CDU-Oberbürgermeister aus Saarbrücken.

Und deshalb möchte ich zu Beginn sehr ausführlich zur Einordnung der Zahlen des Doppelhaushaltes auf die Ursachen näher eingehen:

Hauptsächlich sind es etwa nicht die von Manchem aus dem Gemeinderat in früheren Haushalts-Reden befürchteten Bedrohungen wie Trump, Zölle, Ukrainekrieg oder gar Fehlentscheidungen der Stadt.

Das sieht man bei unseren Wirtschaftsdaten: Unsere Ettlinger Firmenlandschaft behauptet sich nach wie vor im Wind, die Lage ist immer noch mehr als robust. Dafür gebührt der erste Dank heute allen unseren Unternehmern – aber wir können uns auch selbst hier im Gemeinderat zu unseren Entscheidungen gratulieren: Die Stabilität unserer Gewerbesteuer hängt maßgeblich von der Diversifizierung der Gewerbestruktur ab, die wir in den letzten Jahren vorgenommen haben und mit den Entscheidungen zur Vergrößerung von Brucker, der Ansiedlungen von Porsche, Bechtle, Sistaag usw. unterstrichen haben. All das sind Zeichen einer gelingenden Wirtschaftspolitik von uns – die Zahlen lügen nicht:



Haben wir im Jahr 2025 im Plan 42,2 Mio. € Gewerbesteuer veranschlagt, so werden wir vermutlich bei 53,5 Mio. € Gewerbesteuer landen – 27 % mehr. Das kann sich sehen lassen und rechtfertigt, dass wir für das kommende Jahr knapp 52 Mio. € kalkulieren.

Auch alle anderen Einnahmen – Sie sehen das an den Absolutzahlen – steigen im Gesamten, wir gehen bei den Erträgen von 150 Mio. € im Jahr 2025 von einer Steigerung auf 163 Mio. € im Jahr 2026 aus. Aber wenn die Einnahmeseite nicht das Problem ist, wo liegt es dann?

Im Personal- und Sachkostenbereich etwa? Ja, aber auch nein. Ja, weil die Personalkosten um 1,6 Mio. € steigen. Aber nein, weil das nur dem Tarifabschluss geschuldet ist und wir haben im Personalhaushalt für den Vorschlag an allen Ecken und Enden gespart, dazu gleich mehr.

So viel aber schon jetzt: Auch im Personalhaushalt merken wird, dass wir für Bund und Land ständig in die Bresche springen. Nehmen Sie unseren Kommunalen Ordnungsdienst, der gewachsen ist, weil das Land nicht genug Landespolizei auf die Straße bekommt. Oder mit der Schulsozialarbeit arbeiten wir in einem Bereich, für den aus meiner Sicht eigentlich die Pädagogen und damit das Land verantwortlich sein müssten. Und beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten wir nur 2/3 der Kosten für das Personal – eine Bundesgesetzgebung vom Land umgesetzt und trotzdem müssen wir 1/3 tragen; der Rest bleibt an uns hängen und bläht auch unseren Personalkörper auf.

Und schließlich nein, weil die Sachausgaben zwar steigen, wir aber in der Verwaltung gerade seit der von mir rechtzeitig verhängten Bewirtschaftungssperre gezeigt haben, dass wir sparen können: In weniger als 3 Monaten hat die Sperre fast 1,5 Mio. € erbracht, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr wären das 6 Mio. €.

Wo liegt also die Ursache für die Haushaltskrise, die allerorten vorliegt? Ich möchte drei Hauptthemen nennen:



Erstens: Es ist die Verringerung der Schlüsselzuweisungen aus mangelnder Steuerkraft von minus 7,4 Mio. € in 2026 und minus 5,1 Mio. € im Jahr 2027. Dafür ist ursächlich das gute Ergebnis der Vorjahre – aber vor allem auch die Verringerung der Bevölkerung nach dem neuesten Zensus mit 1.157 Einwohnern jetzt weniger rechnerisch. Und dann wird die Bedarfsmesszahl für Schlüsselzuweisungen hochgerechnet entlang sogenannter Kopfbeträge und mit den Einwohnern dann multipliziert, und wenn die Einwohnerzahl sinkt, bekommen wir weniger Geld: in 2026 7,4 Mio. Euro. Und deshalb die Nebenbemerkung: Wer denkt, die von uns zur Bauhofverlagerung als Gegenfinanzierung oft angeführten Kopfbeträge wären nur eine theoretische Größe, der irrt und er wird hier eines Gegenteils belehrt. Jede Wohneinheit, die wir schaffen, stärkt unsere Einnahmeseite!

Eine höhere Gewerbesteuerumlage als zweiter Grund: Die hohen Gewerbesteuerzahlen, die ich Ihnen gezeigt habe, sind erfreulich, aber es bleibt nur ein Viertel von jedem Gewerbesteuereuro bei uns, alles andere geht an Bund und Land.

Und drittens und vor allem: In den Zahlungen an Land und Kreis entsteht im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand von sage und schreibe 13,6 Mio. € und im Jahr 2027 nochmal von 11,3 Mio. €. Allein an den Kreis zahlen wir bei einem Hebesatz von 34 Punkten 17,6 Mio. € – über 10 % unseres gesamten Haushaltsvolumens – an den Landkreis. Und wenn das kein Grund ist für alle Kreisräte, die hier im Gremium sind, für eine Senkung des Hebesatzes zu stimmen, dann weiß ich auch nicht was noch passieren muss. Ja, der Kreis hat seine Aufgaben auch nicht mehr durchfinanziert und gibt dann die Last nach unten weiter. Aber ich finde, die Schulden müssen doch dort bleiben, wo sie entstehen – und nicht einfach nur weitergegeben werden. Sonst wird sich nie etwas ändern. An der Stelle, wo das Geld ausgegeben wird, dort müssen auch die Schulden beheimatet sein. Und wenn sie von anderen abgenommen werden, dann ist das nicht richtig.

In diesem Prinzip, dass immer alles nach unten durchgereicht wird, kommt die Hauptursache der Finanzsituation aller Kommunen zum Ausdruck, weil Bund und Land das Konnexitätsprinzip mit Füßen treten. Ich will dafür drei brisante Beispiele nennen. Brisant, weil ich eben nicht gegen die Leistungsempfänger klagen möchte – gegen die richtet sich die Klage nicht. Ich wende mich gegen den Gesetzgeber, der die Gesetze beschlossen hat, ohne daran zu denken das durchzufinanzieren.

1. Bildungs- und Teilhabegesetz

Es ist inhaltlich richtig, dass behinderte Menschen die gleichen Rechte haben wie nicht-behinderte Menschen – unbestritten. Und es ist auch gut, dass wir eine starke Gesellschaft sind, die das ausgleichen möchte. Aber es ist falsch, dass wir Kommunen für das Bundesgesetz bezahlen. Der Mehraufwand für Bildungs- und Teilhabe ist so hoch, dass es den Kreis pro Kreisbewohner 206 € kostet, hochgerechnet auf unsere Einwohnerzahl sind das in Ettlingen 8,1 Mio. €.

2. ÖPNV

Es ist wichtig, dass wir unsere Mobilität im Sinne des Klimawandels im Blick halten und es ist gut, dass wegen des Deutschland-Tickets viele Nutzer zum ÖPNV hinzugekommen sind. Aber auch hier haben Bund und Land das Ticket nicht durchfinanziert – 300 Mio. € fehlen immer noch, obwohl die Tarifverbände teilweise die Kosten auch erhöht haben. Das bleibt auch im Kreis und damit bei uns als Kommune hängen. Insgesamt gibt der Kreis nicht nur fürs Deutschlandticket, sondern für ÖPNV insgesamt, 117 € pro Kreisbewohner aus, auf Ettlingen hochgerechnet 4,6 Mio. € und dazu kommen noch eigene 4,6 Mio. €, die wir ebenfalls in den ÖPNV investieren.

3. Asyl/ Migration

Ich bin bekannt als jemand, der zum Grundrecht Asyl steht und unter meiner Leitung haben wir in Ettlingen die Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und im Jahr 2022 mit dem Ukrainekrieg aus meiner Sicht gut gewältigt. Die Menschen leben nicht überversorgt aber so, dass es menschenwürdig ist. Wir haben keine Kriminalitäts-Hotspots und die Unterbringungslast ist auf viele Schultern verteilt – so ist Integration auch gut möglich. Aber der Bund finanziert auch hier die Aufgabe nicht durch, der Kreis gibt 19 € pro Kreiseinwohner aus, für Ettlingen insgesamt 740.000 €.



Abgesehen davon, dass diese drei Zahlen (206 € für BTHG, 117 € für ÖPNV und 19 € für Asyl) beispielhaft zeigen, dass Asyl eben doch nicht das Problem ist, zu dem es manche glauben machen möchten, so zeigt es doch, dass die Kreisumlage eben für uns inzwischen eine Belastung ist. Und diese Zahlen zeigen: andere geben unser Geld schneller aus, als wir einsparen können. Wir können nicht mehr so schnell einsparen, was von oben beschlossen und nach unten weitergereicht wird. Und das ist in allen kommunalen Haushalten so und deswegen alarmierend.

Das gefährdet inzwischen überall in bedrückender Weise die Handlungsfähigkeit. Auch in Baden-Württemberg können gerade 10 Prozent der Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Ettlingen gehört nicht zu den 10 Prozent.

Aber ich will deutlich sagen: Diese Situation ist kein kommunales Versagen, schon gar nicht des Gemeinderates und der Verwaltung der Stadt. Sie ist Zeichen einer strukturellen Problematik! Sonst wäre es ja auch nicht in 90 Prozent der Kommunen so. Und eine der Hauptaufgaben des neuen Landtags im kommenden Jahr wird sein, die Städte und Gemeinden endlich wieder handlungsfähig zu machen – mit verlässlicher Finanzierung und stabilen politischen Rahmenbedingungen.

Auch der Bund muss endlich handeln, die im Wahlkampf angekündigte Verantwortung übernehmen und die Kommunen bei den explodierenden Kosten entlasten. Dabei können die Finanzmittel des Sondervermögens zwar ein Anfang sein. Denn 22,9 Mio. € für Ettlingen hören sich viel an, ist es auch, ich will nicht undankbar wirken. Aber in 12 Jahren sind das umgerechnet 1,9 Mio. € pro Haushaltsjahr. Wir haben im Entwurf schon mit 1,6 Mio. € gerechnet, wenn Sie also denken das rettet den Haushalt, dann dürfen Sie nur 300.000 € dazuzählen zu dem, was ich Ihnen heute sage.

Die gerade skizzierten Aufgaben von Bund und Land belasten weit mehr als das Sondervermögens entlastet. Und vor allem: wir haben eben kein investives Problem, wie der Kreis auch, das drückt uns nicht. Nochmal, bitte nicht falsch verstehen: die Weiterreichung der Finanzmittel aus dem Bund ist gerade in Baden-Württemberg sehr gut, wir sind dankbar, aber es löst nicht das strukturelle Defizit, von dem ich sprach.

Gibt es also Hoffnung für dieses Finanzdilemma? Immerhin hat sich kein geringerer als Bundeskanzler Merz vor einigen Wochen sogar mit den Ettlinger Haushaltszahlen beschäftigt. Ja, Sie haben richtig gehört: Der kommunalpolitische Sprecher der CDU, MdB Klaus Mack aus Bad Wildbad und ich kennen uns sehr gut und Klaus Mack bat mich vor Kurzem um unsere Haushaltsdaten. Er wollte dem Kanzler anhand unserer Stadt grundsätzlich aufzeigen, dass die strukturelle Haushaltskrise keine Sache von notorisch klammen Städten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ist (allein die Stadt Dortmund hat so hohe Kassenkredite wie alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zusammen). Der MdB Mack wollte nicht aufzeigen, dass es nur ein Problem dieser Städte ist, sondern inzwischen das Problem auch im Kernland des kommunalen Wohlstands – in Baden-Württemberg und in Bayern – angekommen ist. Wenn unsere Haushaltsdaten vielleicht ein kleines Puzzleteil dazu sind, dass er sagt, er hat das Problem erkannt, dann soll es Recht sein.

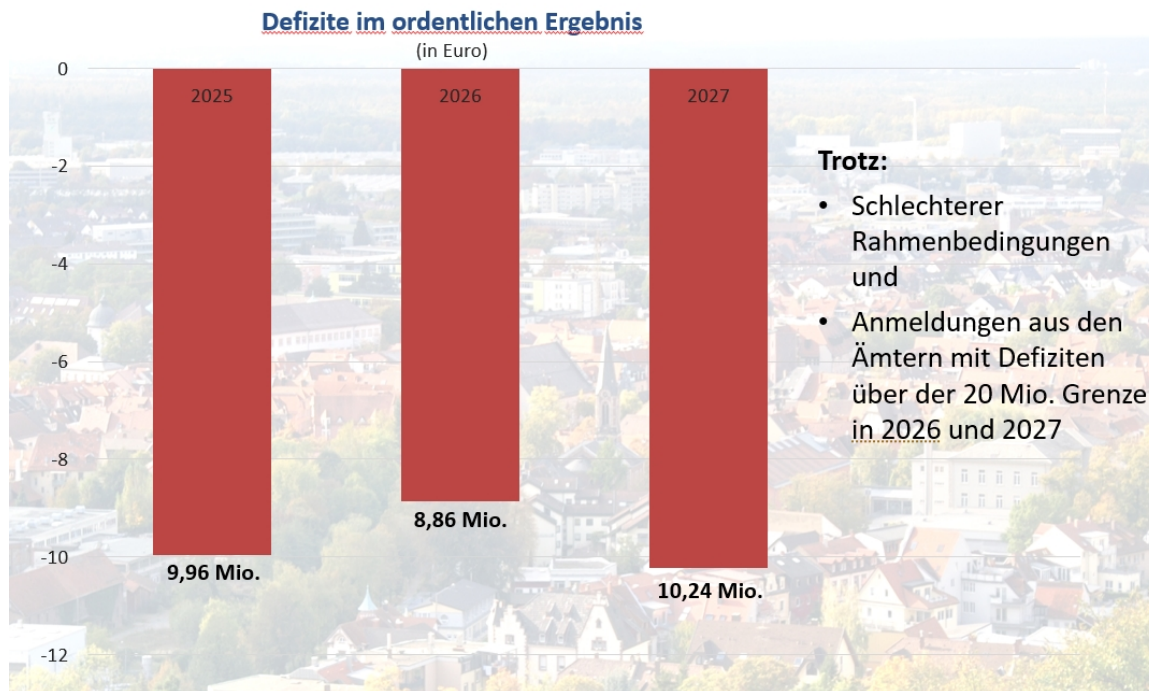
Wenn ich aber dem gegenüber die Info aus dem Vorstand des Städtetags nehme, dann hat es noch nicht so viel gebracht. Denn der Kanzler sieht zwar das Problem, will aber keine schnelle Entlastung, sondern zuerst Sozialstaatsreformen durchführen. Das ist sicherlich richtig und notwendig, aber bis die greifen vergeht viel Zeit. Und es bräuchte echte Reformen und nicht nur die bisherigen „Reförmchen“ – und es braucht auch Sofortlösungen für den konsumtiven Bereich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Gemeinderates, ich war jetzt sehr ausführlich und vielleicht auch ungewohnt deutlich in der Benennung der Missstände der Kommunalfinanzen. Aber ich halte das leider für notwendig, das so aufzuzeigen, auch um unsere Zahlen in den Gesamtzusammenhang zu stellen und – ich sage es aber nochmals: Die nicht sonderlich guten Zahlen sind nicht hausgemachte Fehler, sondern den übergeordneten Ursachen zu schulden.

Und so war der Doppelhaushalt 2026/2027 in der Aufstellung kein Spaziergang – und trotzdem kann ich Ihnen heute einen vertretbaren Vorschlag vorlegen. Denn wir profitieren von den guten Grundlagen der letzten Jahre, die wir seitens der Verwaltung vorgeschlagen haben, und die der Gemeinderat beschlossen hat und wir seitdem auch eingehalten haben. Das vom Gemeinderat in 2021 beschlossene Haushalts sicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2022 bis jetzt wurde in jedem der Jahre eingehalten, sowohl bzgl. des Verhinderns eines strukturellen Defizits im Ergebnishaushalt, als auch von der deutlichen Unterschreitung der Deckel für den Finanzierungsmittelbedarf bei den Investitionen. Unsere Bremse, die wir gemeinsam getreten

haben, hat also gewirkt, wir haben deutliche Verbesserungen im Ergebnishaushalt erzielt und konnten die planmäßigen Kreditaufnahmen deutlich unterschreiten.

Trotzdem war das Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes bisher und künftig ein zu ehrgeiziges Ziel. In unserem jetzt vorliegenden Vorschlag enden die ordentlichen Ergebnisse weiter mit Defiziten, im Jahr 2026 mit 8,8 Mio. € und im Jahr 2027 mit 10,2 Mio. € und das ist verdammt viel. Allerdings muss man es auch im Lichte dessen betrachten, was wir für dieses Jahr geplant haben und 2022 und 2023. Da haben wir für 2025 9,96 Mio. € kalkuliert, obwohl seither die Rahmenbedingungen noch viel schlechter geworden sind. Und obwohl die Anmeldungen aus den Ämtern für diesen Haushalt im Sommer deutlich über der 20 Mio. €-Grenze gelegen sind.



Daraufhin wurden sämtliche Anmeldungen einer von der Kämmerei vorgegebenen Budgetgrenze unterworfen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen der Vorjahre orientiert hat. Der Vorschlag beinhaltet für jeden Fachbereich pauschale Kürzungen insgesamt im zweistelligen Millionenbereich.

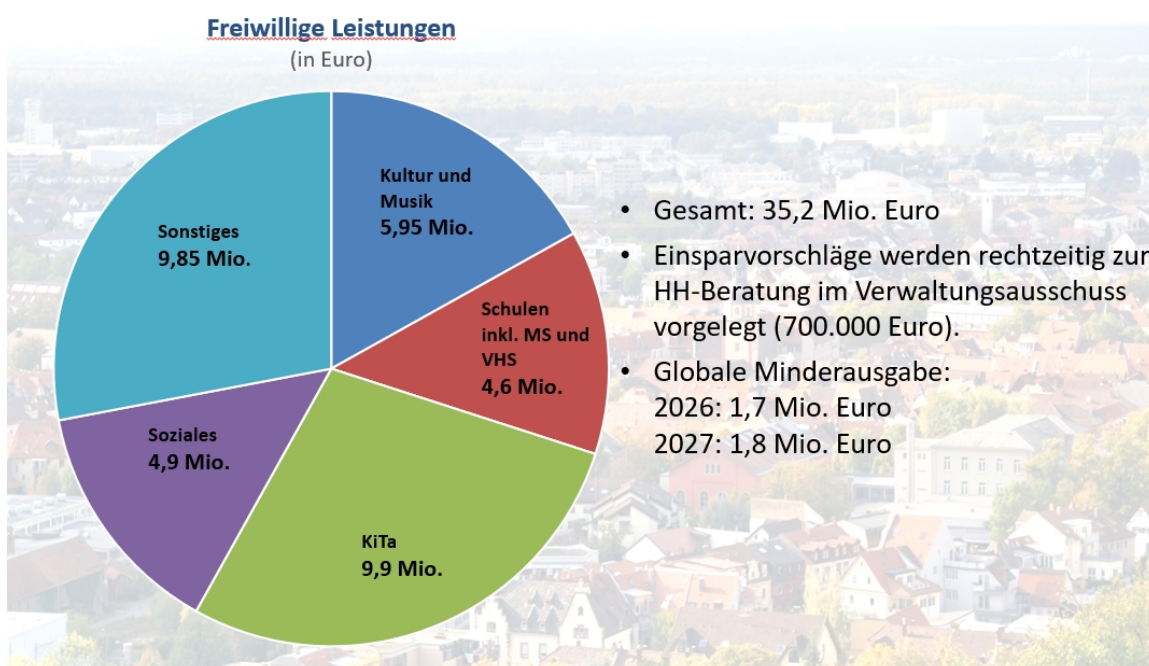
Manches wird sich auswirken – bspw. werden wir im Mako oder im Kultur- und Sportamt nicht mehr jede Veranstaltung machen oder so hoch fördern können (wir haben z.B. geringere Beträge im Leerstandsmanagement eingestellt und werden auch 350 Jahre Sybilla Augusta deutlich kleiner feiern). Manches wird aber nicht zu Einschränkungen führen, und – das ist mir jetzt ganz wichtig – auch die Vereinszuschüsse werden nicht gekürzt, auch wenn es auf den ersten Blick so aussieht. Wir haben lediglich die angesetzten Beträge auf das über die Jahre tatsächlich abgeflossene Ist auch angepasst und auf das Niveau, das gebraucht wird, korrigiert. Daran sieht man, dass schlechte Zeiten manchmal auch zu mehr Realitätsbewusstsein in der Mittelanmeldung führen.

Auch im Personalhaushalt haben wir deutliche Korrekturen vorgenommen. Erkennbar daran, dass der Personaletat „nur“ um die Tariflohnsteigerung steigt. Stellenmehrungen sind nicht vorgesehen – und wenn doch, müssen wir es anders auffangen: beispielsweise reduzieren wir auch das Leistungsentgelt für Beamte, wir frieren die Langzeitkonten ein, wir zahlen Überstunden, die nicht angeordnet sind, nicht mehr aus, wir streichen den Zuschuss für den Tiefgaragenstellplatz für die Mitarbeitenden, wir verlängern die Stellenvakanz von 4 auf 6 Monate und andere Dinge. Das ist alles nicht toll, vor allem wenn wir bei Mitarbeitern als der wertvollsten Ressource sprechen. Aber

beim größten Ausgabeposten kommen wir eben nicht ohne etwas zu tun dran vorbei. Allerdings sehe ich gerade auch beim Prozessmanagement zur Überprüfung des Personalbedarfs eine Chance zur Effizienzsteigerung und Einsparung – genauso wie über unsere hervorragende Digitalisierungsstrategie alles hinterfragt wird und da wäre jetzt das Sparen fatal.

Weiterhin haben wir eine globale Minderausgabe von 1,7 Mio. € im Jahr 2026 und 1,8 Mio. € im Jahr 2027 veranschlagt. Diese Beträge müssen dann in den jeweiligen Haushaltsjahren zwingend im laufenden Betrieb eingespart werden.

Und dann kommen noch Vorschläge zu Einsparungen bei den freiwilligen Aufgaben – einen Vorschlag behandeln wir ja nachher noch bzgl. der Musikschule, weitere folgen. Denn unsere freiwilligen Leistungen belaufen sich saldiert auf 35,2 Mio. €.

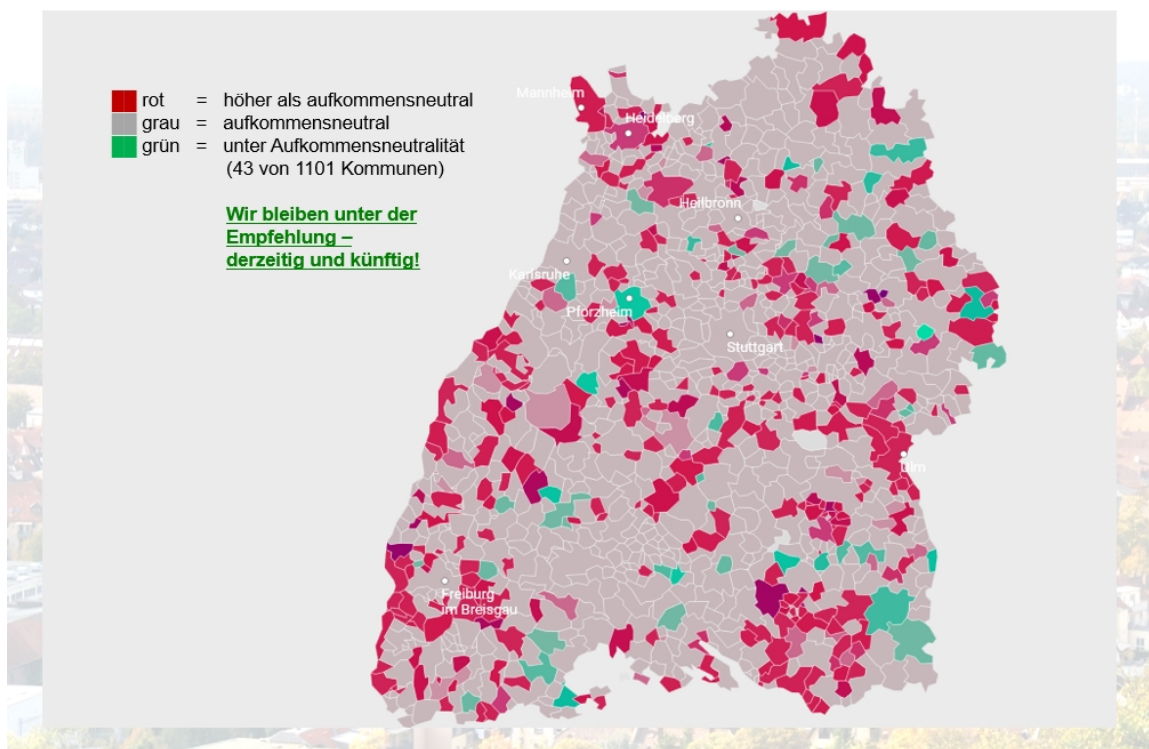


Größter Einzelbereich ist die Förderung der Kitas mit sage und schreibe 9,9 Mio. €. Wenn jemand sagt, wir würden die Familien nicht stärken, dann sollte er erstmal über diese Zahl nachdenken. Oder: wie hoch müssten die Kitagebühren eigentlich sein, wenn wir nicht noch zusätzlich fördern? Im Bereich Kultur und Musik bieten wir Jahr für Jahr 5,95 Mio. € auf – größter Posten sind die Schlossfestspiele. Die Schulen incl. Musikschule und VHS sind weitere 4,6 Mio. € und der Bereich Soziales geht mit 4,9 Mio. € ins Buch. An diesen Summen nehmen sich davon die von manchen als freiwillige Leistungen zu hoch kritisierten 26.000 € für das MVZ doch etwas bescheiden aus.

Wir haben schon Einsparvorschläge erarbeitet wie heute beim Thema Musikschule, aber es folgen noch weitere ca. 700.000 €. Diese legen wir Ihnen zur Haushaltsberatung im Verwaltungsausschuss rechtzeitig vor. Es wird keine Giftliste und kein Kahlschlag wie andernorts. Aber manches müssen wir trotzdem hinterfragen: War es richtig, manche Gebühr über 5 oder 10 Jahre nicht zu erhöhen? Aus heutiger Sicht: nein. Oder können wir uns wirklich noch 2 Springerkräfte für die Kitas leisten, zumal sie von dort selten abberufen werden? Und bei den jüngst nachbestellten 100 % selbstfinanzierten Buslinien in die Höhe, nach Bruchhausen und nach Ettlingen-West gibt es nach den Fahrgastzählungen unter der Woche regelmäßig Fahrten mit Fahrgastzahl null. Auch hier müssen wir das tun, was wir gesagt habe, als wir es eingeführt haben. Dann müssen wir es kritisch

hinterfragen und eben auch wieder einstellen. Alle solchen Vorschläge sind nicht schön, tun hier und da weh – aber sie nicht zu diskutieren, geht dann doch auch nicht.

So wie wir leider auch die Hebesätze nicht außen vor lassen können: Weil alle schon durchgeführten massiven Einsparungen im Aufwand nicht ausgereicht haben, schlagen wir Ihnen die moderate Erhöhung der Gewerbesteuer von 390 v.H. auf 400 v.H. und der Grundsteuer B von 185 v.H. auf 200 v.H. vor. Ja, auch das fällt schwer – aber auch bei der Gewerbesteuer sind wir deutlich unter unserer Nachbarschaft.



Bezüglich der Grundsteuer verweise ich auf die eingblendete Karte: Alle Gemeinden in „grün“ sind unter der vorgeschlagenen Hebesatzneutralität. Diese wäre bei uns mit 220 Punkten erst erreicht, und mit unserem bisherigen Hebesatz von 185 im letzten Jahr haben wir den Bürgern jetzt ein Jahr Schonung und Entlastung gegönnt. Aber trotzdem sind wir bei 43 von 1.101 Kommunen die unter dem Vorschlag bleiben. Und auch mit dem neuen Vorschlag von 200 sind wir dann immer noch dabei. Ich weiß, dass die Bürgerschaft uns anlastet, dass das Land hier einen Fehler im System verursacht hat. Aber wir können in dieser Situation es nicht ewig unter dem Empfehlungswert belassen und bleiben ja trotzdem noch drunter.

Dafür reduzieren wir die Grundsteuer A auf null. Ja, Sie haben richtig gehört. Nach der neuen Veranschlagung ist der Aufwand deutlich größer als der Ertrag, denn bei 80 % der Bescheide ist die Steuer nicht einmal 5 Euro hoch. Und dann lohnt es sich nicht mehr.

Zurück zur Gesamtergebnissituation: Diese geschätzten Mehrerträge von 1,5 Mio. € aus der Gewerbesteuer und 600.000 € aus der Grundsteuer B gekoppelt mit deutlichen Aufwandsreduzierungen führen aus Sicht der Verwaltung zu einem Vorschlag des Ergebnishaushaltes in 2026 und 2027, die eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium eher erwarten lassen, als wenn wir diese Hebesatzerhöhungen nicht durchführen würden. Ich will das begründen: Nach dem Vorrang der Einnahmebeschaffung in § 78 in der Gemeindeordnung können Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn alle vorher aufgezählten Einnahmesituationen,

Gebühren, Entgelte, Beiträge und Hebesätze, ebenfalls bearbeitet wurden. Wenn das Regierungspräsidium also sieht, dass wir nur im Kreditbereich arbeiten, und alles andere links liegen lassen, dann ist dem Entwurf auf die Stirn geschrieben, dass er nicht genehmigt wird, und deshalb müssen wir alle Dimensionen anschauen.

Ein paar Worte zum Finanzhaushalt – ich habe aber schon angedeutet: dort liegt nicht das Problem. Wir haben in der Vergangenheit nicht zu viel gemacht, wir haben unsere Ziele der Strukturierung ab 2021 eingehalten, die Kreditplanungen unterschritten, der Korridor, den Herr Metzen in der letzten Sitzung genannt hat, dass wir dieses Jahr noch aufnehmen müssen zwischen 10 und 30 Mio. Euro, ist jetzt bei 12 Mio. Euro gelandet, auch Dank des Sondervermögens – hier wirkt es jetzt, im investiven Bereich.

Aber wir setzen weiterhin gezielt auf Investitionen in Bildung, Infrastruktur und soziale Sicherung, um die Lebensqualität für alle zu erhalten und auszubauen. Gleichzeitig achten wir auf eine solide Finanzpolitik, die die Handlungsfähigkeit unserer Kommune weiter sichert.



In unserem Vorschlag zum Doppelhaushalt sind nahezu alle investiven Projekte beinhaltet, die Sie und die wir in den letzten Monaten in der politischen Diskussion geführt haben; ich will nur Stichworte in 5 Bereichen nennen:

1. Bildung und Betreuung:

- Wir starten mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung an der Thiebauthschule und in Oberweier.
- Die Stadtbau – anderer Haushalt, trotzdem wichtig, denn wir werden es anmieten – investiert in den neuen Kindergarten Bruchhausen.
- Wir gehen von einer Fertigstellung – so hoffe ich doch – der Kita und Halle in Schluttenbach aus.
- Das Gebäude der Schillerschule ist nahezu fertig, die Außenanlagen werden im neuen Jahr fertig werden und
- wir müssen im neuen Jahr die Neukonzeption zum Eichendorff-Gymnasium angehen, in welcher Form auch immer.

2. Vereine, Soziales und Sicherheit

- Mit dem Neubau der Unterkunft in der Pforzheimer Straße – die nächsten Tage ist Spatenstich – haben wir die Chance für den Start der Umnutzung Holder durch die Stadtbau.
- Wir geben viele Zuschüsse an Vereine – übrigens deutlich mehr im investiven Bereich, als wir es uns in der Strukturierungskommission mal vorgenommen hatten, was auch daran liegt, dass das Investitionspaket des Bundes jetzt eben manche Vereine in die Möglichkeit versetzt, Bundesmittel zu bekommen; wir haben das ja heute noch mit dem FV Ettligenweier auf der Tagesordnung, Förderung aber auch beim SSV, beim Skiclub und
- auf der Nachschubliste wird noch – das ist noch nicht drin – die Bezuschussung des Zeltdaches im Waldbad Schöllbronn dazukommen. Die Mittelübertragung zur Umsetzung des Vorhabens Kunstrasenplatz, wir reden nachher darüber.
- Die Kinderspielplätze in der Scheffelanlage und im Wathaldenpark werden neu gemacht und es gibt
- kleinere Gebäudeverbesserungen mit der Fluchttreppe im Klösterle und Zuschüsse an die Kirchengemeinde.
- Vor allem aber werden wir den Neubau des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in der Höhe beginnen. Einige hier im Raum schimpfen ja manchmal über das Planungsamt – hier wäre es jetzt aber angebracht, die Mühen zu loben, dass wir heute den Bebauungsplan auch voll zum Starten bringen können. Das war Schwerstarbeit.

3. Bereich Verkehr

- Die Sanierung der L613 vom Freibad in alle 3 Höhenorte ist wichtig für alle 3 Höhenorte. Ohne meine Idee der Vorfinanzierung und meinen Einsatz im Ministerium würde das in 10 Jahren nicht kommen. So viel zum Thema, ich wäre autofeindlich.
- Außerdem starten die Stadtwerke die Sanierung der Mühlenstraße und wir müssen mitziehen und die Stadt wird sich 2027 an die Schluttenbacher Straße machen.
- Wir setzen die Verbesserung für den Schülerverkehr in der Unterführung Rheinstraße Ettligen-West um und haben
- Mittel für eine Planungsrate für die Anpassung der Straßensituation im Umfeld des Friedhofs in Ettligenweier in der Agenda.

4. Klimafolgen

- Der Dorfplatz Oberweier wird ja nicht gemacht, nur weil wir ihn gerne schön hätten – das auch. Auslöser ist aber das Abwasser und die Regenwassermengen, die wir wegbringen müssen wegen der nicht mehr ausreichenden Kanaldimensionierung.
- Das Hochwasserrückhaltebecken im Albtal startet in diesem Doppelhaushalt und wegen der Überhitzung im Sommer planen wir auch weiter an dem
- Konzept mit mehr Bäumen im Bereich Marktplatz und der Alböffnung im Rahmen der Hitzeaktionsplanung.

5. Bereich Wohnen

- Hier ist die Vermarktung der Kaserne-Nord jetzt jüngst gestartet und im Laufe des Doppelhaushaltes 2026/2027 wird die Erschließung für den zweiten, größeren Teil beginnen.
- Ebenfalls erfolgt die Erschließung Lange Straße in Schluttenbach und des Gebietes Unterer Henkling in Schöllbronn,
- die Baugebiete in Spessart und Ettligenweier sollen planerisch starten.
- Und schließlich: Wenn wir bei der Frage Bauhofverlagerung nichts tun, dann kostet das auch Geld, weil wir in die vorhandenen Gebäude auch bald investieren müssen, und andererseits eben wegen den vorher vorgerechneten Schlüsselzuweisungen, die so in den Keller gerutscht sind aufgrund der FAG-Zuweisung über die Einwohner. Wir haben daher weiterhin vor, das Verfahren neuer Bauhof zur Gewinnung von Flächen in der Ottostraße Ihnen vorzulegen.

Das alles sind nur Stichworte und ein lückenhafter Ausschnitt aus den vielfältigen Dingen, die wir im Doppelhaushalt trotz der skizzierten schwierigen Situation tun können. Der Finanzierungsmittelbedarf liegt im Jahr 2026 bei 18,2 Mio. € und im Jahr 2027 bei 15,5 Mio. €. – angesichts der anstehenden Großinvestitionen wie der Albrückhaltung immer noch ein Wert, der ziemlich genau bei dem beschlossenen Konsolidierungswert von 15 Mio. € pro Jahr liegt.

Aber – wie schon angedeutet – die Mittel kommen eben nicht wie theoretisch nötig aus dem Überschuss des Ergebnishaushaltes. Warum habe ich über diese Systematik Bund-Land-Kommunen eingehend erläutert; die Grafik bringt das nochmal auf den Punkt.



Wobei man das Bild nicht missverstehen darf – es geht nicht um Geldzuweisungen und unten kommt immer mehr an, sondern es sind die Aufgaben, die damit gemeint sind und die Kosten, die dann am Schluss bei uns landen, für die wir dann Kredite aufnehmen müssen. Das andere wäre zu schön, um wahr zu sein.

Und so steigt unsere Pro-Kopf-Verschuldung leider dramatisch an. Zur Finanzierung der Investitionen sind Kreditaufnahmen von 26,1 Mio. € im Jahr 2026 und 30,7 Mio. € im Jahr 2027 vorgesehen. Mit den eben nur mit Schätzwerten pro Jahr berücksichtigten Mitteln aus dem Sondervermögen sehen Sie also, dass die Kreditaufnahme nicht wirklich reduziert werden kann.

Ich bin aber trotzdem zuversichtlich und hoffe, dass wir die Kreditaufnahmen nicht in gänzlicher Höhe brauchen, wie eben in allen Vorjahren auch. Wir haben das immer unterschreiten können und so gehe ich auch für 2026 und 2027 von einem besseren Vollzug aus und man darf nicht vergessen: Wir landen dann am Schluss dort, wo andere derzeit starten.

Das ist ein schwacher Trost, aber ich will auch an der Stelle bezüglich der Kreditfinanzierung einmal den Finger in die Wunde legen: Der Gesetzgeber Bund und Land zwingt die Kommunen, doppisch zu wirtschaften und Abschreibungen zu finanzieren, tut es selbst aber nicht. Vielleicht liegt da die Ursache, dass viele Landes- und Bundespolitiker die Situation bisher noch nicht wirklich verstanden haben. Wenn ein Staatssekretär aus dem Finanzministerium in Berlin fragt „Wo liegt eigentlich euer Problem?“, dann ist das ein Armutszeichen. Und, ein weiterer Kritikpunkt: Wir müssen doppisch arbeiten wie Unternehmer – wir dürfen aber nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeit anwenden. Wir müssen immer erst vorhandene Liquidität aufbrauchen und wenn die verbraucht ist, dann können wir Kredite aufnehmen. Kein Unternehmer finanziert seine Projekte zu 100 % aus Eigenkapital, sondern jeder Unternehmer nutzt, egal wie viel Eigenkapital er hätte, Fremdkapital. Wir dürfen das nicht. Hätten wir es gedurft und in den Nullerjahren Zinsen aufnehmen, wo Kommunen 0,-irgendwas finanziert hätten, und nicht wie jetzt bei 3, hätten wir rund 700 bis 1 Mio. weniger Zinsaufwand pro Jahr. Wir dürfen erst fremdfinanzieren, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist, und zahlen deswegen jetzt den höheren Zins. Wir sollen also modern haushalten, aber mit den Instrumenten aus dem Mittelalter; noch so eine Botschaft an den Landtag.

Doch zum Schluss: Ettlingen wird durch die zuweisungs- und umlagebedingten negativen Auswirkungen vor wirklich große Herausforderungen gestellt, befindet sich aber dennoch auf einem vertretbaren Konsolidierungskurs, allerdings ist der leider schwieriger geworden und er wird auch noch viel länger dauern. Bis wir wieder einen ausgeglichenen Haushalt erreichen bedarf es auch zusätzlich einer stärkeren Unterstützung von Bund und Land.

Die Städte und Gemeinden sind das Rückgrat dieses Landes. Wer die Kommunen stärkt, stärkt das Land. Deshalb ist es für Bund und Land höchste Zeit, danach zu handeln. Wenn Kommunen kaum noch das Nötige – und vor allem auch nicht mehr das Schöne – für ihre Bürger finanzieren können, dann verliert die Demokratie ihren Boden.

Das alles mag verdrießlich und belastend klingen. Dennoch bin ich zuversichtlich – und das ist kein Pfeifen im Walde. Ich sehe nach wie vor unsere Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Erstens im Vergleich gegenüber anderen, wo wir strukturell noch viel besser dastehen. Zweitens weil wir mit diesem Haushalt bewiesen haben, dass wir ein besseres Ergebnis sogar vorlegen, als wir das im ruhigeren Fahrwasser für die aktuellen Jahre haben. Und drittens, wir sind mit einem Defizit von 22 Mio. € in die Planung gestartet und haben das deutlich abgeschmolzen.

Und wir haben noch Einsparvorschläge in Arbeit – mit denen sich dann der Verwaltungsausschuss und Gemeinderat auseinandersetzen wird, wie überhaupt mit dem ganzen Werk, das ich Ihnen nun zur Arbeit in die Fraktionen übergebe.

Wie jedes Jahr möchte ich mit einem Zitat doch etwas hoffnungsvoller enden. Dabei kam mir Erich Kästner in den Sinn, der die Mutfrage so stellte: „Wer wagt es, sich den donnernden Zügen in den Weg zu stellen? Die kleinen Blumen zwischen den Eisenbahnschwellen.“

Setzen wir also statt auf Jammern auf den Mut. Schauen wir auch auf die positiven Dinge statt auf donnernden Populismus zu Problemen, die vielleicht gar nicht so groß sind. Setzen wir mehr Ausrufezeichen statt Fragezeichen mit dem Herz und Verstand, der unsere Arbeit auch bisher bestimmt hat.

In diesem Sinne danke ich allen, die mit großem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein an der Erstellung dieses Haushalts mitgewirkt haben. Damit meine ich die Verantwortlichen aller Ämter, vor allem aber Frau Poltoretski, Frau Weber und Herr Metzen, dessen letzter Haushalt das sein wird – warum also sollte es dieses Mal nicht „jut jehen“?

Ich bin mir sicher, im guten Zusammenwirken von Verwaltung und Gemeinderat werden wir diese Herausforderungen meistern und unsere schöne Stadt Ettlingen erfolgreich weiterentwickeln. In diesem Sinne kann ich Ihnen allen auch trotz dieser nicht so erfreulichen Zahlen jetzt schon ein frohes Weihnachtsfest wünschen und danke Ihnen für die gute Zusammenarbeit und nun Ihre Aufmerksamkeit.“

Stadtrat Saladino bedankt sich für die Rede und die geleistete Arbeit.

Stadträtin Hoefft betont, dass die Haushaltslage in Ettlingen im Vergleich zu anderen Kommunen noch gut aussehe.

Stadtrat Zähringer bedankt sich.

Stadtrat Asché dankt ebenfalls für die Vorarbeit. Er sieht die Stadt wie Oberbürgermeister Arnold von der Verringerung der Schlüsselzuweisungen, der höheren Gewerbesteuerumlage und der höheren Kreisumlage besonders betroffen. Kosten würden von Bund und Land bis zu den Kommunen durchgereicht – so gehe es auf Dauer nicht.

Stadtrat Dr. Armbruster ist der Ansicht, dass die Stadt kein Einnahmeproblem habe und die Rede des Oberbürgermeisters daher „inkonsistent“ sei. Die Gewerbesteuereinnahmen seien zuletzt gestiegen. Er sehe keinen Sinn darin, den Hebesatz nun zu erhöhen. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz kämen im Bereich der kommunalen Wärmeplanung nicht finanzierbare Aufwendungen auf die Stadt zu, was auch berücksichtigt werden müsse.

Stadträtin Fink-Trauschel schließt sich dem Dank der Vorredner an und teilt mit, dass langsam auch in Stuttgart ankomme, dass die Kommunen „am Ende“ seien.

Oberbürgermeister Arnold geht kurz auf die Einwände von Stadtrat Dr. Armbruster ein und empfiehlt den Gemeinderäten, die Regelungen der Gemeindeordnung zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen zu lesen, da diese bei der Erstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden müssen.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 110

**Kostenersatzsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen
- Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a)**

Entscheidung

Vorlage: 2025/353/1

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a) der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen gemäß Anlage 1 zum 01.01.2026 wird zugestimmt.
2. Die bisherige Fassung des Kostenverzeichnisses vom 01.01.2017 wird zum 01.01.2026 aufgehoben.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	28.01.2014
Gemeinderat	12.02.2014
Verwaltungsausschuss	08.11.2016
Gemeinderat	23.11.2016
Verwaltungsausschuss	25.11.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2026	12600101	Brandbekämpfung, Techn. Hilfeleistungen	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	24.000 €

Folgekosten

Wird der Änderung der Verwaltung zugestimmt, folgen Erträge für den kommunalen Haushalt. Im Mittelwert steigen die Einnahmen um circa 20 %. Kommende Haushaltsjahre erhalten zusätzliche Mehreinnahmen. Es entsteht kein neuer Ressourcenverbrauch des Personals.

Beschlussempfehlung:

1. Der Neufassung des Kostenverzeichnisses (C 17a) der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen gemäß Anlage 1 zum 01.01.2026 wird zugestimmt.
2. Die bisherige Fassung des Kostenverzeichnisses vom 01.01.2017 wird zum 01.01.2026 aufgehoben.

Erläuterungstext:

Allgemeines:

Für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen nach § 34 Feuerwehrgesetz (FwG-BaWü) sind die beim Einsatz angefallenen Kosten für die Fahrzeuge, das Material und das Personal zu ersetzen. Das Land Baden-Württemberg hat mit einer Rechtsverordnung den zu erhebenden Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr (VOKeFw) mit den gängigsten Fahrzeugen und Gerätschaften bereits festgelegt. Das heißt, für diese Fahrzeuge sind keine eigenen Kostenkalkulationen mehr erforderlich.

Die Kosten für Fahrzeuge, die vom Land nicht in die Rechtsverordnung aufgenommen wurden, sowie Leistungen der Werkstätten und der Wäscherei sind weiterhin separat zu kalkulieren. Dabei ist eine einheitliche Berechnungsformel gem. § 34 Abs. 7 FwG zu verwenden. Ferner sind die Kosten für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu kalkulieren.

1. Berechnung nach § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz:

Um die Kosten für Fahrzeuge, Gerätschaften und Aufbauten zu kalkulieren, die nicht von der Rechtsverordnung erfasst sind, ist zunächst der Anschaffungspreis abzüglich der Zuschüsse durch das Land zu ermitteln. Davon können 10 % als Jahreskostensatz angesetzt werden, abzüglich weiterer 50 % (Anteil des öffentlichen Interesses). Dieser Betrag wird dann auf 80 Jahreseinsatzstunden aufgeteilt.

Daher steigen die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.6 nicht an. Der Schlauchwagen SW 2000 entfällt. Neu aufgenommen werden der Abrollbehälter Lüfter und Abrollbehälter Tank mit 56,00 € und 54,00 €.

2. Leistungen der Werkstätten und der Wäscherei

Neu kalkuliert wurden die Leistungen in der Schlauchwerkstatt, der Atemschutzwerkstatt sowie in der Wäscherei.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird lediglich auf nennenswerte bzw. neue Positionen eingegangen und auf die Gegenüberstellung verwiesen.

Schlauchwerkstatt:

Die Prüfung der Saugschläuche in der Schlauchwerkstatt sinkt von 14,50 € auf 6,50 €. Neu hinzu kommt die Reinigung, Prüfung, Trocknung bei extremer Verschmutzung von Druckschläuchen mit 35,50 €.

Im Bereich der Atemschutzwerkstatt werden neu aufgenommen:

- die Unterscheidung zwischen Atemschutzgeräten und Atemschutzmasken
- Masken: händische und maschinelle Vorreinigung (14,00 € und 18,50 €)
- Masken: Umbau auf Überdruck 27,50 €
- Pressluftatmer: händische und maschinelle Vorreinigung sowie Zwei-Jahresprüfung (41,50 €, 32,00 €, 18,50 €)
- Lungenautomat: händische und maschinelle Vorreinigung (41,50 € und 32,00 €)
- Atemluftflasche: händische und maschinelle Vorreinigung (3,00 € und 18,50 €)

Im Bereich der Wäscherei werden neu aufgenommen, jeweils pro Stück:

- T-Shirts waschen und trocknen sowie Softshell-Jacken waschen jeweils 8,00 €
- Helme und Stiefel Waschen 19,50 € und 9,50 €
- FW-Leinen 19,50 €
- Schutzhülle PA 4,00 €
- Feuerwehrhaltegurt 5,00 €
- Hollandhandtuch 4,00 €
- Teppich groß und Teppich klein 6,50 € und 4,00 €

3. Fehlalarmierung

Hinzugefügt wird eine Erhebung zum Kostenersatz gem. Ziffer 1 und 8 bei Fehlalarmierung.

4. Berechnung der Personalkosten:

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

Die Berechnung der **hauptamtlichen Einsatzkräfte** ergeben einen Stundensatz von 62,26 € (bei 100 % Kostendeckung) und steigen damit von 50 € um 25 %. Der Betrag wurde auf 62,50 € aufgerundet.

Die Stundensätze für **ehrenamtliche Einsatzkräfte** setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden.

Die Berechnung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergeben einen Stundensatz von 20 €.

5. Kostenzuschläge

Aufgenommen wird der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bei Feuersicherheitswachen.

Ergebnis aus der Vorberatung:

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 25.11.2025 vorberaten und den Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

Aufgrund eines Fehlers in Ziffer 1.6 des Kostenverzeichnisses bei dem Betrag für die Abrollbehälter wurde die Vorlage zum Gemeinderat hin an den entsprechenden Stellen korrigiert und die beiden Anlagen wurden ausgetauscht.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und die ausführliche Vorberatung.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 111

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Feuerwehrentschädigungssatzung)
Entscheidung
Vorlage: 2025/342**

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Die beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Anlage 1) wird erlassen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	20.10.1999
Verwaltungsausschuss	08.11.2011
Gemeinderat	23.11.2011
Verwaltungsausschuss	08.04.2014
Gemeinderat	30.04.2014
Verwaltungsausschuss	12.03.2019
Gemeinderat	27.03.2019

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2026	FW001000	Feuerwehr	4421000	Aufwendungen f. ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	Erhöhung der Funktionsträgerentschädigung und Erhöhung des Einsatzentgeltes	126.000

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Die beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Anlage 1) wird erlassen.

Erläuterungstext:**1. Allgemeines**

Gemäß § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) sind die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen zu entschädigen. Ferner wird den Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger) eine zusätzliche Entschädigung nach der Satzung gewährt.

Die bisherige Satzung vom 03.04.2019 ist über fünf Jahre alt, weshalb eine Anpassung der Entschädigungssätze angezeigt ist. Dies wurde auch vom Gesamtfirewehrausschuss in der Sitzung vom 10.02.2025 gewünscht. Die Entschädigungssätze wurden im Gemeindefirewehrausschuss in seiner Sitzung am 07.10.2025 beraten und beschlossen; dies mit der Bitte, durch den Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

Mit der Neufassung werden zur Stärkung des Ehrenamtes in der Feuerwehr folgende Neuerungen eingeführt. Einige Änderungen sind auch aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten im aktuellen Feuerwehrgesetz erfolgt.

2. Wesentliche Änderungena) Arbeitszeit Selbstständige

Hier erfolgt eine Anpassung der Entschädigung des Stundensatzes für Selbstständige von 50 € auf 100 €, sowie einer Deckelung auf max. 800 € je Einsatz.

b) Anspruch auf Erschwerniszulage

Bislang gab es eine Erschwerniszulage über 3 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 20 €, nach 6 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 40 €, nach 8 Stunden Anspruch auf einer Erschwerniszulage von 60 €. Diese Sätze werden um jeweils 10 € angehoben.

c) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Einsatz

Die Aufwandsentschädigung wird von 12 € je Einsatz auf 16 € je Einsatz erhöht.

d) Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Entschädigungen für die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren werden um jeweils 10 € erhöht.

e) Bereitschaftswachdienst

Für vom diensthabenden Feuerwehrkommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst in einem Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung nun 10 €, zuvor 5 €, je angefangene Stunde, bezahlt.

f) Brandsicherheitsdienst

Für vom diensthabenden Feuerwehrkommandanten angeordneten Brandsicherheitsdienst in einem Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung nun 15 €, zuvor 10 €, je angefangene Stunde, bezahlt.

g) Zusätzliche Entschädigung

Erhöht wurde sämtliche monatlichen Entschädigungssätze.

Die Entschädigung für stellvertretende Kommandanten wird von 60 Euro auf 176 € erhöht. Es erfolgt eine Unterscheidung der Abteilungskommandanten der Kernstadt und der Stadtteile. Zuvor wurden 60 € entschädigt, nun 158 € bzw. 149 €. Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten 88 € bzw. 79 €, zuvor 40 €. Der Entschädigungssatz für eingesetzte Zugführer erhöht sich von 40 € auf 44 €. Der Atemschutzbeauftragte der Kernstadt erhält 35 €, aus den Stadtteilen 17 €, zuvor jeweils 10 €.

Die Entschädigung für den Stadtjugendfeuerwehrwart wird von 40 € auf 79 € erhöht, seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 39 €, zuvor 20 €. Der Jugendwart ist der ehemalige Jugendgruppenleiter. Auch hier wurde eine Anpassung der Begrifflichkeit übernommen und die Entschädigung vom 40 € auf 79 € erhöht. Damit soll der erhöhte Aufwand für die wichtige Jugendarbeit abgegolten werden. Die bisherigen stellvertretenden Jugendgruppenleiter sind jetzt die Jugendgruppenleiter und werden mit 61 € entschädigt.

Die Entschädigung des Gesamaltersobmann steigt von 10 € auf 22 €, jene der Abteilungen von 10 € auf 13 €. Der Schriftführer der Feuerwehr Ettligen erhält zwei Euro im Monat mehr, der Betrag für den Schriftführer der Abteilungen steigt von 20 € auf 35 €. Der Kassenverwalter der Gesamtwehr steigt von 15 € auf 17 € und in den Abteilungen von 20 € auf 35 €. Die Fahrzeugwarte erhalten 13 € pro Löschfahrzeug (LF) bzw. 9 € je Mannschaftstransportwagen (MTW).

Für Ausschusssitzungen (Feuerwehr- /Abteilungsausschuss, Jugendleitersitzungen) werden 15 € pro Sitzung und Mitglied entschädigt.

Neu hinzugekommen sind folgende Funktionsträger, die bislang keine Entschädigung erhielten:

Kommandant vom Dienst (KvD)	30 € / Tag
Ausbildungsverantwortlicher des Zuges	44 € / Monat
Stellv. Ausbildungsverantwortlicher des Zuges	27 € / Monat
Sonstige v. Kommando eingesetzte Verantwortliche Gesamtwehr	44 € / Monat
Sonstige v. Kommando eingesetzte Stellv. Verantwortliche Gesamtwehr	27 € / Monat
Sonstige v. KvD angeordnete Unterstützungstätigkeiten	16 € / Stunde
Brandschutzerziehung	16 € / Stunde

h) Übungen

Personen, die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung für die Freiwillige Feuerwehr Ettligen tätig sind (Ausbilder lt. Dienstplan), erhalten nun auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Übung.

i) Führerscheine

Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten (zuvor neun Monaten) bei einer vom Kommandanten genannten Fahrschule zu erwerben.

Die Rückforderung der Kosten für den Führerschein bei einer Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr wurde wegen fehlender Rechtslage gestrichen.

j) Erholungsaufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee

Es wird pro Jahr ein einwöchiger Aufenthalt mit 400 € gefördert.

3. Zusammenfassung der Kosten

Das ausgezahlte Einsatzentgelt wird bei der Annahme der Einsätze aus dem Jahr 2024 Kosten in Höhe von 125.000 € ergeben. Es steigt bei der Annahme von gleich vielen Einsätzen um ca. 30.000 €.

Für den Feuersicherheitswachdienst ergeben sich bei der Annahme der Einsätze aus dem Jahr 2024 Kosten in Höhe von 4.305 €.

Die Kosten für die Zuschüsse an die Gemeinschaftskasse bleiben mit 25.140 € gleich.

Für die Entschädigungen der Funktionsträger wird mit Kosten in Höhe von 87.000 € und damit einer Steigerung von 40.000 € gerechnet.

Dies führt zu einer künftigen Mehrbelastung des Haushalts von rund 75.000 €. Da jedoch die tatsächlichen Teilnahmen an Fortbildungen, Einsätze und Übungen nicht voraussehbar sind, können keine verlässlichen Zahlen genannt werden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und die ausführliche Vorberatung.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 112

Bebauungsplan "Unterer Henkling"

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Entscheidung

Vorlage: 2025/366

Beschluss: (Ja 26 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0)

- 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsvorschläge der Verwaltung (Abwägungstabelle) berücksichtigt.**
- 2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.**
- 3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ortschaftsrat Schöllbronn	25.11.2025
Gemeinderat	23.07.2025
Ortschaftsrat Schöllbronn	16.07.2025
Gemeinderat	09.04.2025
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.03.2025
Ortschaftsrat Schöllbronn	19.03.2025
Gemeinderat	09.10.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	18.09.2024
Ortschaftsrat Schöllbronn	11.09.2024
Ortschaftsrat Schöllbronn (nichtöffentlich)	05.06.2024
Gemeinderat	08.11.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	25.10.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.09.2023
Gemeinderat (Information)	05.10.2022
Gemeinderat	01.06.2022
Gemeinderat	22.07.2020
Gemeinderat	24.06.2020

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsvorschläge der Verwaltung (Abwägungstabelle) berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.

Erläuterungstext:

1. Bebauungsplanverfahren

Vom 17.04.2025 bis 16.05.2025 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung erfolgten Stellungnahmen, welche zu Änderungen der Planung führten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründeten.

Am 23.07.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Unterer Henkling“ mit den unter Punkt 2 genannten Änderungen erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Vom 02.10. bis 03.11.2025 erfolgte die erneute, eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage sowie die Beteiligung der der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

2. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung

Aus den Anregungen zur Beteiligung wurden u.a. folgende Inhalte mit planungsrechtlicher Relevanz für den Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt:

- Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche im WA 5
- Anpassung der Ausgleichsflächen für FFH-Mähwiesen und Streuobst

Zudem wurden gegenüber dem Offenlagebeschluss aufgrund der fortschreitenden Planung folgende Inhalte für den Entwurf des Bebauungsplans angepasst:

- Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe im SO DRK und Feuerwehr 2 (Einhausung für Alarmstellplätze) von 3,0 m auf 3,75 m
- Vergrößerung des südlichen Wendebereichs und der Zufahrt
- Verbreiterung der Fläche für Lärmschutzmaßnahmen entlang der nördlichen Erschließungsstraße im Bereich der Trafostation auf einheitlich 1,50 m

3. Ergebnis der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung

Hier wurden Anregungen nur zu den geänderten Planungsinhalten zugelassen. Aus den Anregungen zur erneuten Beteiligung werden u.a. folgende Inhalte für den Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt:

- Berücksichtigung einer Fahrt eines DRK-Einsatzfahrzeugs in der gleichen Nachtstunde wie die Fahrt der Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge bei allen Berechnungen in der schalltechnischen Untersuchung
- Berücksichtigung einer Variante des nächtlichen Einsatzfalls der Feuerwehr und des DRK mit vollständiger Lärmschutzwand
- Berücksichtigung des WA 5 hinsichtlich der Mindest-Dichtewerte des FNP in der Begründung
- Bemessung der Breite des Baufensters in Nord-Süd-Richtung im WA 5 in der Planzeichnung
- Ergänzung der vorhandenen Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 15/1 in der Planzeichnung
- Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen und Stellplätzen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen, da die Zulässigkeit bereits durch die BauNVO geregelt ist.

4. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Es wird auf die beigefügte Abwägungstabelle 1 (Stand: 09.07.2025) und Abwägungstabelle 2 (Stand: 21.11.2025) verwiesen. Dort sind die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zusammengestellt.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen und/oder Ergänzungen nicht betroffen. Eine erneute, dritte öffentliche Auslegung sowie das Einholen von Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird damit nicht begründet.

Die nach Abwägung der Stellungnahmen zu ändernden Bebauungsplanunterlagen werden dem Gemeinderat voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Unterer Henkling“ vorgelegt.

5. Genehmigung von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB

Um die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar des Folgejahres durchführen zu können, ist es beabsichtigt, im Vorgriff auf den zukünftigen Bebauungsplan von der Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 1 BauGB Gebrauch zu machen, sobald die planungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Prüfung abgeschlossen sind.

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, so ist ein Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 33 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn:

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen können frühestens nach der Offenlegung des Bebauungsplanes und nach der Auswertung der Stellungnahmen als abschließend erfüllt gelten.

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Beteiligung vor, die erwarten lassen, dass der Bebauungsplan nicht in Kraft treten kann. Die vorgebrachten Bedenken zur Flächeninanspruchnahme – insbesondere aus der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, Landesnaturschutzverband und NABU – können fachlich ausgeräumt und damit zurückgewiesen werden.

6. Beratung im Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat Schöllbronn wird in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 diese Beschlussvorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Ausschuss für Umwelt und Technik mündlich berichtet.

7. Verfahren & weiteres Vorgehen

Nach dem Abwägungsbeschluss des Entwurfs zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinderat soll der Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung) inklusive aller erforderlicher Gutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) Grundlage des Satzungsbeschluss im Ausschuss für Umwelt und Technik (Vorberatung) und Gemeinderat (Entscheidung) im Februar 2026 werden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Meyer-Buck stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Stadtrat Saladino kündigt an, dass Stadtrat Maisch einen Antrag stellen werde und deshalb danach um ein kurze Beratungspause gebeten werde.

Stadträtin Dittner teilt mit, dass ihre Fraktion es besser gefunden hätte, die Planung von Feuerwehr und DRK von der Wohnbebauung zu trennen. Man werde dennoch zustimmen, um den Bau der Feuerwehr nicht zu verzögern. Verschiedene Argumente sprächen aus ihrer Sicht jedoch nach wie vor gegen die Wohnbebauung.

Stadtrat Zähringer kritisiert, dass die Parkplätze unter der Erde nur über eine Zufahrt zu erreichen sind. Es finde es schlecht, dass deshalb nur mit einem großen Investor und nicht mit mehreren kleineren Investoren gebaut werden könne. Die Gebäude finde er nicht zu groß, da es immer mehr alleinlebende Menschen gebe, für die auch ein Wohnungsangebot geschaffen werden müsse. Preisgünstige kleine Wohnungen in einem Einfamilienhaus gebe es jedoch nicht, daher würden auch größere Gebäude in kleinen Dörfern benötigt.

Stadträtin Lauinger spricht die Zustimmung ihrer Fraktion zur Beschlussempfehlung aus.

Stadtrat Dr. Armbruster hält Feuerwehr und DRK für notwendig, nicht jedoch das Wohngebiet. Es gebe berechtigte Bedenken der Anwohner bezüglich Lärm, Verkehr und ortsunüblicher Verdichtung. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum die Stadt im Gegensatz zum vorliegenden Gebiet beispielsweise eine Verdichtung in der Acherstraße in einem anderen Tagesordnungspunkt ablehne. Die geplante Dichte der Bebauung wie aufgrund konstant bleibender bis leicht fallender Bevölkerungszahl nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus seien noch weitere neue Wohngebiete geplant – aus seiner Sicht baue die Stadt am Bedarf vorbei.

Stadtrat Kunz hält fest, dass, weil die Feuerwehr als erstes gebaut werden müsse, nach der aktuellen Planung nur noch eine Zufahrt über die Kreuzstraße möglich sei. Wenn die Tiefgarage gebaut werde, sei für das Wohngebäude kaum noch Platz für Lagerflächen und auch kaum Platz LKWs und Anlieferung. Deshalb empfehle er, an dieser Stelle die Planungen zu stoppen und das weitere Vorgehen zu überdenken, bevor es wegen fehlender Möglichkeit der Umplanung langfristig

sehr teuer werden könnte. Seiner Ansicht nach wäre eine Einfahrt über die Moosbronner Straße wünschenswert und würde die Umsetzung beschleunigen.

Stadtrat Maisch ist kein Freund des Neubaugebiets: Er findet die Gebäude zu groß und sieht vorprogrammierte Verkehrsprobleme wegen zu weniger Parkplätze, weil Familien in den Höhenstadtteilen in der Regel mehrere Autos hätten. Er habe viele Mails von Bürgern aus Schöllbronn erhalten, die sich Änderungen wünschen. Es gebe wohl inzwischen zwei Gebietssteckbriefe, die er sich aus Zeitmangel bisher noch nicht habe ansehen können. Aus seiner Sicht ist bei der Entwicklung des Wohngebiets keine Eile geboten. Er beantragt deshalb, die Gebiete Feuerwehr/DRK und Wohngebiet voneinander zu trennen und zuerst über Feuerwehr und DRK zu entscheiden. Über den Rest könne dann in einer neuen Sitzung diskutiert werden. Für ihn stelle sich auch die Frage, wer in dem Wohngebiet wohnen solle, wenn voraussichtlich Kaltmieten von 20 Euro pro Quadratmeter benötigt würden, um das Projekt rentabel zu gestalten.

Oberbürgermeister Arnold bittet den Gemeinderat, künftig früher im Planungsprozess zu äußern, was gefällt und was nicht. Er weist darauf hin, dass das zuletzt gebaute 4,5-geschossige Gebäude in Oberweier niemanden störe. Bezüglich des Verkehrs erwarte er keine Probleme, weil der Verkehr trotz der erwarteten Verdoppelung der Verkehrszahlen noch immer auf niedrigem Niveau sein werde. Es sei unvermeidlich, dass es bei einer Baustelle zu vorübergehenden Unannehmlichkeiten für die Anwohner komme. Es sei zwar theoretisch möglich, den Bebauungsplan aufzutrennen. Jedoch befürchtet er, dass man in der Planung um Jahre zurückfallen würde, weil man von vorne anfangen müsse.

Herr Meyer-Buck informiert, dass vor ca. einem halben Jahr eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wurde. Die darin angegebenen Mindestdichten dürften jedoch überschritten werden. Der Nachbarschaftsverband wünsche, dass Flächen effizient ausgenutzt werden und begrüße daher Überschreitungen. Die Trennung des Bebauungsplans würde bedeuten, dass ab dem Stadium der Fachgutachten neu eingestiegen werden müssten.

Die Sitzung wird für eine zehnmünütige Pause bis 18 Uhr unterbrochen.

Danach erkundigt sich Stadtrat Maisch, ob sein Antrag die Errichtung der Feuerwehr verzögern würde. Zudem möchte er wissen, ob im Falle einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung dennoch Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Bebauung durch den Gemeinderat bestehen würden.

Herr Meyer-Buck erklärt, dass die o.g. Verfahrensschritte auch für den Teil der Feuerwehr wiederholt werden müssten. Man würde dadurch voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr „verlieren“. Am Bebauungsplan könnte bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag nichts mehr geändert werden. Die Stadt sei aber Grundstückseigentümerin und könne dadurch die Bebauung beeinflussen.

Stadtrat Maisch zieht seinen Antrag zurück, weil er den Bau der Feuerwehr nicht verzögern will. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die Auskünfte und entnimmt diesen, dass die Bebauung auch im weiteren Verfahren noch angepasst werden könnte.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei sechs Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 113

**Bebauungsplan "Schleifweg / Kaserne Nord - Teilbereich Gewerbe + Wohnen West"
- Offenlagebeschluss
Entscheidung
Vorlage: 2025/299**

Beschluss: (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

1. Für den im beigelegten Übersichtslageplan vom 29.10.2025 dargestellten geänderten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Schleifweg / Kaserne Nord – Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ in der Fassung vom 29.10.2025 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).
3. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.10.2025 wird mit der folgenden Änderung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB):

Ziffer 2.7 der örtlichen Bauvorschriften, die eine Reduzierung der Kfz-Stellplatzverpflichtung bis auf 0,8 Kfz-Stellplätze je Wohnung ermöglicht hätte, wird gestrichen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.11.2017
Gemeinderat	22.11.2017
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.07.2018
Gemeinderat	25.07.2018
Ausschuss für Umwelt und Technik	30.01.2019
Gemeinderat	13.02.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	09.10.2019
Gemeinderat	23.10.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.12.2020
Gemeinderat	03.02.2021
Ausschuss für Umwelt und Technik	21.09.2023
Gemeinderat	29.11.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.12.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.07.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.03.2025
Gemeinderat	09.04.2025

Folgekosten

Die Kosten für die Kommune beschränken sich bei dem geplanten freiwillig vereinbarten Verfahren auf die anteiligen Kosten als Grundstückseigentümer, entsprechend dem Flächenanteil im Verfahren. Diese werden vom Entwicklungsträger ermittelt (Planung, Gutachten, Erschließung etc.) und zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

1. Für den im beigefügten Übersichtslageplan vom 29.10.2025 dargestellten geänderten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Schleifweg / Kaserne Nord – Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ in der Fassung vom 29.10.2025 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).
3. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.10.2025 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Erläuterungstext:

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf für den zweiten Teilbereich des Baugebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ geht ein intensiver Planungsprozess vorweg. Bereits im Sommer 2018 wurde ein Aufstellungsbeschluss für das Gesamtgebiet gefasst. Zuvor wurde im Frühjahr 2018 mit der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans über einen Bürgerdialog begonnen, der wiederum im Februar 2019 als Grundlage für die weitere Entwicklung des Baugebietes durch den Gemeinderat der Stadt Ettlingen beschlossen wurde.

Im Frühjahr 2019 wurde der städtebauliche Rahmenplan für das Gesamtgebiet mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen frühzeitig öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden frühzeitig die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Im Frühjahr 2023 wurde das Plangebiet in zwei Teilabschnitte gegliedert und notwendigen Bebauungsplanverfahren in den Teilbereich „Kita + Wohnen Ost“ und den Teilbereich „Gewerbe + Wohnen West“ getrennt weitergeführt. Hintergrund der Aufteilung war, dass der Bebauungsplan für die Kindertagesstätte und für den Wohnbereich im Osten (Teilbereich I) separat schneller weitergeführt werden kann als im Zuge der Gesamtbebauungsplanung und so dem dringenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen schneller Rechnung getragen und auf kostenintensivere Zwischenlösungen verzichtet werden kann. Zudem sollte in diesem Zusammenhang - unter Berücksichtigung des angespannten Wohnungsmarkts - auch der Bereich „Wohnen Ost“ zeitnah und unabhängig vom Teilbereich „Gewerbe + Wohnen West“ erschlossen und entwickelt werden.

Der Bebauungsplan für diesen ersten Teilbereich „Kita + Wohnen Ost“ wurde im Sommer 2024 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und zur Rechtskraft geführt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren des ersten Teilbereichs wurde der zweite Baugebietsabschnitt weiterentwickelt. Neben der Erarbeitung des treibhausgasneutralen Energiekonzept, der Konkretisierung der Erschließungs- und Freianlagenplanung wurde auch nochmal auf Arbeitsebene der städtebauliche Rahmenplan angepasst, um die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Baugebietes zu gewährleisten.

Da die Stadt Ettlingen weiterhin einen hohen Bedarf an Wohnraum hat, sieht die Planung für den vorliegenden Teilbereich weitere Wohnnutzungen im mittleren sowie im östlichen Teil sowie gemischte und gewerbliche Nutzungen im westlichen Teil des Plangebiets vor. Darüber hinaus soll ein Quartiersparkhaus entstehen.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Schleifweg / Kaserne Nord – Teilbereich „Gewerbe + Wohnen West“ zwingend erforderlich.

Städtebaulicher Entwurf

Das städtebauliche Konzept stellt die Weiterentwicklung eines bereits vorliegenden Rahmenplans aus dem Jahre 1997 dar, der im Zuge der Neuordnung des Rheinlandkasernen-Areals entstand und bereits die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gesamtgebiets „Schleifweg / Kaserne Nord“ miteinschloss. Im Zuge der schrittweisen vollzogenen städtebaulichen Entwicklung der ehemaligen Rheinlandkaserne ist das Plangebiet im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan FNP 2030 sowie im vorherigen FNP 2010 berücksichtigt und als zu bebauende Siedlungserweiterung vorgesehen.

Da das ursprünglich vorgeschlagene Baukonzept jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein zeitgemäßes Stadtquartier entsprach (bspw. Grün-Blau-Infrastruktur, Dichte, etc.), wurde das Stadtplanungsbüro ASTOC im Jahr 2017 beauftragt, verschiedene Varianten zur Erschließung sowie zur Höhe, Dichte und zum Umgang der Bebauung mit der offenen Landschaft hinzuprüfen. Eine eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppe der Stadt Ettlingen bewertete die Varianten fachlich. Der daraus hervorgegangene Rahmenplan für das Gebiet „Schleifweg / Kaserne Nord“ (Stand Oktober 2018) wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.02.2019 vorgelegt und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung und der planungsrechtlichen Umsetzung beschlossen.

Der städtebauliche Rahmenplan wurde ab August 2023 nochmals fortgeschrieben und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2023 für die weitere Bearbeitung zur planungsrechtlichen Umsetzung beschlossen.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs für den „Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ wurde der Rahmenplan abermals weiterentwickelt und konkretisiert. Gründe dieser Überarbeitung waren vorwiegend technischer Natur und gingen insbesondere aus der Erschließungsplanung (erforderliche Straßenbreiten, Bezugshöhen etc.) hervor. Zudem konnte zugunsten der bebaubaren Grundstücksanteile eine Stichstraße entfallen. Die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse der Parkgarage hat sich zudem aus einer detaillierteren Stellplatzberechnung und dem daraus resultierenden Platzbedarf ergeben. Die Grundzüge der Planung wurden weiterhin beibehalten. Der vorliegende Bebauungsplan bildet damit auch das aktualisierte städtebauliche Konzept planungsrechtlich ab.

Konkretisierung Mobilitätskonzept

Für den „Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ ist ein gemeinsames Quartiersparkhaus geplant (SO „Parken“), das zukünftig sämtliche Bewohnerstellplätze innerhalb des Geltungsbereiches aufnehmen kann. Im Zuge der Fortschreibung des Rahmenplans wurde hierfür ein Parkhaus mit knapp 400 Stellplätzen angenommen. Sollten darüber hinaus weitere Stellplätze benötigt werden, beispielsweise für die Unterbringung von Stellplätzen für Gewerbebetriebe, kann das Quartiersparkhaus auch nach Norden in den Bereich des MU 2 hinein erweitert werden. Die Größe des Parkhauses wird sich abschließend an dem tatsächlichen Bedarf innerhalb des Quartiers orientieren. Neben der Unterbringung von Bewohnerstellplätzen (inkl. Lade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge) ist auch ein Car-Sharing-Angebot angedacht.

Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan in jedem Nutzungsgebiet aber auch die Anordnung von Tiefgaragen. Oberirdische Stellplätze sind jedoch nur zulässig, wenn diese in das Gebäude integriert werden. Offene Stellplätze, Garagen und Carports werden im WA ausgeschlossen.

Entsprechend der geltenden Landesbauordnung (LBO) und Stellplatzverordnung (VwV Stellplätze) ist grundsätzlich ein Stellplatz pro Wohneinheit erforderlich. Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze nach der o.g. Verordnung kann bis auf 0,8 Kfz-Stellplätze je Wohnung reduziert werden, wenn im Rahmen der Bauantragsplanung ein geeignetes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, mit dem eine entsprechende Reduzierung begründet werden kann. Die erforderliche Stellplatzzahl für andere zulässige Nutzungen ist ebenfalls der Stellplatzverordnung zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel ist es, den zukünftigen Bewohnern die Möglichkeit zu geben, ihr Auto kostengünstig in einem gemeinsamen Quartiersparkhaus abstellen zu können, ohne eigene Flächen auf dem eigenen Grundstück dafür vorsehen zu müssen. Dies reduziert einerseits den Flächenverbrauch und den Versiegelungsgrad auf dem eigenen Grundstück und trägt andererseits zur Ersparnis hinsichtlich der Stellplatz-Herstellungskosten bei.

Des Weiteren soll hiermit ein Beitrag zur Mobilitätswende geleistet und der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad im Gesamtquartier reduziert werden.

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zusätzliche öffentliche Parkplätze (Längsparker) vorgesehen. Neben Besucherparken und Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen ist dort die Anordnung von Car-Sharing und E-Ladestationen geplant.

Sollte sich im Zuge der schrittweisen Realisierung des Gebiets zeigen, dass Stellplätze nicht nur im Quartiersparkhaus, sondern auch auf den privaten Grundstücken bereitgestellt werden sollen, lässt der Bebauungsplan in allen Teilgebieten auch eine anteilige Unterbauung zu diesem Zweck zu. Allerdings immer nur bis zu einem Unterbauungsanteil von 0,7 im WA 1-4 und bis 0,8 im MU 1-6.

Bebauungsplanverfahren

Geltungsbereich

Das unmittelbar am Nordeingang der Stadt gelegene Baugebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 7,7 ha, wovon 6,3 ha auf den nun vorliegenden zweiten „Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ entfallen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schleifweg / Kaserne Nord – Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ ist dem Übersichtslageplan I vom 29.10.2025 zu entnehmen.

Dieser Geltungsbereich hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verändert, da das Gesamtgebiet zwischenzeitlich in zwei Bebauungsplanverfahren aufgeteilt wurde. Der erste Bebauungsplanabschnitt „Teilbereich Kita + Wohnen Ost“ wurde bereits im August 2024 zur Rechtskraft geführt.

Verfahrensstand

Die Aufstellung des **Bebauungsplanes „Schleifweg / Kaserne Nord“** mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß BauGB wurde am 25.07.2018 durch den Gemeinderat der Stadt Ettlingen für das Gesamtgebiet „Schleifweg / Kaserne Nord“ beschlossen und am 02.08.2018 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Ettlingen bekannt gemacht.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 22.03.2019 bis 23.04.2019 sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.03.2019 bis 23.04.2019 auf

Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans und den bis dahin vorliegenden umweltbezogenen Informationen frühzeitig beteiligt.

Im Frühjahr 2023 wurde das Gesamtgebiet in zwei Verfahrensabschnitte aufgeteilt und die Teilbereiche "Kita + Wohnen Ost" und "Gewerbe + Wohnen West" in zwei getrennten Bebauungsplanverfahren weitergeführt.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Gesamtgebiet „Schleifweg / Kaserne Nord“ wurden bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Teilbereich – Kita + Wohnen Ost“ durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 abgewogen. Die Synopse mit den Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist der Vorlage nochmal als Information beigefügt. Ergänzend wird auf das Beschlussergebnis des Gemeinderates aus dieser Sitzung (Protokoll zu Vorlage 2023/117/1) verwiesen.

Für den **Bebauungsplan „Teilbereich Kita + Wohnen Ost“** wurde am 24.05.2024 der Entwurf des Bebauungsplans durch den Gemeinderat gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 23.06.2023 bis 24.07.2023 - eine erneute eingeschränkte Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.02.2024 bis 04.03.2024 statt. Parallel wurden jeweils die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 30.04.2024 durch den Gemeinderat der Stadt Ettlingen. Der Bebauungsplan „Teilbereich Kita + Wohnen Ost“ trat durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.08.2024 in Kraft.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren „Teilbereich Kita + Wohnen Ost“ wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich örtlicher Bauvorschriften, der Umweltbericht sowie weitere Gutachten für den **Bebauungsplan „Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“** erarbeitet. Die Unterlagen, einschließlich der Darstellung des Geltungsbereichs für den Teilbereich Gewerbe + Wohnen West, sind der Beratungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Weiteres Vorgehen

Mit dem Billigungsbeschluss des Entwurfs zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durch den Gemeinderat wird der Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht) inklusive aller erforderlicher Gutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) Grundlage des weiteren Verfahrens.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird voraussichtlich vom 19.12.2025 bis 30.01.2026 im Planungsamt der Stadt Ettlingen und im Internet erfolgen. Die Einholung der Stellungnahmen bei den Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel hierzu.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Meyer-Buck stellt den Tagesordnungspunkt anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Da im Vorfeld bekannt wurde, dass die CDU-Fraktion einen Antrag auf Streichung des möglichen Stellplatzschlüssels von 0,8 stellen würde, macht er diesbezüglich einen Kompromissvorschlag, der die Konkretisierung der Mobilitätskonzeptkriterien beinhaltet:

B-Plan „Schleifweg / Kaserne Nord – Teilbereich Gewerbe + Wohnen West“ Offenlagebeschluss

Mobilität

Bauvorhaben



[ergänzen]

Besondere Wohnformen

- Öffentlich geförderte Sozialmietwohnungen mit Mietpreisbindung 25 Jahre
- Öffentlich geförderte Eigentumswohnungen mit Nachweis Einhaltung Förderkriterien
- Wohnungen mit weniger als 35m² (Studierende / Auszubildende)
- Barrierefreie Wohnungen für Mobilitätseingeschränkte

mit
reduziertem
Stellplatzschlüssel
1:0,8

für besondere Wohnformen
oder bei Teilnahme am
Mobilitätskonzept



[konkretisieren]

Mobilitätskonzept (Kriterien)

- Car-Sharing-Stellplätze in max. 500m Entfernung
- Je 4 notwendiger Stellplatz ist 1 Car-Sharing-Stellplatz vorzuhalten
- Doppelbelegung darf nicht erfolgen
- Ausnahmen möglich - bei gleichwertigem Konzept, z.B.: Mobilitätsbudgets mit E-Scooter/ (E-) Bikes, ÖPNV-Tickets, Sharing-Guthaben, ...

© Stadt Ettlingen

Stadtrat Ditzinger berichtet, dass der Stellplatzschlüssel in seiner Fraktion strittig sei. Der Schlüssel von 1,0 sei in der Vergangenheit bereits Konsens gewesen. Dass nun wieder der Schlüssel von 0,8 „auftauche“ sei nicht im Sinne der CDU-Fraktion. Da der Antrag auf Änderung im AUT nur knapp gescheitert ist, überlege man, diesen nun erneut zu stellen.

Stadtrat Schriber findet das Konzept für das Gebiet sehr gut, der lange Bearbeitungsprozess habe sich gelohnt. Auch für das Energiekonzept sei eine gute Lösung gefunden worden. Er erinnert daran, dass bezüglich des Parkraums das Ziel gewesen sei, dass es keine offenen Stellplätze und Carports geben sollte. Teure Tiefgaragenplätze sollten ebenfalls vermieden werden. Die Lösung hierzu sei der Bau des Parkhauses gewesen, dass nun auf 400 Plätze erweitert worden sei. Er hebt hervor, dass der Schlüssel von 0,8 Stellplätze nach dem Verwaltungsvorschlag nur optional möglich ist, aber nicht vorgeschrieben wird. Die Ergänzung, die von Herrn Meyer-Buck vorgetragen wurde, und den Beschlussvorschlag der Verwaltung trage seine Fraktion mit. Er appelliert an die Gremienmitglieder, die Möglichkeit für eine flexible Parkraumgestaltung offen zu lassen, damit bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Es sollten daher nicht zu viele Tiefgaragenplätze gebaut werden müssen.

Stadtrat Zähringer stimmt der Beschlussempfehlung zu. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung für die Stellplätze finde er gut und glaubt, dass das Thema im Vorfeld oft überbewertet wird. Interessant werde aus seiner Sicht später die Vermarktung der städtischen Grundstücke. Er erkundigt sich, welche Vorstellungen die Verwaltung hier bezüglich Baugruppenförderung habe.

Stadträtin Wandelt hält die vorliegende Planung für einen guten Kompromiss. Die Parkplatzsituation sei für ihre Fraktion geklärt, man könne bei dem Vorschlag von Herrn Meyer-Buck mit der Konkretisierung der Mobilitätskriterien mitgehen.

Die Stadträte Dr. Armbruster und Kunz sprechen ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung aus.

Stadtrat Dr. Ditzinger möchte jetzt keinen Änderungsantrag bezüglich des Stellplatzschlüssels stellen. Je länger man sich Zeit lasse, desto teurer werde es für die Bauherren. Der Stellplatzschlüssel von 1,0 sei bereits Konsens gewesen, aber 0,8 werde nun akzeptiert.

Stadtrat Saladino meint sich zu erinnern, dass bereits im November 2023 ein Stellplatzschlüssel von 1,0 beantragt und beschlossen worden sei. Es sei deshalb unerklärlich, weshalb jetzt wieder ein Schlüssel von 0,8 vorgeschlagen werde. Die Parksituation zeige etwas anderes und Probleme seien damit absehbar.

Nach kurzer weiterer Aussprache weist Oberbürgermeister Arnold darauf hin, dass das Konzept im Jahr 2023 mit der Beschlussvorlage 286/1 bereits in dieser Form verabschiedet wurde.

Stadtrat Saladino erwidert, dass er in diesem Fall jetzt den Antrag stellt, den Stellplatzschlüssel auf 1,0 zu ändern.

Stadtrat Schrieber hebt hervor, dass sich die Entwicklung der Mobilität seiner Meinung nach verändern werde. Der Bebauungsplan schaffe die Grundlage, dass man sich darauf in Zukunft leichter anpassen könne. Daher sei es der richtige Ansatz, einen Stellplatzschlüssel von 0,8 zu ermöglichen.

Ohne weitere Aussprache wird über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, den Stellplatzschlüssel auf 1,0 zu setzen, abgestimmt. Der Antrag wird bei 19 Stimmen dafür mehrheitlich angenommen.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

R. Pr. Nr. 114

Bebauungsplan "Östliche Gehrstraße"

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 - Offenlagebeschluss
- Entscheidung**
Vorlage: 2025/360/1
-

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan sowie die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Östliche Gehrstraße“ i.d.F. vom 22.08.2025 samt Anlagen werden gebilligt.
4. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren gemäß BauGB durchzuführen

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	20.12.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	31.01.2024
Gemeinderat	28.02.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.11.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan sowie die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Östliche Gehrstraße“ i.d.F. vom 22.08.2025 samt Anlagen werden gebilligt.
4. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, das Verfahren gemäß BauGB durchzuführen

Erläuterungstext:

Am 15.11.2022 ging beim Bauordnungsamt eine Bauvoranfrage ein, die zwischen der Gehrstraße und der Bulacher Straße eine Neubebauung vorsieht. Die Planung ist mit den Zielen und der bestehenden Rahmenplanung (s. Beschlussvorlage 2022/398, z.B. Grünzug entlang der Bulacher Straße) nicht vereinbar und im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB geeignet zu bodenrechtlichen Spannungen zu führen. Die Planung entspricht nicht den städtebaulichen Absichten der Stadt für die Entwicklung des Bereichs.

Der Teilbereich ist derzeit mit einem nicht-qualifizierten Bebauungsplan von Anfang der 1960er-Jahre überplant, welcher nahezu keine städtebauliche Steuerungswirkung mehr entfaltet. Somit war zur Durchsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit diesem sollen auf Grundlage der erarbeiteten Bebauungskonzeption die städtebaulichen Rahmenbedingungen für das Areal südlich der Gehrstraße definiert werden.

Am 20.12.2022 erfolgte die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Östliche Gehrstraße“ als Grundlage für die Zurückstellung der Bauvoranfrage und Voraussetzung für den Beschluss einer Veränderungssperre.

Am 28.02.2024 "Östliche Gehrstraße" wurde die Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte die fakultative frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a i. V. m. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.03. bis 28.04.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a i. V. m. § 3 (1) BauGB vom 20.01. bis 20.02.2023. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf Grundlage der städtebaulichen Studie aus dem Jahr 2018.

Geltungsbereich des Bebauungsplans und Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Gehrstraße im Norden, die Rheinstraße im Westen, die Bulacher Straße im Osten und einen Fußweg im Süden, welcher das Plangebiet gegen die südlich anschließende Wohnbebauung abgrenzt. Der Geltungsbereich umfasst vollumfänglich die Flurstücke 5639, 5640 und 5640/1 sowie nahezu vollumfänglich Flurstück 5648. Die Flurstücke 5639 und 5648 (Verkehrsflächen) befinden sich in kommunalem, die Flurstücke 5640 und 5640/1 in privatem Eigentum. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,65 ha. Maßgeblich ist der als Anlage beigefügte Übersichtslageplan vom 05.12.2023.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ausschließlich derzeit bereits baulich genutzte Flächen. Für Bebauungspläne, die der Innenentwicklung, der Wieder-Nutzbarmachung von Flächen oder der Nachverdichtung dienen, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Eine förmliche Umweltprüfung ist im Verfahren gem. § 13a BauGB nicht erforderlich.

Bebauungskonzept 2025

Grundlage für den Bebauungsplan bildet ein Bebauungskonzept des Büros Petri Stadtplanung vom Mai 2025 (Anlage 2.1). Dieses basiert in wesentlichen Teilen auf den städtebaulichen Zielsetzungen der städtebaulichen Studie aus dem Jahr 2018 (u.a. Bebauung nur entlang der Gehrstraße, Grünverbindung Richtung Norden). Das Konzept betrachtet das gesamte Plangebiet als einheitliche Fläche ohne Berücksichtigung derzeitiger Flurstücksgrenzen, und sieht eine Gliederung des Plangebietes in drei Abschnitte vor.

- Im östlichen Abschnitt an der Gehrstraße ist eine Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Durch die Ausbildung einzelner Baukörper und dem damit verbundenen Verzicht auf eine übermäßig große Gebäudekubatur kann der Vorgabe, zwischen der angrenzenden Bestandsbebauung nordwestlich, aber auch südöstlich, zu vermitteln, entsprochen werden. Eine Bebauung mit drei Vollgeschossen, jedoch ohne zusätzliches Staffelgeschoss, wird dabei als verträglich eingestuft.
- Der westliche Abschnitt entlang der Gehrstraße ist in stärkerem Maß von Lärmeinwirkungen betroffen. Eine Beschränkung auf Wohnnutzung ist daher nicht zweckmäßig. Vielmehr wird eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe angestrebt. Die Gebäudekubatur kann dabei größer ausgebildet werden, da sich nördlich der Gehrstraße großformatige Produktionsgebäude befinden. Das Konzept sieht hier ein durchgängiges Erdgeschoss sowie zwei aufgesetzte Baukörper vor. Insgesamt können hier vier Vollgeschosse ohne zusätzliches Staffelgeschoss realisiert werden.

Insgesamt sind in den geplanten Gebäuden ca. 60 Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen umsetzbar. Somit kann mit der Planung eine wesentliche Erweiterung des örtlichen Wohnangebotes geschaffen werden.

- Die ehemalige Fabrikantenvilla an der Rheinstraße bildet ein städtebauliches Merkzeichen für das Quartier und wird in das Konzept integriert. Zwischen der Villa und der gemischt genutzten Bebauung ist ein Quartiersplatz vorgesehen, welcher in seiner Funktion auch auf das noch zu entwickelnde Papyrus-Areal nördlich der Gehrstraße ausstrahlen kann. Denkbar ist hier z.B. eine gastronomische Nutzung.

Einen wichtigen Bestandteil des Konzeptes stellen die Freianlagen dar. Entsprechend der Empfehlung der städtebaulichen Studie aus dem Jahr 2018 dient das Plangebiet auch als Grünverbindung zwischen Rheinstraße und Bulacher Straße. Vor diesem Hintergrund ist der überwiegende Erhalt des Gehölzbestandes insbesondere im Bereich des Bestandsgebäudes an der Rheinstraße vorgesehen. Dieser bildet den Ansatzpunkt für die Ausbildung eines entsprechenden Grünzuges. Die bereits bestehende Wegeverbindung zwischen den beiden Hauptstraßen, welche teilweise auch als Zufahrt zu der südlich des Plangebietes bestehenden Wohnbebauung dient, bleibt erhalten. Eine weitere Wegeverbindung wird zur Gehrstraße hergestellt. In diesem Bereich ist bei Bedarf auch ein Kinderspielplatz möglich.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) und frühzeitigen Behördenbeteiligung / Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Es wird auf die beigefügte Abwägungstabelle (Anlage 2.4, Stand: 22.08.2025) verwiesen. Dort sind die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zusammengestellt.

Die Abwägungstabelle gliedert sich hierbei in die beiden Teile „Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange“ sowie „Stellungnahmen der Öffentlichkeit“.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen lediglich 2 Stellungnahmen ein. Eine Stellungnahme (Privatperson 1) bezieht sich auf die in der frühzeitigen Beteiligung offengelegten Varianten der Bauvoranfrage bzw. städtebaulichen Studie aus 2018. Dies wird im B-Planentwurf so nicht umgesetzt.

Die Abwägungsvorschläge nehmen Bezug auf den nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

Aus den Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung wurden u.a. die folgenden Inhalte für den Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt:

- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (HQ 100 im Bereich der Bulacher Straße)
- Berücksichtigung mögl. Starkregenereignisse (Versickerungsflächen)
- Artenschutz
- Baumerhalt und Neupflanzungen
- Immissionsschutz
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung (Aufweitung Gehrstraße im nördöstl. Bereich)

Verfahren und weiteres Vorgehen

Mit dem Billigungsbeschluss des Entwurfs zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinderat wird der Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung) inklusive aller erforderlicher Gutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) Grundlage des Weiteren Verfahrens. Die Unterlagen, einschließlich der Darstellung des Geltungsbereichs, sind der Beratungsvorlage als Anlagen beigelegt.

Ergebnis aus der Vorberatung und Klarstellung zu den Festsetzungen

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 26.11.2025 vorberaten und die vorstehende Beschlussempfehlung einstimmig empfohlen. Aufgrund der in der Vorberatung aufgetretenen Fragen werden folgende Klarstellungen zu den Festsetzungen nachgereicht:

Planzeichnung/ Straßenbreite der Gehrstraße:

Die Darstellung der Aufteilung der Verkehrsfläche ist exemplarisch (Gesamtbreite ca. 12 m). Die Straßenbreite kann, wie im Bestand, mit fast 6 m erhalten bleiben. Der künftige Ausbau Richtung Süden ist damit ohne größere Eingriffe in den Straßenkörper möglich. Längsparkierung und Gehweg werden angebaut.

Textliche Festsetzung Ziff. 1.9.3 Beleuchtung:

Die Festsetzungen betreffen lediglich die Privatgrundstücke und sind im Sinne des § 21 NatschG BW und für den Artenschutz. Für die Beleuchtung im öffentlichen Raum gibt es keine Regelung im Bebauungsplan.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Meyer-Buck stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Stadtrat Obermann bittet darum, bei der Versickerung des Niederschlagswassers mit Sorgfalt vorzugehen wegen des unterschiedlichen Untergrunds. Ansonsten stimme seine Fraktion der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Dittner, Stadtrat Florl, Stadträtin Lauinger, Stadtrat Dr. Armbruster und Stadtrat Kunz stimmen der Beschlussempfehlung zu.

Nach kurzer weiterer Aussprache fragt Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger, ob ein Bodenaustausch über die gesamte Fläche erforderlich sei, damit das Wasser versickern könne.

Herr Meyer-Buck erklärt, dass der Boden nur getauscht werden müsse, wenn man ihn „in die Hand nehme“. Was man anrühre, dürfe man nicht einfach wieder einbauen. Grundsätzlich müsse versickern können, was anfällt. Dies sei aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern des individuellen Bauvorhabens. Der Bebauungsplan müsse nur sicherstellen, dass Wege vorhanden sind, wie man mit Wasser umgeht. Erst, wenn insgesamt beprobt werde, könne man festlegen, wie damit umgegangen wird.

Herr Schwab sieht eine theoretische Möglichkeit für Sickerschlitze oder Sickeraugen. Dies werde bei jedem einzelnen Vorhaben geprüft.

Stadtrat Prof Dr. Ditzinger betont, dass es vorliegend um verdichteten Grund gehe. In der Vorlage werde gefordert, dass der Eigentümer verdichteten Grund abtragen müsse, was sehr teuer werden könnte.

Herr Schwab erklärt, dass Eigentümer in der Regel über ein Gutachten feststellen lassen würden, ob Bodenaustausch möglich ist – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dieses sei dann ausschlaggebend für das weitere Vorgehen. Es könnten ggf. auch Ausnahmen zugelassen werden.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 115

Bauvorhaben Acherstraße 12, Ettlingen
- Beschluss über Zustimmung/Ablehnung der Gemeinde
Entscheidung
Vorlage: 2025/371

Beschluss: (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Die Zustimmung der Gemeinde im Rahmen des „Bau-Turbos“ zum geplanten Wohnbauvorhaben Acherstraße 12 in Ettlingen wird nicht erteilt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Die Zustimmung der Gemeinde im Rahmen des „Bau-Turbos“ zum geplanten Wohnbauvorhaben Acherstraße 12 in Ettlingen wird nicht erteilt.

Erläuterungstext:

Geänderte Gesetzeslage des „Bau-Turbos“ seit dem 30.10.2025

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt ist der sogenannte „Bau-Turbo“ am 30.10.2025 in Kraft getreten. Mit dem Ziel, den Wohnungsbau zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurden u.a. folgende Paragraphen geändert bzw. neu in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen: §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e, 36a. Damit ist es den Baurechtsämtern – mit Zustimmung der Gemeinde – möglich, von Festsetzungen des Bebauungsplans zu befreien, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt sind und es nicht nur einen Einzelfall betrifft.

Um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten, wurde mit dem o. g. § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde mit in das Baugesetzbuch aufgenommen. Solange die Zustimmung der Gemeinde noch nicht auf ein anderes Organ oder die Verwaltung delegiert wurde (wozu die Hauptsatzung geändert werden müsste), müssen Bauvorhaben, die in die Befreiungskategorien nach dem „Bau-Turbo“ fallen, im Gemeinderat behandelt werden. Andernfalls würde die Zustimmungsfiktion nach Ablauf der dreimonatigen Frist eintreten, nach der die Zustimmung der Gemeinde dann als erteilt gilt. Wegen der jüngst eingetretenen Änderung der Gesetzeslage und der Frist der Zustimmung, die im regulären Sitzungspaar im Februar 2026 nicht eingehalten werden kann, ist die direkte Einbringung in den Gemeinderat ohne Vorberatung notwendig, um eine städtebauliche Fehlentwicklung zu verhindern.

Der Ortschaftsrat Ettlingenweier wird zu dieser Angelegenheit am 04.12.2025 angehört. Das Ergebnis wird in der Sitzung des Gemeinderats mitgeteilt.

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Am 25.09.2025 hat die gebaka Bau GmbH (Antragstellerin) beim Bauordnungsamt Ettlingen eine Bauvoranfrage eingereicht (Planunterlagen und Einzelfragen der Bauvoranfrage in der Anlage). Das Baugrundstück Acherstraße 12 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eisenstock“ (1982). Dieser setzt für das Grundstück u. a. ein Mischgebiet, max. zwei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,8, eine offene Bauweise sowie eine Dachneigung von 0-25° fest.

Städtebauliche Einordnung und Empfehlung

Bei dem eingereichten Bauvorhaben handelt es sich um ein dreistöckiges Wohngebäude mit 14 Wohneinheiten. Das geplante Bauvorhaben verstößt in den folgenden Punkten gegen die Grundzüge des Bebauungsplans: Überschreitung der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie Stellplätze im Vorgarten.

Aus städtebaulicher Sicht ist dies nicht vertretbar, weil gleichgelagerte Fälle in der Folge zu einer deutlich veränderten städtebaulichen Situation führen würden. Der „Bauturbo“ sollte in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen, da der Bebauungsplan bereits eine hohe Ausnutzung der Grundstücke zulässt. Eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans würde den städtebaulichen Rahmen des Gebietes sprengen und eine Ausnutzungsdichte mit großvolumigen Baukörpern erzeugen, die weder gebietstypisch, noch mit dem Ziel einer ausgewogenen Siedlungsstruktur vereinbar wäre.

Hinzu kämen entsprechende Flächen für zusätzliche Stellplätze, die zu einem hohen Versiegelungsgrad auf den Grundstücken beitragen und Grün- und Freiflächen weiter reduzieren würden. Aufgrund der notwendigen Versickerung von Niederschlagswasser (insbesondere bei Starkregen), kleinklimatischer Effekte und der geplanten hohen Versiegelung des Grundstücks stehen insbesondere den geplanten Stellplätzen im Vorgarten öffentliche Belange entgegen. Ein besonderer Mehrwert zugunsten der Allgemeinheit, der über die reine Schaffung von Wohnraum hinausgeht (wie z.B. geförderter Wohnraum oder andere Aspekte), ist nicht erkennbar.

Für die angefragten Befreiungen von der vorgeschriebenen Vorgartenzone sowie von der Geschossflächenzahl (GFZ) gilt § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (Zustimmung der Gemeinde von Befreiung von Festsetzungen). Aufgrund der vorgenannten Gründe und Auswirkungen, ist eine Befreiung von den Festsetzungen städtebaulich nicht vertretbar. Daher sollte in diesem Falle die Zustimmung der Gemeinde versagt werden. Zudem liegen auch Bedenken und Einwendungen seitens der Angrenzer vor.

Das Bauordnungsamt wird das Bauvorbescheidsverfahren gemäß Landesbauordnung durchführen und die Bauvoranfrage entsprechend (negativ) bescheiden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Meyer- Buck stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Stadtrat Becker teilt mit, dass seine Fraktion bei der Beurteilung zu dem gleichen Ergebnis gekommen sei, wie das Planungsamt: Die Überschreitung sei vorliegend zu groß. Daher stimme man der Beschlussempfehlung zu, zumal der Bauherr sein Vorhaben nur geringfügig anpassen müsse.

Stadträtin Becker-Binder und Stadtrat Florl stimmen ebenfalls der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Lauinger möchte genauer wissen, wie geringfügig die Änderungen sind, die der Bauherr vornehmen müsste, wenn das Gremium ablehnt.

Stadtrat Dr. Armbruster findet, dass das geplante Gebäude nicht in die Acherstraße passt, weil es zu groß sei. Daher stimme er der Beschlussempfehlung zu.

Stadtrat Kunz ist der Ansicht, dass das Gebäude nicht stören würde und lehnt daher den Beschlussvorschlag ab.

Herr Meyer-Buck erklärt auf die Frage von Stadträtin Lauinger, dass die siebenprozentige Überschreitung der GFZ reduziert werden müsste und die Stellplätze vom Vorgarten auf eine Stelle weiter hinten im Grundstück verlegt werden müssten.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

R. Pr. Nr. 116

Schulbeirat**- Bestellung der Eltern- und Schülervertreter sowie der Vertreter der Schularten nach § 49 Schulgesetz****Entscheidung****Vorlage: 2025/376****Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)****Der Berufung der in Anlage 2 benannten Eltern- und Schülervertreter sowie der Vertreter der Schularten nach § 49 Schulgesetz sowie der neuen Vertreter der Religionsgemeinschaften in den Schulbeirat wird zugestimmt.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	23.07.2024
Gemeinderat	28.02.2024
Gemeinderat	15.02.2023

Beschlussempfehlung:

Der Berufung der in Anlage 2 benannten Eltern- und Schülervertreter sowie der Vertreter der Schularten nach § 49 Schulgesetz sowie der neuen Vertreter der Religionsgemeinschaften in den Schulbeirat wird zugestimmt.

Erläuterungstext:

Der Schulträger kann einen Schulbeirat als beratenden oder beschließenden Ausschuss bilden, ist hierzu aber nicht rechtlich verpflichtet. Bildet der Schulträger einen Schulbeirat, muss er die zuvor gewählten Vertreter der einzelnen Gruppen (Schulleitungen/Lehrer, Eltern, Schüler, Religionsgemeinschaften) in den Schulbeirat berufen. Der Schulbeirat in Ettlingen hat eine beratende Funktion.

Die Mitglieder/Stellvertreter aus den Reihen des Gemeinderates wurden nach den Kommunalwahlen in der Sitzung am 23.07.2024 durch Gemeinderatsbeschluss gewählt (siehe Anlage 1). Bei einem eventuellen Ausscheiden wird der Sitz im Schulbeirat durch andere Vertreter des Gemeinderats nachbesetzt.

Die Eltern- und Schülervertretungen der Schulen in städtischer Trägerschaft hingegen müssen nach jedem Schuljahresbeginn an den jeweiligen Schulen neu gewählt werden (§ 57 Schulgesetz). Aus deren Kreis wiederum werden jeweils pro Schule ein Elternbeiratsvorsitzender und sein Stellvertreter gewählt. Die Elternbeiratsvorsitzenden (und Stellvertreter) der Schulen in städtischer Trägerschaft bilden den Gesamtelternbeirat (GEB, § 58 Schulgesetz). Der Gesamtelternbeirat wiederum wählt einen Vorsitzenden (inklusive Stellvertretung) sowie die Elternvertretungen der jeweiligen Schularten für den örtlichen Schulbeirat (§ 49 Schulgesetz), sofern in der Kommune ein solches Gremium vorhanden ist.

Am 03.12.2025 werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretung des Gesamtelternbeirates

sowie die Elternvertretungen der jeweiligen Schularten für den örtlichen Schulbeirat für die Dauer des aktuellen Schuljahres gewählt.

Bei den Schülervvertretungen wurde am 11.11.2025 die Wahl der im Schulbeirat mitwirkenden Personen aus dem Kreis der jeweils gewählten Schülersprecher*innen der hiesigen weiterführenden Schulen für das aktuelle Schuljahr durchgeführt.

Die Wahl der Vertretungen der jeweiligen Schularten fand am 27.11.2025 im Rahmen der Schulleiterkonferenz statt. Für jede Schulart wurde jeweils ein Vertreter samt Stellvertretung benannt.

Auch bei den Vertretern der Religionsgemeinschaften gab es personelle Veränderungen:

- Pfarrer Martin Heringklee schied nach 15 Jahren Dienst für die katholische Kirche Ettlingen aus. Eine Nachfolge wird seitens der katholischen Kirche Ettlingen benannt.
- Herr Prof. Dr. Dieter Umbach verstarb im Laufe des Jahres 2024. Für ihn wird ebenfalls eine Nachfolge als Vertretung der evangelischen Religionsgemeinschaften benannt.

Die Namen der gewählten Vertretungen aus der Schüler- und Elternschaft sowie der Vertretungen der jeweiligen Schularten und Religionsgemeinschaften werden aufgrund der noch ausstehenden Sitzung des Gesamtelternbeirats am 03.12.2025 als Anlage 2 nachgereicht.

Verwaltungsempfehlung

Zur rechtmäßigen Mitwirkung der aus den beiden Wahlverfahren ermittelten Personen für den örtlichen Schulbeirat bedarf es einer Beschlussfassung ihrer Aufnahme (Berufung) durch den Gemeinderat, um die hiermit gebeten wird. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung BW. Wahlen werden demnach geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 117

Musikschule

- **Gebührenerhöhung 2026**
- **strukturelle Anpassungen**
- **Neufassung der Musikschulsatzung**
- **Neufassung der Schulordnung**

Entscheidung
Vorlage: 2025/326

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

- 1. Den in im Vorlagentext beschriebenen strukturellen Veränderungen im Angebot der Musikschule wird zugestimmt.**
- 2. Der Neufassung der Schulordnung der Musikschule Ettlingen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.**
- 3. Der Erhöhung der Musikschulgebühren zum 01.02.2026 um durchschnittlich 3,5 % wird auf Grundlage der beigefügten Kalkulation zugestimmt. Der Kostendeckungsgrad wird ab 01.02.2026 auf jährlich mindestens 53,77 % festgelegt.**
- 4. Die Satzung der Musikschule Ettlingen wird gemäß Anlage 8 erlassen.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Plan (hochgerechnete Zahlen ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen)	Betrag in € Hochrechnung 2026
2026	2630	Einnahmen Musikschul- gebühren	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.524.169	-1.582.240
2026	2630		33210003	Anteil städt. Zuschuss Unterrichtsgeb. MS	-368.651	-384.420
2026	2630		33210004	Zuschuss Gemeinden Unterrichtsgeb. MS	-67.456	-70.966
2026	2630		4000000	Personalkosten	3.732.330	3.672.087

Folgekosten

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Plan (hochgerechnete Zahlen 2026 ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen)	Betrag in € Hochrechnung 2027
2027	2630	Einnahmen Musikschul-	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.524.169	-1.616.610

		gebühren				
2027	2630		33210003	Anteil städt. Zuschuss Unterrichtsgeb. MS	-368.651	-310.853
2027	2630		33210004	Zuschuss Gemeinden Unterrichtsgeb. MS	-67.456	-71.285
2027	2630		4000000	Personalkosten	3.732.330	3.610.558

Beschlussempfehlung:

1. Den in im Vorlagentext beschriebenen strukturellen Veränderungen im Angebot der Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Schulordnung der Musikschule Ettlingen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Musikschulgebühren zum 01.02.2026 um durchschnittlich 3,5 % wird auf Grundlage der beigefügten Kalkulation zugestimmt. Der Kostendeckungsgrad wird ab 01.02.2026 auf jährlich mindestens 53,77 % festgelegt.
4. Die Satzung der Musikschule Ettlingen wird gemäß Anlage 8 erlassen.

Erläuterungstext:

Die Musikschule Ettlingen ist seit 1979 ein kompetenter und zuverlässiger Ort der Bildung und Kultur in Ettlingen. Zwar hat sich die Musik in dieser Zeit nicht verändert, die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Musikschule jedoch sehr wohl. Hinzu kommt, dass das Kollegium gerade in einen Generationswechsel eingetreten ist.

Daher wird vorgeschlagen, die Weichenstellungen für die nächsten Jahre so anzupassen, dass die Einrichtung auch in der Zukunft ihre Strahlkraft behält. Gleichzeitig sollen Kosten- und Einnahmesituation nachhaltig verbessert werden.

Folgende Themen sollen kurz- und mittelfristig angegangen werden:

1. Satzungs- und Schulordnungsneufassung
 - 1.1 Turnusmäßige Anpassung der Gebühren
 - 1.2 Endgültige Schließung des Kurssystems „Erwachsenenakademie“
 - 1.3 Zeitgemäße Anpassungen der Schulordnung
2. Erfolgreicher Generationenwechsel trotz Fachkräftemangel
 - 2.1 Änderung der Konzeption Musikalische Früherziehung im Kindergarten
 1. Jahr weiterhin kostenfrei im Kindergarten
 2. Jahr kostenpflichtig in der Musikschule
 - 2.2 Reduzierung von Stunden, wo dies für die erfolgreiche Struktur der Musikschule vertretbar ist
3. Anpassung der Angebote

Neue niederschwellige Angebote für Menschen aller Altersgruppen

Gebührenkalkulation

Die vorgelegte Kalkulation beruht auf 2.584 Unterrichtsbelegungen und 71 Lehrkräften im Umfang von rund 39 Vollzeitstellen. Die Kostenberechnung basiert auf 45-minütigen Monatswochenstunden. Die Vollkostenrechnung ergibt monatliche Kosten von 283,18 € für Kinder und Jugendliche und 307,80 € für Erwachsene. Direkt zuordenbare Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Unterrichtsangeboten voll zugerechnet. Allgemeine Kosten und Einnahmen sind entsprechend den Belegungszahlen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen verteilt.

Endgültige Schließung des Kurssystems „Erwachsenenakademie“

Die Erwachsenenakademie entstand vor 17 Jahren mit dem Übergang der Musikkurse der Volkshochschule an die Musikschule. Aus dem semesterbasierten Kurssystem der Volkshochschule wurde immer mehr regulärer Musikunterricht. Die Schülerinnen und Schüler nutzen inzwischen das komplette Angebot der Musikschule. Die günstigen Konditionen der Erwachsenenakademie haben aber somit ihre Berechtigung verloren.

Bereits seit der Satzungsänderung 2019 wurden keine neuen Erwachsenen mehr in das Kurssystem aufgenommen. Aktuell gibt es noch 37 Aktive in der Erwachsenenakademie. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Sinne einer Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, die Erwachsenenakademie zu schließen und den verbleibenden Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu den normalen Konditionen für Erwachsene zu unterbreiten.

Zeitgemäße Anpassung der Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule wurde zum letzten Mal im Jahr 1999 geändert. Sie bildet nach wie vor die wesentlichen Dinge des Musikschulalltages ab.

Die aktuellen Anpassungen sind Justierungen und Klarstellungen im Bereich der Ergänzungsfächer, der Beurteilung von Schülerleistungen und dem Aufbau.

Änderung der Konzeption Musikalische Früherziehung im Kindergarten

Mit der Einführung der flächendeckenden musikalischen Früherziehung in den Ettlinger Kindertageseinrichtungen im Jahr 2009 hat Ettlingen bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. In den vergangenen 16 Jahren hat sich viel verändert. Viele Kinder sind heute nicht mehr in der Lage, das zweijährige Modell komplett zu bewältigen.

Hinzu kommt, dass im Bereich der Elementaren Musikerziehung bundesweit ein eklatanter Fachkräftemangel herrscht. Dies konnte in den letzten Jahren dadurch aufgefangen werden, dass ehemalige Schülerinnen der Musikschule Ettlingen diesen Studiengang gewählt haben und gerne nach Ettlingen zurückgekommen sind. In den nächsten 5 Jahren gehen aber nochmals 5 Mitarbeiterinnen aus der Grundstufe in den Ruhestand. Für diese wird voraussichtlich kein adäquater Ersatz auf dem Stellenmarkt gefunden werden können.

Um den Ettlinger Kindern dieses wichtige Bildungsangebot zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, das wichtige erste Jahr der Musikalischen Früherziehung wie bisher als kostenloses Angebot für alle Kinder in den Ettlinger Kitas beizubehalten. Das zweite Jahr, welches schon deutlich auf das Erlernen eines Musikinstrumentes vorbereitet, würde dann gegen Gebühr in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden.

Davon ausgehend, dass von den aktuell 285 Kindern pro Jahrgang 100 den Weg in Kurse des 2. Jahres in der Musikschule finden, würde das die personellen Probleme entschärfen, die Zielgruppe schärfen und den städtischen Haushalt um 106.000 € pro Jahr entlasten.

Vertretbare Reduzierung von Stunden

Die Musikschule Ettlingen genießt in Ettlingen und der Region einen guten Ruf und hat aktuell über 2200 Schülerinnen und Schüler. Vor dem Urteil des Bundessozialgerichtes zu den Honorarkräften, war es auch wirtschaftlich sinnvoll die Schule so groß wie möglich zu erhalten.

Um der sich anbahnenden schwierigen Haushaltslage Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Verwaltung den Generationswechsel im Kollegium nutzen, um das Angebot in den nächsten fünf Jahren dort, wo es der Struktur der Schule nicht schadet, zu reduzieren. Es gibt Instrumente, bei denen nach wie vor jeder Schüler für die Ensemblearbeit im Sinne aller Schüler gebraucht wird. Andere Fächer verkraften eine Reduzierung der Schülerzahlen hingegen ohne Auswirkungen auf die Schulstruktur. Hierdurch werden Personalkosten gespart, gleichzeitig gibt es damit allerdings für diese Stunden keine Gebühreneinnahmen mehr. Der städtische Haushalt kann so mittelfristig um nochmals rund 83.000 € entlastet werden

Neue niederschwellige Angebote für Menschen aller Altersgruppen

Die Maxime der Musikschararbeit lautet: „Wir fördern jeden Menschen seinen Möglichkeiten entsprechend.“

Die Musikschule ist in den Ettlinger Kindergärten, unterhält Bläserklassen im Schulzentrum (dort schulartübergreifend) und am Eichendorff-Gymnasium. In der Thiebauthschule und der Schillerschule werden Kurse im Großgruppenverband angeboten. Darüber hinaus gibt es weit über 1000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ein Instrument bei der Musikschule lernen. Viele tun dies, weil sie in einem Verein oder auch nur für sich zu Hause musizieren möchten, einige, weil sie das Ziel verfolgen, die Musik zum Beruf zu machen. Für alle stellt die Musikschule ein Angebot bereit.

Um die Musikschule noch breiter in der Gesellschaft zu verankern, sollen verstärkt niederschwellige Angebote in allen Stilrichtungen in das Programm aufgenommen werden. Erste erfolgversprechende Projekte wurden mit Kindern, Jugendlichen, aber auch Senioren bereits durchgeführt. Wenn es gelingt in Zukunft Kolleginnen und Kollegen einzustellen, die neben dem Individualunterricht auch mit einer größeren Gruppe umgehen können, kann das Profil der Schule in Richtung einer Grundmusikalisierung erweitert werden. Da solche Angebote der Natur nach in Großgruppen stattfinden, könnte damit auch der Kostendeckungsgrad positiv beeinflusst werden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 118

Kunstrasensportplatz Sportpark Baggerloch, Ettlingen
- Baubeschluss
Entscheidung
Vorlage: 2025/370

Beschluss: (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

1. Der Standortänderung für die Umsetzung der Baumaßnahme „Kunstrasenplatz Sportpark Baggerloch“ in Form der Herstellung des Kunstrasenplatzes auf dem vorhandenen Hartplatz wird zugestimmt.
2. Die Sanierung der Laufbahn und Beachvolleyballfeld auf Platz 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Kosteneinsparung in Höhe von bis zu 287.000,- € bei den zu erwartenden Bau- und Planungskosten (einschl. Schwankungsbreite 20 %) gegenüber der ursprünglichen Planung wird zugestimmt.
4. Der Mittelübertragung in Höhe von 503.160,- € vom Haushaltsjahr 2024 nach 2025 beim Investitionsauftrag I42410018001/78720000 Sportpark Baggerloch Kunstrasen wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch die nun erfolgte Umplanung mögliche Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektauftrag 2025/26) für den Neubau eines Kunstrasenplatzes im Sportpark Baggerloch zu beantragen. Die erforderlichen Eigenmittel sind im Haushaltsplan 2024/25 bereits bereitgestellt und werden aufgrund Rechtsverpflichtung übertragen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	06.11.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	23.10.2024
Sportausschuss	24.10.2023

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I42410018001	Sportpark Baggerloch Kunstrasen	78720000	Tiefbau- maßnahmen	Umplanungs- und Bauleistung	1.422.378,-

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Erläuterung	Betrag in €
2024	I42410018001	Sportpark Baggerloch Kunstrasen	78720000	Mittelübertragung aus 2024 inkl. Spende aus 2024	503.160, -
2025	I42410018001	Sportpark Baggerloch Kunstrasen	78720000		764.141, -
2025	I55200008010	Renaturierung Alb Kernstadt	78720000	Üpla (Beschluss 06.11.2024)	100.077, -
2025	I42410018001	Sportpark Baggerloch Kunstrasen	68170000	Spenden	55.000, -

Folgekosten

Nach Abschluss der Baumaßnahme fallen für die Unterhaltung der Sportanlage Kunstrasenplatz jährlich Kosten von etwa 17.000, - € an (siehe Vorlage vom 06.11.2024).

Beschlussempfehlung:

1. Der Standortänderung für die Umsetzung der Baumaßnahme „Kunstrasenplatz Sportpark Baggerloch“ in Form der Herstellung des Kunstrasenplatzes auf dem vorhandenen Hartplatz wird zugestimmt.
2. Die Sanierung der Laufbahn und Beachvolleyballfeld auf Platz 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Kosteneinsparung in Höhe von bis zu 287.000,- € bei den zu erwartenden Bau- und Planungskosten (einschl. Schwankungsbreite 20 %) gegenüber der ursprünglichen Planung wird zugestimmt.
4. Der Mittelübertragung in Höhe von 503.160,- € vom Haushaltsjahr 2024 nach 2025 beim Investitionsauftrag I42410018001/78720000 Sportpark Baggerloch Kunstrasen wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch die nun erfolgte Umplanung mögliche Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektauftrag 2025/26) für den Neubau eines Kunstrasenplatzes im Sportpark Baggerloch zu beantragen. Die erforderlichen Eigenmittel sind im Haushaltsplan 2024/25 bereits bereitgestellt und werden aufgrund Rechtsverpflichtung übertragen.

Erläuterungstext:

Der Bau des Kunstrasensportplatzes auf dem Rasenplatz 2 sowie die Sanierung der Laufbahn und des Beachvolleyballfeldes auf Platz 3 im Sportpark Baggerloch wurden im Gemeinderat am 06.11.2024 beschlossen.

Im Jahresverlauf hat der Sportverein seine Bedarfe überprüft und schlägt nun vor, den ursprünglich als unentbehrlich angesehenen Hartplatz als Bauplatz bereitzustellen.

Da diese Variante eine Reihe Vorteile bietet, hat die Verwaltung kurzfristig eine Planungsänderung beauftragt, die diese Änderung ermöglicht. Der Eröffnungstermin zum laufenden Ausschreibungsverfahren konnte entsprechend verlängert werden, so dass nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss die Änderungen in die Angebotsabfrage eingepflegt werden können und schon im Januar ein Ausschreibungsergebnis vorliegen wird. Damit kann der weitere Zeitplan mit Baubeginn im März eingehalten werden.

Bebauungsplan und Baurecht

Für die Sportplatzfläche besteht Bestandsschutz. Der Ausbau von Hartplatz auf Kunstrasen ist im Rahmen des Bestandsschutzes grundsätzlich machbar.

Naturschutz und Umwelt

Gemäß Festsetzung im bestehenden Bebauungsplan, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für das Vorhaben erstellt. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind durch den Wechsel auf den Hartplatz jedoch noch geringer, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Baugrund, Wasser und Abwasser

Der Tennenplatz verfügt bereits über eine Drainage und einen Anschluss an die Vorflut. Das Landratsamt Karlsruhe hat eine wasserrechtliche Genehmigung für dessen weitere Nutzung in Aussicht gestellt.

Planungskonzept

Ausstattung und Qualität des Kunstrasenplatzes werden, wie zum Beschluss vom 06.11.2024 dargelegt, ausgeführt. Lediglich die Entwässerung ändert sich (s. oben) und führt zu Einsparungen. Laufbahn und Beachvolleyball-Feld sollen, wie bereits beschlossen, ertüchtigt werden. Der Naturrasenplatz 3 wird durch den Verein ertüchtigt.

Kostenvergleich Bau- und Umplanungskosten Kunstrasenplatz

	Variante Kunstrasenplatz auf Rasenplatz 2 (verpreistes LV vom 07.10.2025)	Neue Planung: Variante Kunstrasenplatz auf Hartplatz (verpreistes LV vom 14.11.2025)	Differenz
Kunstrasenplatz	1.203.333,95 €	860.145,00 €	
Abstandszahlung an SSV für Übernahme funktionierender Infrastruktur (Flutlicht Rasenplatz)	48.000,00 €		
Abstandszahlung an SSV für Übernahme funktionierender Infrastruktur (Abwasser, Drainage, Unterbau, Flutlicht Rasenplatz)		103.930,00 €	
Kosten Umplanung (LPH 4 - 6)	0,00 €	47.912,44 €	
Summe	1.251.333,95 €	1.011.987,44 €	239.346,51 €
Schwankungsbreite 20 %	250.266,79 €	202.397,49 €	
Summe mit Schwankungsbreite	1.501.600,74 €	1.214.384,93 €	287.215,81 €

Die Baukosten für die Erneuerung der Laufbahn und des Beachvolleyball-Platzes betragen nach derzeitigem Planungsstand 207.992,- €. Diese wurden im Kostenvergleich nicht betrachtet, da sich daran nichts ändert. Die Summe der erforderlichen Umplanungsleistungen und der zu vergebenden Bauleistungen beträgt, wie in der finanziellen Betrachtung dargelegt, 1.422.37,- € (neue Planung zzgl. 20 % plus Kosten für Laufbahn und Beachvolleyball-Platz).

In der Kostenermittlung sind die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und mit den Sportvereinen berücksichtigt.

Für das weitere Vorgehen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Baubeschluss	4. Quartal 2025
Vergabe	1. Quartal 2026
Wasserrecht	1. Quartal 2026
Baubeginn	1. Quartal 2026
Fertigstellung	Mitte/Ende 2026

Der SSV begrüßt diese Vorgehensweise, die anderen beteiligten Fußballvereine wurden informiert.

Förderprogramm

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ kurzfristig einen neuen Projektaufruf für die Jahre 2025/26 veröffentlicht. Ziel des Programms ist die Förderung von Investitionen in die Sanierung und Modernisierung von kommunalen Sportstätten, insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die geplante Maßnahme erfüllt die Fördervoraussetzungen des Bundesprogramms. Der Neubau des Kunstrasenplatzes verbessert die Sportinfrastruktur nachhaltig, fördert den Breitensport und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Von den Gesamtkosten können gemäß Förderrichtlinie bis zu 45 % (ca. 546.300,- €) als Bundeszuschuss beantragt werden. Der städtische Eigenanteil beträgt mindestens 55 %, jedoch können Dritte in die Finanzierung einbezogen werden. Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist möglich. Ein Antrag beim Land erfolgte bereits am 06.12.2024. Dieser wurde am 23.05.2025 in Höhe von 120.000,- € bewilligt.

Der Antrag muss bis zum 15.01.2026 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eingereicht werden. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist ein positiver Beschluss des Gemeinderats zwingend erforderlich. Offen ist dabei noch die Zeitschiene, bspw. ob der Bewilligungsbescheid rechtzeitig zum Baubeginn vorliegt oder ob es eine Unbedenklichkeitsbescheinigung o. ä. oder andere Anpassungen braucht. Dennoch sollte man diese nun durch die Umplanung mögliche Förderung avisieren.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Förderantrag im Rahmen des Projektaufrufs 2025/26 zu stellen und die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen. Somit könnten zu den schon bewilligten 120.000,- € weitere 546.300,- € hinzukommen, Gesamt somit 666.300,- €. Das sind ca. 46,82 % Förderquote. Dazu kommen noch Sponsorengelder in knapp 6-stelliger Höhe.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Saladino stimmt der Beschlussempfehlung im Namen seiner Fraktion zu.

Stadtrat Schrieber stimmt ebenfalls zu, möchte allerdings wissen, ob die Ausführungen (Materialien, Entwässerung usw.), die für Platz 2 beschlossen wurden, auch für den Hartplatz gelten. Seine Fraktion stehe dahinter, den Platz 3 als Multifunktionsplatz zu erhalten, weil dies seiner Ansicht nach die bessere Lösung und die Umsetzung auf dem Hartplatz günstiger sei.

Weitere Gremienmitglieder signalisieren ihre Zustimmung ohne Wortbeiträge äußern zu wollen.

Oberbürgermeister Arnold bejaht die Frage von Stadtrat Schrieber.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

R. Pr. Nr. 119

Beantragung eines Zuschusses aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Stadtwerke Ettlingen GmbH und den FV Ettlingenweier**- Neubau des Zeltdachs für das Waldbad Schöllbronn****- Kunstrasen Ettlingenweier****Entscheidung****Vorlage: 2025/369****Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)**

- 1. Die Stadt Ettlingen stellt im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektaufruf 2025/26) einen Förderantrag für den Neubau des Zeltdachs für das Waldbad Schöllbronn.**
- 2. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 167.076,48 Euro werden im Haushaltsplan 2026/27 bereitgestellt.**
- 3. Die Stadt Ettlingen stellt im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektaufruf 2025/26) einen Förderantrag für die Umwandlung eines bestehenden Platzes in einen Kunstrasens auf dem Sportgelände des FV Ettlingenweier.**
- 4. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 70.717,30 Euro für den Kunstrasen des FV Ettlingenweier werden im Haushaltsplan 2026/27 bereitgestellt.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2026	I11220009003	Erhöh. d. Eigenkapitals Stadtwerke GmbH	78530000	Ausz. Erwerb von Beteiligungen	Beteiligung Dachsanierung Waldbad Schöllbronn.	167.076,48
2026	I42100009001	Investitionszuschüsse an Sportvereine	78170000	Investitionszu. an private Unternehmen	Beteiligung Umplanung zum Kunstrasenplatz FV Ettlingenweier	70.717,30

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Die Stadt Ettlingen stellt im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektauftrag 2025/26) einen Förderantrag für den Neubau des Zeltdachs für das Waldbad Schöllbronn.
2. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 167.076,48 Euro werden im Haushaltsplan 2026/27 bereitgestellt.
3. Die Stadt Ettlingen stellt im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektauftrag 2025/26) einen Förderantrag für die Umwandlung eines bestehenden Platzes in einen Kunstrasens auf dem Sportgelände des FV Ettlingenweier.
4. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 70.717,30 Euro für den Kunstrasen des FV Ettlingenweier werden im Haushaltsplan 2026/27 bereitgestellt.

Erläuterungstext:

Die Bundesregierung hat einen neuen Projektauftrag für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Jahre 2025/26 veröffentlicht. Ziel dieses Programms ist es, Investitionen zur Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten zu fördern, um die Infrastruktur zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Antragsberechtigt sind ausschließlich Städte und Gemeinden, in deren Gebiet sich die zu fördernde Projekte befinden. Die Antragstellung erfolgt durch die jeweiligen Kommunen, selbst wenn die Objekte im Eigentum Dritter stehen. Hierfür ist jedoch ein positiver Beschluss des Gemeinderats zwingend erforderlich. Die Stadt muss die Projektskizze bis spätestens 15. Januar 2026 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einreichen.

Antrag der Stadtwerke Ettlingen GmbH

In diesem Zusammenhang hat die Stadtwerke Ettlingen GmbH die Stadt darum gebeten, einen Zuschussantrag für den Neubau des Zeltdachs des Waldbads Schöllbronn zu stellen. Das historische Zeltdach war aufgrund von Schäden an den 50 Jahre alten Zugankern einsturzgefährdet und wurde deshalb im letzten Frühjahr abgebaut. Das neue Dachprojekt soll im Rahmen des aktuellen Projektauftrags des Bundesprogramms verwirklicht werden.

Das Waldbad Schöllbronn hat seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle im Freizeit- und Erholungsangebot der Stadt. Aufgrund der Schäden am Zeltdach ist eine vollständige Erneuerung notwendig, die nicht nur die Sicherheit und Nutzbarkeit des Freibads erheblich verbessern, sondern auch eine energetische Aufwertung durch den Einbau einer Photovoltaikanlage auf einem Teil des alten Hallenbaddaches sicherstellt. Zusätzlich wird eine thermische Solaranlage die bestehende Solarthermieanlage zur Badewassererwärmung verstärken.

Die Umsetzung des Projekts bietet erhebliche Vorteile. Das neue Dach wird eine sichere und durchgehende Nutzung des Waldbads ermöglichen und gleichzeitig die Erhaltungskosten reduzieren. Damit wird die Lebensqualität der Bürger durch ein umfangreiches Freizeitangebot verbessert.

Die Erneuerung ist nicht nur eine Investition in die Sicherheit und Infrastruktur des Freibads, sondern auch in die Förderung von Freizeitangeboten für alle Bürger. Die Gesamtkosten belaufen sich auf

ca. 1,67 Mio. Euro. Zusätzliche Eigenmittel und eventuelle Spenden werden zur Finanzierung herangezogen, doch es wird auch Unterstützung durch städtische und Bundesmittel benötigt. Gemäß Förderrichtlinie können bis zu 45 % der Gesamtkosten (maximal 751.844,14 Euro) als Bundeszuschuss beantragt werden. Der städtische Eigenanteil beträgt mindestens 55 %, wobei Dritte in die Finanzierung einbezogen werden können. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt in jedem Fall mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (167.076,48 Euro).

Die Erneuerung des Zeltdachs erfüllt die Voraussetzungen des Förderprogramms des Bundes, da sie die Infrastruktur nachhaltig verbessert, die Nutzung des Bades durch Bürger und Besucher fördert und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt. Zudem ermöglicht die neue Photovoltaikanlage die Nutzung der erzeugten Energie vor Ort im Sommer.

Antrag des Fußballvereins Ettlingenweier

Ebenso hat der FV Ettlingenweier die Stadt darum gebeten, einen Zuschussantrag für den Umwandlung eines bestehenden Platzes in einen Kunstrasens auf dem Gelände des FV Ettlingenweier zu stellen.

Ein Kunstrasenplatz verbessert die Infrastruktur des Fußballvereins deutlich. Es entsteht ein Übungsplatz mit wetterunabhängig gleichbleibenden Trainingsbedingungen, der auch im Winter problemlos für Trainingseinheiten genutzt werden kann. Durch die Ausweichmöglichkeit bei schlechtem Wetter werden die restlichen Plätze des FV Ettlingenweier geschont und können so besser regenerieren bzw. werden gar nicht erst in Mitleidenschaft gezogen. Ebenso sind auch Punktspiele möglich, für die der FV Ettlingenweier bei Heimspielen aktuell noch auf Kunstrasenplätze anderer Kommunen ausweichen muss, wenn es die Witterungsbedingungen nicht zulassen, auf einem Naturrasenplatz zu spielen. Zudem können durch Teilung des Platzes zusätzliche Trainingseinheiten der einzelnen Mannschaften stattfinden.

Ein Kunstrasenplatz ist wesentlich einfacher zu pflegen als ein Rasenplatz. Es sind keine Mäharbeiten nötig und auch das Abzeichnen entfällt. Der Platz ist grundsätzlich einfach immer sofort bespielbar.

Die freien Zeiten vor den Seniorentrainings und am Wochenende können gänzlich zur Ausbildung der Fußballjugend genutzt werden (Jugendtrainings, Stadtauswahl). Konstante Trainingsmöglichkeiten zu allen Jahreszeiten und Wetterlagen sorgen für eine bessere, weil verlässliche Grundausbildung. Außerdem können Einheiten mit technischem Fokus auf dem Kunstrasenplatz besser durchgeführt werden, weil hier eine bessere Ballkontrolle als auf einem Rasenplatz möglich ist

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 707.172,97 Euro. Zusätzliche Eigenmittel und eventuelle Spenden werden zur Finanzierung durch den Verein herangezogen, doch es wird auch Unterstützung durch städtische und Bundesmittel benötigt. Gemäß Förderrichtlinie können bis zu 45 % der Gesamtkosten (maximal 318.227,84 Euro) als Bundeszuschuss beantragt werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt in jedem Fall mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (70.717,30 Euro).

Die Umwandlung des bestehenden Platzes in einen Kunstrasenplatz erfüllt die Voraussetzungen des Förderprogramms des Bundes, da sie die Infrastruktur nachhaltig verbessert

Die Verwaltung empfiehlt, die beiden Förderanträge im Rahmen des Projektauftrags 2025/26 zu stellen und die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen, um die Realisierung der Projekte zu gewährleisten.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und erläutert diese kurz mündlich.

Die CDU-Fraktion signalisiert ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Stadtrat Schrieber stimmt ebenfalls zu, möchte aber wissen, ob die Vorgaben zu Materialien und Ausführungen technischer Art auch hier eingehalten werden bzw. ob es diesbezüglich städtische Vorgaben gebe.

Die anderen Gremienmitglieder signalisieren ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Oberbürgermeister Arnold antwortet an Herrn Schrieber gerichtet, dass ihm diesbezüglich nichts bekannt sei, weil die Stadt hierzu keine Vorgaben mache.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 120

Austausch der Containeranlage für Interimsunterbringung Kindergarten Schluttenbach
Entscheidung
Vorlage: 2025/374

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Dem Austausch der Containeranlage (Hofstraße 18) zur Interimsunterbringung des Kindergartens in Schluttenbach mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 80.000,- Euro wird zugestimmt.
2. Für den Austausch der Containeranlage zur Interimsunterbringung des Kindergartens wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 80.000,- Euro genehmigt. Die Deckung erfolgt über die Kostenstelle SOZE1000, Sachkonto 42730000 sowie Kostenstelle BJFS1001, Sachkonto 44290000.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	11241277	Interimskindergarten Schluttenbach	42310000	Austausch Containeranlage	80.000,-

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	SOZE1000	Soziale Einrichtungen	42730000	Aufwendungen für bez. Leist. und Waren	30.000,-
2025	BJFS1001	Abrechnungskost enstelle Schulen	44290000	So. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienst.	50.000,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Dem Austausch der Containeranlage (Hofstraße 18) zur Interimsunterbringung des Kindergartens in Schluttenbach mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 80.000,- Euro wird zugestimmt.
2. Für den Austausch der Containeranlage zur Interimsunterbringung des Kindergartens wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 80.000,- Euro genehmigt. Die Deckung erfolgt über die Kostenstelle SOZE1000, Sachkonto 42730000 sowie Kostenstelle BJFS1001, Sachkonto 44290000.

Erläuterungstext:

1. Sachstand und Historie

In seiner öffentlichen Sitzung vom 20.12.2022 (Protokoll 2022/329/1) hat der Gemeinderat dem weiterentwickelten Planungskonzept für die Generalsanierung des Kindergartens Schluttenbach (Zellmarkstraße 11) zugestimmt. Zur Realisierung der Baumaßnahmen war bzw. ist eine vorübergehende Unterbringung des Kindergartens in einer Interimslösung erforderlich, da die Baumaßnahmen nicht während des laufenden Betriebs ausgeführt werden können. Für die Interimslösung war die Errichtung einer Containerlösung auf der Grünfläche (Hofstraße 18) oberhalb der freiwilligen Feuerwehr Schluttenbach erforderlich.

Vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erhielt die Stadtverwaltung eine Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Auslagerung der Einrichtung in die Containeranlage mit Wirkung zum 28.08.2023.

In den vergangenen Monaten kam es in der Containeranlage zu mehreren wiederkehrenden Flohbefällen, welche sowohl den pädagogischen Alltag als auch die gesundheitliche Integrität der Kinder und des beschäftigten Personals beeinträchtigte. Trotz sofort eingeleiteter Maßnahmen – darunter auch wiederholte professionelle Schädlingsbekämpfungen durch verschiedene Fachfirmen, gründliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie entsprechender Kontrolluntersuchungen – gelang es nicht, die Ursache des Befalls dauerhaft zu beseitigen. Im Oktober teilte die beauftragte Fachfirma (Bernd Höllstern GmbH - Schädlingsbekämpfung Karlsruhe) mit, dass eine weitere Flohbekämpfung in der Containeranlage nicht mehr sinnvoll durchführbar ist.

Aufgrund dessen wurde beim KVJS schnellstmöglich ein Antrag für die dauerhafte Auslagerung ins Dorfgemeinschaftshaus in Schluttenbach eingereicht. Dieser wurde vom KVJS am 28.10.2025 mit Befristung zum 30.04.2026 bewilligt.

Anschließend wurde das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren am 06. November über einen umfangreichen Wasserschaden bei der Generalsanierung des Kindergartengebäudes informiert. Dies hat eine weitere Verzögerung bei der Fertigstellung des Kindergartengebäudes in der Zellmarkstraße zur Folge und verlangt insofern auch eine längere Auslagerung der Kindergartengruppe. Der Verbleib der Kita im Dorfgemeinschaftshaus für einen solch langen Zeitraum ist nicht ohne entsprechende Anpassungen möglich. Bauliche Gegebenheiten, welche zu enormem Lärm durch 20 betreute Kinder führen, ermöglichen keine geeigneten Betriebsabläufe sowie keine auf Dauer ausgelegte pädagogische Arbeit. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Versammlungsstätte, weshalb sich die Räumlichkeiten nicht für den langfristigen Betrieb einer Kita eignen. Darüber hinaus dient das Dorfgemeinschaftshaus derzeit als Interimsstätte für Vereine (z.B. Tischtennisverein). Durch diese Doppelnutzung kann das Dorfgemeinschaftshaus zudem nicht so ausgestattet werden, wie es Betriebsabläufe und pädagogische Arbeit der Kita erfordern. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bis zur Fertigstellung der Generalsanierung sind deshalb zwingend weitere Maßnahmen erforderlich.

2. Verlängerte Auslagerung bis zur Fertigstellung der Generalsanierung

Variante 1: Umtausch der bisherigen Containeranlage

Die Containerfirma Sabtec hat ein Angebot für den Umtausch der Container eingereicht. Der Abtransport und Neuaufbau von gleichwertigen Containern allerdings ohne Raffstoren würde ca. 70.000 € brutto kosten. Der Austausch könnte bis Ende Januar 2026 abgeschlossen sein. Hinzu kommen 24.000 € Demontage, die so oder so hätten bezahlt werden müssen. Außerdem wird eine Dekontamination des Untergrunds (Schotter+Platten) unter den Containern durch einen Fachmann notwendig, die ebenfalls Kosten verursacht. Hierfür wurden im Deckungsvorschlag 10.000 € berücksichtigt.

Variante 2: Verbleiben des Kindergartens im Dorfgemeinschaftshaus

Ein beauftragter Raumakustiker hat einen Vorschlag gemacht, um im Dorfgemeinschaftshaus die Akustik in den Griff zu kriegen. Um die nötige (rechnerische) Wirkung zu erzielen, schlägt dieser 36 Deckensegel in der Größe 1,20 x 2,40m vor, abgehängt vom Dach. Die Kosten belaufen sich dabei auf ca. 30.000 € brutto incl. Montage. Aus Sicht des Architekten müsste es möglich sein, diese so zu montieren, dass die Lampen weiterhin funktionstüchtig sind und somit auch Verbandsspiele im Tischtennis ausgetragen werden können. Um die Art und Weise der Montage festzulegen und ein genaues Angebot zu machen, muss sich die Firma Lechnauer und Reuter die Situation aber noch vor Ort ansehen. Außerdem ist aktuell noch unklar, wann die Segel geliefert werden können.

3. Zusammenfassung / Verwaltungsempfehlung

Um den Kindern einen hygienisch einwandfreien, sicheren und pädagogisch wertvollen Betreuungsrahmen bieten zu können, ist aus Sicht der Stadtverwaltung ein vollständiger Austausch der bestehenden Containeranlage zu präferieren.

Die Empfehlung erfolgt vor dem Hintergrund, dass durch den Wasserschaden eine verlängerte Auslagerung unumgänglich ist. Eine spezifische Containeranlage ermöglicht eine bessere und umfassendere pädagogische Arbeit und reduziert darüber hinaus die körperliche und mentale Belastung des pädagogischen Fachpersonals sowie der betreuten Kinder.

Nur durch eine entsprechende Erneuerung der Container kann die qualitätvolle pädagogische Arbeit dauerhaft gewährleistet und der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung sichergestellt werden. Diesbezüglich wird seitens der Verwaltung um Zustimmung zum Austausch der Containeranlage gebeten.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und geht kurz mündlich darauf ein.

Stadträtin Seutemann stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu und möchte wissen, ob die Krippengruppe erst öffnen könne, wenn das neue Gebäude fertig sei.

Stadträtin Dr. Käding stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Stadtrat Maisch würde auch interessieren, ob eine Krippe im Container möglich ist.

Die SPD-Fraktion stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass geplant sei, die Container wieder so herzustellen, wie sie im Moment sind. Daher könne es die Krippengruppe erst geben, wenn das neue Gebäude fertiggestellt wird.

Stadtrat Möckel fragt, was einen erneuten Flohbefall in den neuen Containern verhindern solle. Zudem möchte er wissen, ob das Dorfgemeinschaftshaus im Februar dann wieder für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stehe.

Oberbürgermeister Arnold erläutert, dass die Flöhe auch für Menschen unangenehm seien. Daher werde nach Abbau der Container auch der Untergrund dekontaminiert und er gehe davon aus, dass

die neuen Container „flohfrei“ sind. Das Dorfgemeinschaftshaus stehe nach erfolgtem Umzug wieder zur Verfügung.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 121

**Flachdachsanieerung im Kindergarten St. Theresia
- Investitionskostenzuschuss
Entscheidung
Vorlage: 2025/332**

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 140.850 € an den Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 156.500 € für die Flachdachsanieerung im Kindergarten St. Theresia wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I36501019002	Zuschuss für Kindertageseinrichtungen Dritter	78170000	Investitionen an private Unternehmen	Flachdachsanieerung St. Theresia	140.850,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Einem Investitionskostenzuschuss von max. 140.850 € an den Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. zur Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 156.500 € für die Flachdachsanieerung im Kindergarten St. Theresia wird zugestimmt.

Erläuterungstext:

1. Sachstand und Historie

Der Kindergarten St. Theresia in der Friedrichstraße 3 wird betrieben vom Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. (MAFV) als Träger der Kindertageseinrichtung. Das Grundstück und das Kindergartengebäude befinden sich im Eigentum der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt (Herz-Jesu-Kirchenfonds Ettlingen). Durch den geschlossenen Vertrag von 1929 zwischen dem Herz-Jesu-Kirchenfonds und dem Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V. steht dem MAFV diesbezüglich ein Nutzungsrecht für das o. g. Grundstück zu. Sämtliche Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung des Grundstücks sind vertragsgemäß jedoch vom MAFV zu tragen. Aus diesem Grund wird der Zuschuss gemäß Ziffer 3. c) der Investitionsförderrichtlinie Kindertageseinrichtungen durch den MAFV beantragt.

Das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren erhielt den Antrag des MAFV auf Gewährung einer Zuwendung für die Flachdachsanieerung im Kindergarten St. Theresia im Oktober 2025. Die vom beauftragten Architekturbüro (d28 architekten héral + stuffer partnerschaft mbb) ermittelten Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich insgesamt auf ca. 159.000 €.

Aufgrund einer feuchten Wand inkl. sichtbarer Wasserflecken zum internen Treppenhaus des Kindergartens wurde eine Probeöffnung der Abdichtung auf dem angrenzenden Flachdach durchgeführt. Bei diesem Vorgang wurde festgestellt, dass die auf dem Dach verlegte Dämmung vollständig durchnässt ist und die Dachabdichtung einschließlich der darunterliegenden Dampfsperre nicht mehr funktionstüchtig sind. Dementsprechend muss der gesamte Dachaufbau umgehend erneuert werden, um größere und kostenintensivere Schäden am Gebäude zu verhindern. Angesichts der geschilderten Situation gewährte die Stadtverwaltung dem MAFV am 08.10.2025 die vorzeitige Durchführung der Maßnahme. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet jedoch keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Zuwendungsfähig laut städtischer IKZ-Richtlinie sind Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten, Modernisierungsmaßnahmen, Kauf oder Abbruch sowie Instandsetzungsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und vollen Nutzungsfähigkeit des Gebäudes und deren Anlagen dienen. Zudem sind Instandhaltungsmaßnahmen und selbstständig nutzbare Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Lerngeräte mit einem Einzelanschaffungswert über 410 € netto förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Grunderwerb, Schönheitsreparaturen die baukonstruktiv nicht notwendig sind, Bauherrenleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 € sowie Spiel-, Lern- und Bastelmaterial.

2. Maßnahme / Bewertung

Die Flachdachsanieierung der Dachterrasse umfasst folgende individuelle Maßnahmen:

- Abbruch und Entsorgung Terrassenplatten inkl. Unterbau sowie Dachabdichtung inkl. Dämmung, Ausbau Grünstreifen, Abbruch und Entsorgung Randaufkantung Eternitplatten
- Erneuerung Terrassenplatten inkl. Unterbau sowie Dachabdichtung inkl. Dämmung, Erneuerung Randaufkantung Attikablechabdeckung, Erneuerung Geländer Flachdach/Dachterrasse

Die vom beauftragten Architekturbüro (d28 architekten héral + stuffer partnerschaft mbb) erstellten Sanierungsmaßnahmen beinhalten Gesamtkosten in Höhe von **159.000 € brutto**. Laut Stellungnahme des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft vom 27.10.2025 handelt es sich bei der Flachdachsanieierung um eine Instandsetzungsmaßnahme, welche somit grundsätzlich nach den Investitionsförderrichtlinien förderfähig ist. Die in der Kostenschätzung angegebenen Kosten können als nachvollziehbar und angemessen betrachtet werden. Das Kostenrisiko liegt bei der Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bei 30 %.

Als nicht zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt die Stadtverwaltung den Eigenanteil von 2.500 € gemäß Ziffer 6.2 b) der Investitionsförderrichtlinien. Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten ergibt sich ein zuwendungsfähiger Gesamtbetrag in Höhe von **156.500 €**.

3. Zusammenfassung / Verwaltungsempfehlung

Mit Blick auf die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen der IKZ-Richtlinien empfohlen:

Für die zuwendungsfähigen Sanierungskosten von insgesamt 156.500 € wird die übliche Förderung in Höhe von **90 %** vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Daraus resultiert nach den Förderrichtlinien eine städtische Förderung von **140.850 €**. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I36501019002 (Zuschuss für Kindertageseinrichtungen Dritter) / Sachkonto 78170000 (Investitionen an private Unternehmen) vorhanden.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 122

**Generalsanierung Lauergasse
- Erhöhung des Kostenrahmens
Entscheidung
Vorlage: 2025/344**

Beschluss: (Ja 28 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 1)

1. Der Erhöhung des Kostenrahmens zum Abschluss der Leistungsphase 7 (Kostenanschlag) und teilweise schon Leistungsphase 8 (Kostenfeststellung) auf ca. 1.247.089,50 € sowie dem für die Kostenermittlungsstufe Kostenanschlag üblichen Risikozuschlag von + 10 % wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 262.000 € beim Investitionsauftrag I11240007062 (Generalsanierung Lauergasse 23-25), Sachkonto 78710000 (Ausz. f. Hochbaumaßnahmen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt über Investitionsauftrag I11240067007 (Neubau FW Berg), Sachkonto 78710000 (Ausz. f. Hochbaumaßnahmen). Der Übertragung der zum 31.12.2025 vorhandenen Mittel auf 2026 wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.09.2023
Gemeinderat	04.10.2023

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I11240007062	Generalsanierung Lauergasse 23-25	78710000	Ausz. f. Hochbaumaßna hmen	Überplanmäßige Auszahlungen	262.000,-

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I11240067007	Neubau FW Berg	78710000	Ausz. f. Hochbaumaßnahm en	Neubau FW Berg	262.000,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet. Die Erträge aus der Neuvermietung werden bei ca. 33.000,- € pro Jahr liegen und in den Folgejahren entsprechend angepasst werden. Unter Berücksichtigung der maximalen Zuwendung ist von einer Amortisation < 32 Jahre auszugehen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Erhöhung des Kostenrahmens zum Abschluss der Leistungsphase 7 (Kostenanschlag) und teilweise schon Leistungsphase 8 (Kostenfeststellung) auf ca. 1.247.089,50 € sowie dem für die Kostenermittlungsstufe Kostenanschlag üblichen Risikozuschlag von + 10 % wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 262.000 € beim Investitionsauftrag I11240007062 (Generalsanierung Lauergasse 23-25), Sachkonto 78710000 (Ausz. f. Hochbaumaßnahmen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt über Investitionsauftrag I11240067007 (Neubau FW Berg), Sachkonto 78710000 (Ausz. f. Hochbaumaßnahmen). Der Übertragung der zum 31.12.2025 vorhandenen Mittel auf 2026 wird zugestimmt.

Erläuterungstext:**1. Historie**

In seiner öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2023, R. Pr. Nr. 101, wurde die Verwaltung beauftragt das Entwurfskonzept zum Umbau des Wohngebäudes Lauergasse 23 mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt brutto ca. 854.000,00 € und der für die Kostenermittlungsstufe Entwurfsplanung (Kostenberechnung) aufgrund historischer Bausubstanz erhöhten Risikozuschlag von + 30 % umzusetzen.

2. Begründung der unvermeidbaren Kostenanpassungen gegenüber der Kostenberechnung

Für die zusätzlich entstandenen Kosten sind gleich mehrere Faktoren ursächlich. Allen Gewerken gemein sind allgemeine Baupreissteigerungen infolge Fortschreibung des Baukostenindex und berechnete Nachtragsforderungen, die teilweise erst kurz vor Fertigstellung angekündigt wurde. Allein der Baupreisindex ist von 3. Quartal/2023 (130,30) um 3,07 % auf 3. Quartal/2025 (134,30) gestiegen, was einer Preissteigerung des freigegebenen Budgets von + 34.083 € bedeutet.

Bis vor Kurzem hoffte man die Mehrkosten durch Einsparungen durch günstigere Vergaben bzw. bei den Schlussrechnungen ausgleichen zu können.

Durch die im Folgenden beschriebenen, zusätzlich erforderlichen, nachträglichen Leistungen war klar, dass die Kosten gegenüber der Kostenberechnung vom 29.06.2023 des Architekturbüros Zähringer aus Ettlingen nochmals ansteigen und werden in der nachfolgenden Aufstellung näher erläutert:

Im Zuge der Abbrucharbeiten wurden in allen Geschossen starke Mängel am Holztragwerk festgestellt. Die Ursachen hierfür sind vielfältig:

- Im Dachgeschoss wurden bei früheren Baumaßnahmen Änderungen an der Decke vorgenommen, die aus heutiger Sicht Nacharbeiten erforderlich machten.
- Ebenfalls im DG musste das Mittelaufleger der Decke über dem 1. DG statisch verstärkt werden.
- Im Traufbereich zur Schillerstraße hin waren Balkenköpfe verfault. Außerdem waren hier bei einer früheren Sanierung bereits nicht fachgerechte Maßnahmen vermutlich wegen schon damals verfaulten Balkenköpfe ergriffen worden. Durch diese Maßnahmen hatte sich die Decke bereits um einige Zentimeter abgesenkt, was wiederum durch das Aufbringen von zusätzlichem Bodenaufbau ausgeglichen wurde.
- 2 Balkenköpfe in der Decke über EG zum Nachbarhaus hin waren ebenfalls abgefällt, vermutlich wegen eindringenden Wassers durch einen Riss in der Giebelwand.
- In der Decke über EG zum Hof hin gab es ebenfalls verfaulte Balken. Dort war die Ursache vermutlich Kondensat an nicht gedämmten Wasserrohren.

3. Kostenentwicklung

KGR	Maßnahmen	Kostenberechnung		Kostenanschlag/ Kostenfeststellung	
		Summe brutto	Summe brutto	Summe brutto	Summe brutto
300	Bauwerk-Baukonstruktionen		482.957,94 €		697.880,00 €
330	Außenwände	124.697,72 €		142.340,00 €	
340	Innenwände	65.667,77 €		88.730,00 €	
350	Decken	70.94,41 €		166.680,00 €	
360	Dächer	101.458,21 €		105.450,00 €	
380	Baukonstruktive Einbauten	10.209,01 €		21.870,00 €	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	110.430,82 €		172.810,00 €	
400	Bauwerk-technische Anlagen		171.915,73 €		224.390,00 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	57.405,60 €		79.180,00 €	
420	Wärmeversorgungsanlagen	62.242,95 €		88.590,00 €	
440	Elektrische Anlagen	50.839,18 €		55.120,00 €	
450	Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen	1.428,00 €		1.500,00 €	
500	Außenanlagen und Freiflächen		1.428,00 €		1.500,00 €
	Summe reine Baukosten KGR 300,400,500		656.301,67 €		923.770,00 €
700	Baunebenkosten (Ingenieure, Gutachten)	30% reine BK	164.075,42 €		277.131,00 €
710	Bauherrenaufgaben	5 % reine BK	32.815,08 €		46.188,50 €
	Zwischensumme Gesamtkosten		853.192,17 €		1.247.089,50 €
	Risikozuschlag 30 % Kostenberechnung 10 % Kostenanschlag/Kostenfeststellung		255.957,65 €		124.708,95 €
	Gesamtbaukosten		1.109.149,82 €		1.371.798,45 €
	Gesamtbaukosten gerundet		1.110.000,00 €		1.372.000,00 €

Bruttosumme - Benötigte Haushaltsmittel

262.000,- €

Im Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2023 wurden Gesamtmittel in Höhe von 1.110.000 € für den Umbau des Wohngebäudes Lauergasse 23 inkl. Risikozuschlag von +30 % angegeben. Mit dem Mehrbedarf in Höhe von 262.000,- € steigen die Gesamtkosten auf 1.372.000,- € an. Die Kostenerhöhung liegt somit 23,6 % über der Kostenberechnung vom 29.06.2023.

4. Fertigstellung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten der KG 300 und 400 werden bis März 2026 abgeschlossen sein. Danach werden eventuell noch bestehende Mängel beseitigt.

5. Förderung

Das Gebäude liegt im Sanierungsgebiet Pforzheimer Straße/ Schillerstraße. Das Sanierungsgebiet wurde im Jahr 2021 mit dem Projekt Lauergasse 23 in das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen. Zum Zeitpunkt des Antrags war noch nicht klar, ob die Maßnahmen mit dem „normalen“ Fördersatz 60/60 oder dem erhöhten Fördersatz 85/60 gefördert werden. Nachdem das Gebäude als ortsbildprägend eingestuft wurde, erhält die Stadt Ettlingen nun den höheren Fördersatz.

Förderhöhe:

Die Zuwendung orientiert sich an den förderfähigen Kosten.

GK	ohne Bauherrenaufgaben	förderfähig = 85 % aus GK ohne	Zuwendung = 60 % aus förderfähig	Eigenanteil
1.372.000,00 €	1.247.089,50 €	1.060.026,07 €	636.015,65 €	611.073,85 €

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Zähringer verlässt den Raum.

Alle anwesenden Gremienmitglieder bis auf die AfD-Fraktion signalisieren ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Stadtrat Dr. Armbruster kündigt an, dass seine Fraktion sich enthalten werde. Er habe bereits in der Vergangenheit vorgeschlagen, das Gebäude zu verkaufen und das Projekt wegen der erwarteten Kosten schon vor zwei Jahren abgelehnt. Es sei wie von ihm erwartet eine Kostensteigerung eingetreten; das Projekt sei nicht rentabel für die Stadt, weil eine Amortisierung erst nach 72 Jahren erfolgen würde.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei drei Enthaltungen gefasst.

Stadtrat Zähringer kehrt an seinen Platz im Gremium zurück.

R. Pr. Nr. 123

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen
- Gebührenkalkulation, Änderung der Abwassergebühren und Änderung der
Abwassersatzung zum 01.01.2026
Entscheidung
Vorlage: 2025/351

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation Stand November 2025 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:

Die Stadt Ettlingen erhebt weiterhin für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die Stadt Ettlingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Bei der Gebührenbemessung sind die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen eingestellt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 1,65 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungskostenanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

a. laufende Kosten Kanalnetz Mischwasser	12,54 %
(gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
b. laufende Kosten Kläranlage	1,1 %
(gemäß Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	28,0 %
(gemäß gesonderter Ermittlung der Stadt Ettlingen nach dem Dreikanalsystem)	
c. laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
d. laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	25,08 %
(gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
e. kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
(Urteil BVerwG vom 09.12.1983)	
f. kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %
(Rechtsprechung VGH Baden-Württemberg)	

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 % über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

2. **Gebührenanpassungen bei der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2026 nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 sind nicht erforderlich und können in unveränderter Höhe sowohl bei den aktuell geltenden Grundgebühren als auch bei den Benutzungsgebühren von 2,96 EUR/m³ bzw. 0,81 €/m² beibehalten werden. Im Sinne der Gebührenstabilität stimmt der Gemeinderat dem Verwaltungsvorschlag nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 zu.**
3. **Folgenden Ausgleichen von Vorjahresergebnissen nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 wird zugestimmt:**

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 457.172,83 EUR, sowie ein Teilbetrag der vorläufigen Kostenüberdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 220.000 EUR bei der Schmutzwasserbeseitigung.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 64.768,83 EUR, die restliche Kostenüberdeckung des Jahres 2022 von 27.668,30 sowie ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 78.000,00 EUR bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	06.11.2024

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation Stand November 2025 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:

Die Stadt Ettlingen erhebt weiterhin für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die Stadt Ettlingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Bei der Gebührenbemessung sind die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen eingestellt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 1,65 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungskostenanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

a. laufende Kosten Kanalnetz Mischwasser (gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	12,54 %
b. laufende Kosten Kläranlage (gemäß Ermittlung der Stadt Ettlingen) kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung (gemäß gesonderter Ermittlung der Stadt Ettlingen nach dem Dreikanalsystem)	1,1 % 28,0 %
c. laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
d. laufende Kosten Regenwasserbeseitigung (gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	25,08 %
e. kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung (Urteil BVerwG vom 09.12.1983)	50,0 %
f. kalkulatorische Kosten Kläranlage (Rechtsprechung VGH Baden-Württemberg)	5,0 %

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 % über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

- Gebührenanpassungen bei der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2026 nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 sind nicht erforderlich und können in unveränderter Höhe sowohl bei den aktuell geltenden Grundgebühren als auch bei den Benutzungsgebühren von 2,96 EUR/m³ bzw. 0,81 €/m² beibehalten werden.
Im Sinne der Gebührenstabilität stimmt der Gemeinderat dem Verwaltungsvorschlag nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 zu.
- Folgenden Ausgleichen von Vorjahresergebnissen nach Gebührenkalkulationsvarianten 2 wird zugestimmt:

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 457.172,83 EUR, sowie ein Teilbetrag der vorläufigen Kostenüberdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 220.000 EUR bei der Schmutzwasserbeseitigung.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 64.768,83 EUR, die restliche Kostenüberdeckung des Jahres 2022 von 27.668,30 sowie ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 78.000,00 EUR bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Erläuterungstext:

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 haben sich die Abwassergebühren wie folgt entwickelt:

Erhebungszeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	1,43 EUR/m³	0,58 EUR/m²
vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	1,49 EUR/m³	0,60 EUR/m²
vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,49 EUR/m³	0,55 EUR/m²
vom 01.01.2015 bis 31.12.2016	1,65 EUR/m³	0,50 EUR/m²
vom 01.01.2017 bis 31.12.2020	1,65 EUR/m³	0,59 EUR/m²
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	1,65 EUR/m³	0,61 EUR/m²
vom 01.01.2022 bis 31.12.2023	1,79 EUR/m³	0,68 EUR/m²
vom 01.01.2024 bis 31.12.2023	2,68 EUR/m³	0,81 EUR/m²
seit 01.01.2025	2,96 EUR/m³	0,81 EUR/m²

In der **Gebührenkalkulation 2026** für die Abwassergebühren stellt sich die Situation im Detail folgendermaßen dar:

1. Wirtschaftsplan

Die im Wirtschaftsplan 2026 enthaltenen Ansätze, die für die Gebührenkalkulation relevant sind, bleiben im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres und werden im Rahmen der Wirtschaftsplanverabschiedung Ende Februar 2026 beschlossen.

Für das Jahr 2026 sind **Erträge** in Höhe von rund 11.755 T€ vorgesehen, was einem Rückgang von 214 T€ gegenüber dem Planansatz für 2025 entspricht. Der Großteil dieses Rückgangs resultiert aus geringeren Erlösen im Bereich Schmutzwasser. Hintergrund ist die anhaltende Abnahme der Schmutzwassermenge in den vergangenen Jahren, weshalb für 2026 mit einer um 60.000 m³ niedrigeren Schmutzwassermenge als im Vorjahr kalkuliert wird. Allein diese Reduzierung führt zu einem Minderertrag von 178 T€. Der Restbetrag resultiert aus dem Rückgang beim Straßenentwässerungskostenanteil laut Gebührenkalkulation 2026 von der Stadt Ettlingen.

Die **laufenden Kosten** in der Gebührenkalkulation 2026 belaufen sich auf rd. 7.306 T€ und liegen um 256 T€ über den Vorjahreswerten.

Der größte Einzelposten, die Aufwendungen an das Klärwerk Karlsruhe, konnte leicht von rd. 3.936 T€ im Vorjahr um rd. 38 T€ auf rd. 3.898 T€ für 2026 reduziert werden. Für das Jahr 2026 wurde für die Berechnung dieses Aufwands mit Gesamtkosten von rund 36,7 Mio. € auf Grundlage der Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2024 für das Klärwerk Karlsruhe und anteilig für Ettlingen mit Durchschnittswert der letzten 10 Jahre von 10,24 % Schmutzfrachtanteil kalkuliert. Zuzüglich fließen die von der Stadt Karlsruhe bereits genannten Folgekosten (kalk. Kosten Abschreibungen und Zins) aus Inbetriebnahmen der Investitionsmaßnahmen im Klärwerk bis 2027 zu.

Auch der Ansatz für den Abwasserverband Beierbach konnte für das Jahr 2026 mit rd. 1.923 T€ um rund 211 T€ niedriger veranschlagt werden als im Wirtschaftsplan 2025. Der hohe Ansatz in 2025 resultierte aus außergewöhnlich hohem Anstieg des Schmutzfrachtanteils beim Verband auf 4,5 % an den Gesamtkosten des Klärwerks Karlsruhe. Dieser Wert lag deutlich über dem zehnjährigen Durchschnitt von 3,32 %. Laut der Abrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Stadt Karlsruhe, ist der Schmutzfrachtanteil des Verbands mit 2,98 % wieder unter den langjährigen Durchschnittswert gesunken. Es ist davon auszugehen, dass das Jahr 2023 eine Ausnahme darstellt und sich der Schmutzfrachtanteil künftig wieder auf dem durchschnittlichen Niveau bewegen wird.

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Positionen erhöhen sich sowohl der Unterhaltungsaufwand für das eigene Kanalnetz als auch der Ansatz für die Kanalerhaltungsstrategie in Summe von rd. 1.125 T€ um rd. 114 T€ auf 1.239 T€. Ursächlich hierfür sind insbesondere regelmäßige wiederkehrende Prüfungen, die in mehrjährigen Intervallen anfallen und mit einem Mehraufwand von rund 60 T€ zu Buche schlagen. Darüber hinaus wurde in den Planzahlen eine Teuerungsrate berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr besteht außerdem ein insgesamt höherer Bedarf an zusätzlichen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Die vom Gemeinderat beschlossene

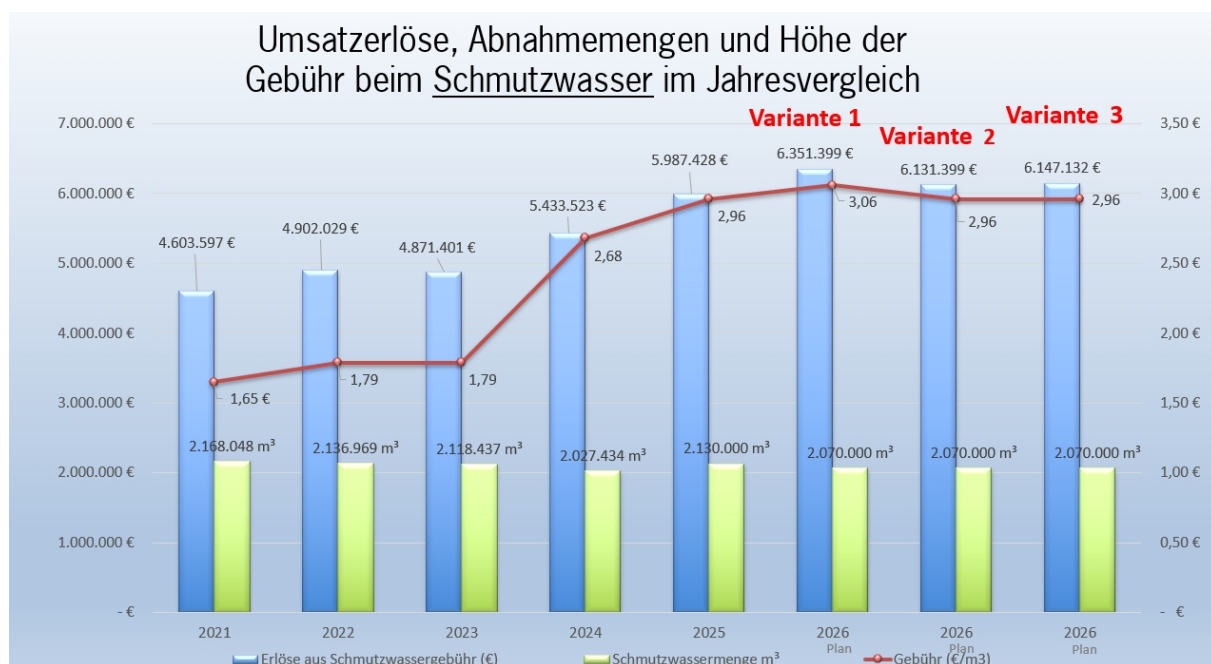
Kanalsanierungsstrategie wird weiterhin konsequent umgesetzt und ausgebaut. Dies führt zu weiteren Kosten, die im Wirtschaftsplan entsprechend eingeplant werden müssen.

Ergänzend hierzu sind mehrere Kostensteigerungen zu verzeichnen, beispielsweise im Bereich der EDV mit einem Mehraufwand von rund 11 T€, bei den Geschäftsaufwendungen, die sich insbesondere aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung von Akten um etwa 15 T€ erhöhen, die Aufwendungen für bezogene Leistungen von rd. 19 T€ sowie bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte, die um rund 10 T€ ansteigen.

2. Kalkulation Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des Frischwasserbezugs ermittelt.

Entwicklung der Umsatzerlöse, Abnahmemengen und Höhe der Benutzungsgebühr beim Schmutzwasser im Jahresvergleich:



Für die Festlegung der Schmutzwassergebühr im Jahr 2026 werden dem Gemeinderat drei Varianten zur Entscheidung vorgelegt. Allen Varianten liegt eine kalkulierte Schmutzwassermenge von 2.070.000 m³ zugrunde, die sich an den rückläufigen Abnahmemengen seit 2021 orientiert. Gemäß § 14 KAG steht dem Eigenbetrieb ein Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung, um Kostenunter-/bzw. Überdeckungen auszugleichen. In allen drei Varianten ist daher die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 457.172,83 EUR einzustellen.

Variante 1:

Die Grundgebühren werden aufgrund der geringfügigen prozentualen Abweichung von 0,96 % von der vom Gemeinderat festgelegten 30%-igen Deckung der Fixkosten auf dem Vorjahresniveau belassen. Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine notwendige Gebührenerhöhung um 0,10 €/m³ auf 3,06 €/m³, um den Deckungsbedarf in Höhe von 6.351.399 EUR vollständig zu finanzieren. Ohne die Kostenunterdeckung aus 2021 würde die Gebühr bei 2,84 €/m³ liegen.

Variante 2:

Die Grundgebühren werden wie in Variante 1 bereits erläutert auf dem Vorjahresniveau belassen. Um eine Gebührenstabilität in 2026 zu gewährleisten, werden neben der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 zusätzlich vorläufige Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2024 in Höhe von

220.000 EUR zum Ausgleich herangezogen. Für 2024 zeichnet sich eine Überdeckung im Bereich Schmutzwasser ab, die nun gebührenentlastend zum Ausgleich eingestellt werden kann. Eine Gebührenanpassung ist somit bei der Benutzungsgebühr im Schmutzwasserbereich für 2026 nicht erforderlich und kann in unveränderter Höhe bei 2,96 EUR/m³ beibehalten werden. Ohne die Berücksichtigung jeglicher Kostenüber-/ bzw. Unterdeckungen würde die Gebühr bei 2,84 €/m³ liegen.

Variante 3:

Hier ist eine Erhöhung der Deckung von 35 % der Fixkosten (statt bisher 30,00 %) der Grundgebühr vorgesehen. Die Grundgebühren richten sich nach der Größe des Wasserzählers und fallen jährlich an. Die Erhöhung würde sich wie folgt auf die künftigen Grundgebühren auswirken:

Wasserzählergröße	2025 (= Variante 1+2 für 2026)	Variante 3 Für 2026	Differenz zu 2025	Anzahl der Wasserzähler
	149,93			8.591
Qn 2,5 (Q3=4)	359,61	169,48	+19,55	263
Qn 6 (Q3=10)	599,74	406,63	+47,02	72
Qn 10 (Q3=16)	899,61	677,93	+78,19	25
Qn 15 (Q3=25)	2.398,95	1.016,90	+117,29	25
Qn 40 (Q3=63)	3.598,42	2.711,73	+312,78	8
Qn 60 (Q3=100)	5.997,37	4.067,60	+469,18	1
Qn 100 (Q3=160)		6.779,34	+781,97	

Der am häufigsten eingebaute Wasserzähler hat die Größe Qn 2,5 (Q3=4). Dieser wird in Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern bis zu 15 Wohneinheiten eingebaut und deckt nach Variante 3 rund 83 % (1.456.031,76 EUR) der Grundgebührenerlöse (1.744.323,00 EUR) ab. Die weiteren Wasserzähler sind für größere Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe vorgesehen.

Die Benutzungsgebühr nach dieser Variante bleibt zur Sicherung der Gebührenstabilität weiterhin auf dem Vorjahresniveau von 2,96 €/m³ bestehen. Neben der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 wird lediglich ein Betrag von 3.000 EUR aus der vorläufigen Kostenüberdeckung des Jahres 2024 berücksichtigt.

Fazit-Vorschlag:

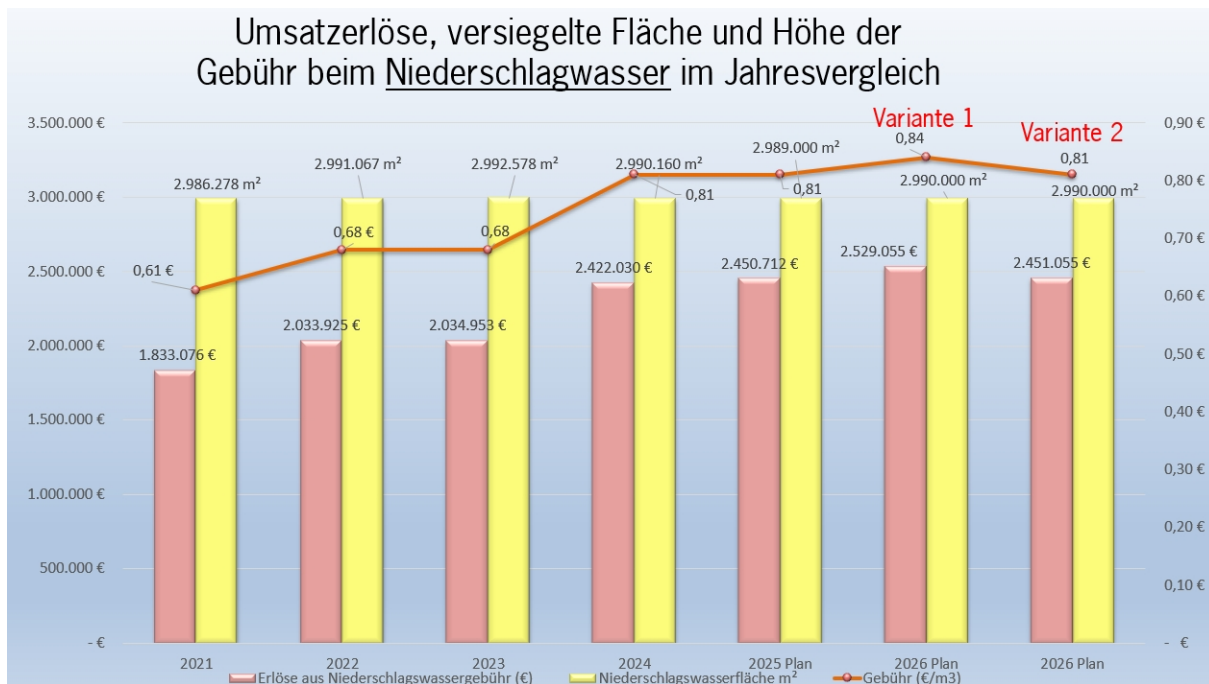
Im Sinne der Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, sowohl die Grund- als auch die Benutzungsgebühr wie in Variante 2 dargestellt auf dem Vorjahreswert zu halten.

3. Kalkulation Niederschlagswassergebühr

Bei der Niederschlagswassergebühr sind im Gegensatz zu den Einleitungsmengen bei der Schmutzwassergebühr die jährlichen Schwankungen der versiegelten Flächen grundsätzlich sehr gering (siehe Schaubild nächste Seite).

Im Jahr 2024 betrug die versiegelte Fläche in Ettlingen 2.990.160 m². Nach den vorläufigen Werten aus 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, sodass für 2026 weiterhin mit einer nahezu unveränderten Gesamtfläche von 2.990.000 m² gerechnet werden kann.

Entwicklung der Umsatzerlöse, Niederschlagswasserfläche (m²) und Höhe der Gebühr beim Niederschlagswasser:



Dem Gemeinderat werden zwei Varianten zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zur Entscheidung vorgelegt. In beiden Fällen wird die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 64.768,83 EUR gemäß der 5-Jahres-Regel des § 14 KAG – analog zur Schmutzwassergebühr – berücksichtigt. Beide Varianten basieren auf einer zugrunde gelegten Niederschlagswasserfläche von 2.990.000 m².

Variante 1:

Zusätzlich zur Kostenunterdeckung aus 2021 wird die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2022 in Höhe von 27.668,30 EUR zum Ausgleich herangezogen. Dadurch müsste die Gebühr um 0,03 €/m² auf 0,84 €/m² angehoben werden, um den Deckungsbedarf von 2.529.055,00 EUR zu finanzieren. Ohne die Berücksichtigung der Ausgleichs aus den Vorjahren würde die Gebühr bei 0,83 €/m² liegen.

Variante 2 (gilt auch für Variante 3 beim Schmutzwasser):

In dieser Variante werden neben der Kostenunterdeckung aus 2021 und der Kostenüberdeckung aus 2022 in Höhe von 27.668,30 EUR zusätzlich ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 78.000 EUR zur Stabilisierung der Gebühr auf Vorjahresniveau von 0,81 €/m² herangezogen werden. Ohne die Einbeziehung der Vorjahreswerte würde die Gebühr bei 0,83 €/m² liegen.

Fazit-Vorschlag:

Im Sinne der Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, auch die Niederschlagswassergebühr nach Variante 2 auf dem Vorjahreswert zu halten.

Hinweis: In der Anlage 4 ist die Variantenübersicht beider Gebührenbestandteile und die Konstellationen möglicher Auswirkungen der Erhöhungen auf die Haushalte als Entscheidungshilfe beigefügt.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 124

**Vergabe des Konzessionsvertrages für die Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets
"Lange Straße Nord" in Ettlingen-Schluttenbach sowie für den gesamten Teilort
Entscheidung
Vorlage: 2025/331/1**

Beschluss: (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

Im Konzessionierungsverfahren für das Nahwärmeversorgungsnetz des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und des gesamten Teilorts Schluttenbach erhält das final abgegebene verbindliche Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH auf der Basis der beigefügten Entwürfe des Konzessionsvertrages Nahwärme und des Wärmelieferungsvertrages den Zuschlag.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	22.07.2022
Ortschaftsrat Schluttenbach	28.06.2022
Ortschaftsrat Schluttenbach	20.11.2025
Verwaltungsausschuss	25.11.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung:

Im Konzessionierungsverfahren für das Nahwärmeversorgungsnetz des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und des gesamten Teilorts Schluttenbach erhält das final abgegebene verbindliche Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH auf der Basis der beigefügten Entwürfe des Konzessionsvertrages Nahwärme und des Wärmelieferungsvertrages den Zuschlag.

Erläuterungstext:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2022 (Beratung Ortschaftsrat Schluttenbach 28.06.2022) wurde die Verwaltung beauftragt, die Wärmeversorgung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lange Straße Nord“ gemeinschaftlich durch Nutzung eines kalten Nahwärmenetzes unter Verwendung von Sole-Wasserwärmepumpen sicherzustellen und die Ausschreibung eines Wärmedienstleisters bei Bestehen der für die BAFA-Förderfähigkeit eines Wärmenetzsystems ausreichenden Zahl an Abnahmestellen (aktuell mindestens 20 Abnahmestellen) durchzuführen.

Ein solches Ausschreibungsverfahren, das mit der Vergabe an einen Wärmedienstleister endet, ist gleichzeitig die Vergabe einer Konzession, da dem wirtschaftlichsten Bieter das Recht der Leitungsverlegung in öffentlichen Raum gegeben wird. Daher sind neben der vergaberechtlichen auch die konzessionsrechtlichen Belange zu beachten. Neben der Versorgung des Neubaugebietes beinhaltet die Konzession auch die Option der Versorgung des Bestandsgebietes von Schluttenbach, die fünf Jahre nach Vertragsabschluss endet.

1. Vergabe- und Konzessionsverfahren

Die Stadt Ettlingen hat die o.g. beschlossene Ausschreibung der Nahwärmeversorgung für das Neubaugebiet „Lange Straße Nord“ und den gesamten Teilort Schluttenbach mit dem Ziel einer Wärmeversorgung ab 2027 Mitte Februar 2025 im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Union als öffentlichen Teilnahmewettbewerb mit Verhandlungsverfahren bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte zur Wahrung der bei Konzessionsvergaben geltenden Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie der Einhaltung des europäischen Vergaberechts. Darin wurden interessierte Unternehmen aufgefordert, durch Abgabe eines Teilnahmeantrages ihr Interesse am Abschluss eines Konzessions- und Wärmelieferungsvertrags für die Wärmeversorgung des genannten Gebietes bis spätestens 24.03.2025, 9:00 Uhr, zu bekunden. Innerhalb der gesetzten Frist haben die Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE), Ettlingen und die energielenker service GmbH, Greven, ihr Interesse gezeigt.

An der 2. Phase des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren) wurden beide Bewerber – ab jetzt Bieter genannt – beteiligt, in dem sie Mitte April 2025 zur Abgabe eines (indikativen) Erstangebotes aufgefordert wurden. Nachdem einige Bieterfragen beiden Bietern beantwortet wurden, fanden am 04.06.2025 die jeweiligen Bietergespräche statt, als Präsentations- und Verhandlungsgespräche einschließlich Rückfragerunde, um beide Bieter auf den gleichen Informationsstand zur Abgabe ihrer finalen Angebote zu bringen. Am 08.07.2025 wurden die beiden Bieter aufgefordert, ihre finalen (rechtsverbindlichen) Angebote bis spätestens zum 05.08.2025, 9:00 Uhr abzugeben.

Nach Eingang der finalen Angebote erwies sich das Angebot der Stadtwerke Ettlingen GmbH als das wirtschaftlichste, weshalb ihm der Zuschlag zu erteilen ist. Der Preisspiegel ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt. Die technische Bewertung des beratenden Ingenieurbüros sinnogy, Freiburg, empfiehlt die Vergabe an die Stadtwerke. Grundstückseigentümern, die sich an das Nahwärmenetz anschließen, steht jeweils die Option Quellwärme (eigene Wärmepumpe) oder Heizwärme (Wärmepumpe vom Wärmeversorger) zur Verfügung, d.h. individuelle Entscheidungen sind möglich.

2. Vertragsentwürfe

Auf Grundlage der Zusammenarbeit mit der Kanzlei Caemmerer und Lenz PartG mbB, Karlsruhe wurde die Vertragsentwürfe für die Wärmeversorgung (Konzessionsvertrag und Wärmeversorgungsvertrag) entwickelt. Die daraus hervorgegangenen Vereinbarungen (siehe Anlagen) sehen u. a. den Verzicht auf eine Konzessionsabgabe zur Förderung der Nahwärmeversorgung vor. Ferner wurde eine Optionszeit von 5 Jahren vereinbart, in der der Konzessionsnehmer die Möglichkeit hat, außerhalb des Neubaugebietes im Teilort Schluttenbach weitere Anschlussnehmer zu finden.

Darüber hinaus wird eine 24/7-Notfallbereitschaft über eine Störungsrufnummer gewährleistet. Verbindliche Reaktionsfristen bei Beschwerden sowie konkrete Servicestandards für Kundenbetreuung, Anschlusserrstellung und technische Unterstützung sind festgeschrieben.

3. Vorlagepflicht gemäß § 107 Gemeindeordnung (GemO)

§ 107 GemO lautet: *„Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindegut einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.“ Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.“*

Die Verwaltung hat den Prüfauftrag über den angebotenen Konzessionsvertrag ebenfalls an die Kanzlei Caemmerer Lenz PartG mbB vergeben. Diese kommt in ihrem Gutachten (beigefügt als Anlage) zu dem Ergebnis, dass der angebotene Konzessionsvertrag für Nahwärmeversorgung des Neubaugebiets „Lange Straße Nord“ und den gesamten Teilort Schluttenbach die Anforderungen des § 107 GemO erfüllt.

4. Beschlussempfehlung

Es wird vorgeschlagen, den beigefügten Konzessionsvertrag und dem Wärmeversorgungsvertrag mit der SWE GmbH abzuschließen.

5. Vorlagepflicht gemäß § 108 Gemeindeordnung (GemO)

Der Gemeinderatsbeschluss über den Abschluss der Konzessionsverträge ist gemäß § 108 GemO in Verbindung mit § 107 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Gemeinderatsbeschluss kann erst dann vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Ergebnis aus der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 25.11.2025 vorberaten und den Beschlussvorschlag mehrheitlich empfohlen. Auf Wunsch mehrerer Gemeinderäte wurde die beigefügte nichtöffentliche Anlage für die Beratung im Gemeinderat ergänzt. Sie enthält Kalkulationsdetails des zu bezuschlagenden Angebots der SWE GmbH, die vertraulich zu behandeln sind.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Alle anwesenden Gremienmitglieder bis auf die AfD-Fraktion signalisieren ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Stadtrat Dr. Armbruster hinterfragt die Bedeutung den angegebenen Angebotssumme und möchte wissen, wie diese sich zusammensetzt. Zudem würde ihn das Preisblatt des Wettbewerbers interessieren, um es vergleichen zu können.

Herr Metzgen erklärt, dass die Kosten für den Bau der erfolgreiche Wettbewerber tragen werde, der mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag erhält. Es sei nicht zulässig, die Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung zu stellen und schon gar nicht dürfe darüber öffentlich diskutiert werden.

Stadtrat Becker regt dazu an, dass man – da die Ausschreibung es ermögliche, das Netz auch im Bestandsgebiet auszuweiten – dort abfragen könnte, wer Interesse an eine Anschluss an das Wärmenetz hätte.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 125

Sondertilgungsrate 2025 zur Finanzierung des Erwerbs der Verwaltungsräume im Gebäude Pforzheimer Straße 19
Entscheidung
Vorlage: 2025/350

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Sondertilgung in Höhe von 1.800.000 € zur Finanzierung der von der Stadtbau Ettlingen GmbH erworbenen Verwaltungsräume im Gebäude Pforzheimer Straße 19 wird zugestimmt.
2. Der außerplanmäßigen Auszahlung beim Investitionsauftrag I11330005005/78210000 (Erwerb Gebäudeanteil ehem. Feuerwehrgelände) mit Deckung über die Mehreinzahlung bei der Gewerbesteuer Auftrag 61100101/30130000/60130000 in Höhe von 1.800.000 € wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	21.11.2018
Gemeinderat	30.09.2020
Gemeinderat	01.06.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.07.2024
Gemeinderat	09.10.2024

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Plan	Betrag in €
2025	I11330005005	Gebäudeanteil ehem. Feuerwehr	78210000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	APL	1.800.000

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	61100101	Steuern, allgemeine Zuweis. u. Umlagen	30130000/ 60130000	Gewerbesteuer	1.800.000

Folgekosten

Mit Zustimmung zum Verwaltungsantrag entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen oder Erträge. Die künftigen Haushaltsjahre werden durch die Sondertilgung in 2025 zum Zeitpunkt der Endfälligkeit gemäß Stundungsplan finanziell entlastet.

Beschlussempfehlung:

1. Der Sondertilgung in Höhe von 1.800.000 € zur Finanzierung der von der Stadtbau Ettlingen GmbH erworbenen Verwaltungsräume im Gebäude Pforzheimer Straße 19 wird zugestimmt.
2. Der außerplanmäßigen Auszahlung beim Investitionsauftrag I11330005005/78210000 (Erwerb Gebäudeanteil ehem. Feuerwehrgelände) mit Deckung über die Mehreinzahlung bei der Gewerbesteuer Auftrag 61100101/30130000/60130000 in Höhe von 1.800.000 € wird zugestimmt.

Erläuterungstext:

Vor sieben Jahren erteilte der Gemeinderat der Stadtbau Ettlingen GmbH (SBE) den Auftrag zur Errichtung neuer Verwaltungsräume an der Pforzheimer Straße 19, einem entscheidenden Schritt im Projekt zur Bauhofverlagerung, dessen Ziel die Bereitstellung von Flächen für ein geplantes Wohnquartier war. Nach der erfolgreichen Fertigstellung und der feierlichen Einweihung am 25. Oktober 2025 sind diese Räume nun von den technischen Ämtern bezogen worden.

Mit Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen für die Unterzeichnung des Kaufvertrags mit der SBE, insbesondere der Teilungserklärung über den Eigentumsanteil der Stadt, steht nun die notarielle Beurkundung im November bevor. Das Kaufgeld in Höhe von 12,965 Mio. € wird nach erfolgter Vertragsunterzeichnung und lastenfreier Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Rahmen einer verzinslichen Stundungsvereinbarung mit Sondertilgungsrecht ratenweise an die Verkäuferin ausgezahlt. Die erste Rate ist im Haushaltsplan 2025 bereits vorgesehen, die Schlussrate ist für 2028 geplant. Sondertilgungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Für das Haushaltsjahr 2025 zeichnet sich bereits steigende Einnahmen aus der Gewerbesteuer zum Planansatz ab, die zu einem höheren Zahlungsmittelüberschuss in der Ergebnisrechnung führen werden. Dadurch steht zum Jahresende ein ausreichender finanzieller Spielraum, um eine außerplanmäßige Sondertilgung in Höhe von 1,8 Mio. € vorzunehmen, ohne dabei die Schwelle für eine Nachtragspflicht im Haushaltsplan zu überschreiten.

Die geplante Sondertilgung ermöglicht es der Stadt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der SBE schneller zu reduzieren, die Vorteile der Stundungsvereinbarung effektiv zu nutzen und zugleich die Liquidität der Tochtergesellschaft zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 126

**Wirtschaftsplan des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ Ettlingen GmbH) für das
Wirtschaftsjahr 2026
Entscheidung
Vorlage: 2025/356**

Beschluss: (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0)

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der beigefügten Form zugestimmt und der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der beigefügten Form zugestimmt und der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung der MVZ Ettlingen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Erläuterungstext:

Gemäß § 12 des Gesellschaftervertrags ist die Geschäftsführung verpflichtet, rechtzeitig vor Ende eines Jahres für das Folgejahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan sowie einen Stellenplan und eine Investitions- und Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Der Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung beruht auf den der Gründungsentscheidung der MVZ Ettlingen GmbH zugrunde gelegten Finanzplanungen.

Erfolgsplan:

Der Erfolgsplan der MVZ Ettlingen GmbH weist im ersten sowie zweiten Wirtschaftsjahr einen negativen Jahresabschluss aus. Ab dem dritten Wirtschaftsjahr ist mit einem geringen positiven Jahresabschluss zu rechnen. Die positive Entwicklung im Laufe der Wirtschaftsjahre ist insbesondere im geplanten Ausbau der Sprechzeiten zu begründen. Zusätzliche Personalkosten, welche dabei unumgänglich sind, sind bereits in den Wirtschaftsplan einkalkuliert.

Den Umsatzerlösen (i.H.v. ca. 280.000 Euro im ersten Wirtschaftsjahr), welche durch Abrechnungen mit der KV sowie mit Privatpatienten erfolgen steht auf Aufwendungsseite vor allem der Personalaufwand (i.H.v. ca. 227.000 Euro im ersten Wirtschaftsjahr) gegenüber.

Liquiditätsplanung:

Zur Deckung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Engpasses der liquiden Mittel ist ein Kassenkreditrahmen von bis zu 150.000 Euro bei der Stadt Ettlingen vorgesehen. Diese finden nach gesetzlichen Vorgaben im Wirtschaftsplan keine Berücksichtigung.

Ab dem dritten Wirtschaftsjahr sieht der Wirtschaftsplan einen deutlichen Abbau dieses Liquiditätsengpasses, mit dem Ziel langfristig positive Liquiditätsüberschüsse zu erwirtschaften vor. Kassenkredite sind ab dem vierten Wirtschaftsjahr nicht mehr bzw. nur in einem deutlich geringeren Maße notwendig.

Die Differenzen im Ergebnis zwischen Jahresabschluss laut Erfolgsplan und liquiden Mitteln zum Jahresende laut Liquiditätsplanung begründen sich in den zu erwartenden, verzögerten Quartalsabrechnungen zwischen der MVZ Ettlingen GmbH und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). In der gängigen Praxis sind hier Verzögerungen um 3 Quartale üblich.

Auf den in der Anlage befindlichen Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan und Investitions- und Finanzplanung wird ergänzend verwiesen.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Viele der anwesenden Gremienmitglieder signalisieren ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Stadtrat Möckel erklärt, dass seine Fraktion das MVZ kritisch sehe, weil es sich um eine zusätzliche freiwillige Aufgabe handle. Zudem sei er nicht überzeugt vom vorgelegten Kostenplan.

Oberbürgermeister Arnold meint, dass das MVZ im Verhältnis zu anderen freiwilligen Aufgaben vertretbare Kosten habe.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst.

R. Pr. Nr. 127

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Entscheidung
Vorlage: 2025/372

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.

Diskussion im Gremium:

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Becker-Binder erkundigt sich nach dem Zweck der einen Spende, bei der dieser nicht aufgeführt sei.

Herr Metzen erklärt, dass diese Spende speziell für den Ortsteil Ettligenweier gedacht sei und über ihre Verwendung der Ortschaftsrat entscheide.

Der Annahme der Spenden, die in der Anlage aufgeführt sind, wird zugestimmt.

R. Pr. Nr. 128

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gem. § 35 GemO

- Besetzung der Stelle des Feuerwehrkommandanten (nöGR 12.11.2025)
- Bebauungsplan "Schleifweg/Kaserne Nord" (nöVA 25.11.2025)
- Bebauungsplan "Unterer Henkling" (nöVA 25.11.2025)

Kenntnisnahme

Vorlage: 2025/377

Zur Kenntnis genommen

Die am 12.11. und 25.11.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung:

Die am 12.11. und 25.11.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Diskussion im Gremium:

Hiervon wird Kenntnis genommen.

Sonstige Bekanntgaben

Diskussion im Gremium:

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

Anfragen der Gemeinderäte - Fahrgastzahlen städtisch subventionierter Buslinien

Stadtrat Saladino erkundigt sich nach den Fahrgastzahlen für die städtisch subventionierten Buslinien, die nach Aussage des Oberbürgermeisters in der Haushaltsrede teilweise nicht genutzt werden.

Oberbürgermeister Arnold sagt zu, dass der Gemeinderat die Zahlen erhalten werde, sobald eine weitere Zählung stattgefunden habe.

Anfragen der Gemeinderäte - Sicherheitskonzept des Weihnachtsmarktes bzgl. Zufahrt der Mühlenstraße

Stadtrat Saladino berichtet, dass die Anwohner der Mühlenstraße sich über das Sicherheitskonzept wundern würden. Weil man dort nicht einbiegen könne, blieben die Parkplätze dort im Moment leer. Er bitte darum, die Straße zu öffnen und die Parkplätze zugänglich zu machen.

Oberbürgermeister Arnold möchte an dem bestehenden Sicherheitskonzept nichts ändern, um Risiken zu vermeiden.

Frau Süß weist darauf hin, dass auf dem Erwin-Vetter-Platz unmittelbar nach den Pollern der Weihnachtsmarkt anfängt. Dies wäre so nicht möglich, wenn die Mühlenstraße nicht entsprechend gestaltet wäre. Ein Fachmann habe dahingehend beraten.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass dies mit der erreichbaren Geschwindigkeit auf der kurzen Strecke zusammenhänge.

Stadtrat Saladino sieht dies ein.

Anfragen der Gemeinderäte - Aktueller Sachstand zum Thema Windenergie

Stadträtin Dr. Eyselen fragt nach dem aktuellen Sachstand zum Thema Windenergie.

Oberbürgermeister Arnold gibt darüber kurz Auskunft.

Anfragen der Gemeinderäte
- Fußgängerbeleuchtung Durlacher Straße

Stadträtin Dr. Eyselen fragt nach dem aktuellen Sachstand zum Thema Windenergie.

Oberbürgermeister Arnold gibt darüber kurz Auskunft.

Anfragen der Gemeinderäte
- Bettelndes Mädchen in der Rastatter Straße

Stadtrat Möckel berichtet, dass ihn Anwohner angesprochen hätten, dass ein Mädchen aus der Rastatter Str. 16 in der Nachbarschaft betteln würde. Er fragt, ob dies der Verwaltung bekannt sei.

Oberbürgermeister Arnold sagt zu, dass Herr Sitzler dem nachgehen werde.

Anfragen der Gemeinderäte
- Getränke der Streuobstwiesen-Initiative bei Sitzungen

Stadträtin Becker-Binder lobt das Angebot von Getränken der Streuobstwieseninitiative im Sitzungssaal und bittet die Gremienmitglieder, dies zu unterstützen und die Flaschen gemeinsam auszutrinken.

Oberbürgermeister Arnold bekräftigt dies.

Anfragen der Gemeinderäte
- Programm und Hüttenplan des Weihnachtsmarktes in Ettlingen

Stadtrat Asché regt an, im Amtsblatt nochmals das Programm des Weihnachtsmarkts und den Hüttenplan abzudrucken.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anfragen der Gemeinderäte
- Weiterverwendung des Klettergerüsts im Watthaldenpark

Stadtrat Asché möchte wissen, ob das große Klettergerüst im Watthaldenpark noch woanders verwendet werden könne oder ob dieses entsorgt werden müsse.

Herr Schwab antwortet, dass das Gerüst insgesamt nicht mehr in besonders gutem Zustand und eingeschränkt funktionsfähig sei, weil die Substanz aufgrund ihres Alters nicht mehr gut sei. Beim Abbau könne man aber nochmal schauen, ob Teile davon noch brauchbar sind.

Offenlagen

Die Offenlagen waren am 10.12.2025 in der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderats aufgelegt.

Von nachstehenden Niederschriften wurde ohne Einwendung Kenntnis genommen:

Datum	Gremium
16.09.2025	öffentliche Sitzung des Gemeinderates
30.09.2025	öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses
14.10.2025	öffentliche Sitzung des Gemeinderates
19.11.2025	öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Ende der Sitzung: 19:22 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Johannes Arnold

Kerstin Apelt

Die Stadträte:

Alena Fink-Trauschel

Lorenzo Saladino